


bm:wfk

GZ 68.242/355-I/B/5A/95

 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

 Sachbearbeiter:
 Mag. Friedrich Faulhammer
 Tel.: 531 20-5210
 Fax: 531 20-6220

 Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Studien an Universitäten (UniStG),
Mitteilung der Fristverlängerung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PS
Datum:	11. DEZ. 1995
Verteilt	14. Dez. 1995

H. Schiefbeck

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilt mit, daß auf Grund der regen Diskussion die Begutachtungsfrist bis

15. Jänner 1996

verlängert wurde.

Um Kenntnisnahme und weitere Bekanntmachung wird gebeten.

Wien, 7. Dezember 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Hartl

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Tharou

 Bundesministerium für
 Wissenschaft,
 Forschung und Kunst

 Minoritenplatz 5
 A1014 Wien

 Tel. 0222-531 200
 DVR 0000175

Bildungsinister

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Sachbearbeiter:
Mag. Friedrich Faulhammer
Tel: 531 20-5210
Fax: 531 20-6220

*gestochen mit 7. Hinterleinen
2. 12. 96*

Gesetzesentwurf
Zl. <u>54-GE/1995</u>
Datum <u>10. 7. 1995</u>
Verteilt <u>10. 7. 95 Gutz</u>

Dr. Schöpfbeck

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG), Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG).

Es wird gebeten, zu diesem Entwurf bis

längstens 29. November 1995

Stellung zu nehmen.

Es wird überdies ersucht, eine allfällige Stellungnahme in 25facher Ausfertigung direkt dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 29. Juni 1995
Der Bundesminister:
Dr. Scholten

F.d.R.d.A.:

Kalauer

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel. 0222/53120-0

Best. 10. 7. 95 Gutz

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

E N T W U R F

BUNDESGESETZ ÜBER
STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN
(UNISTG)

SAMT VORBLATT, KOSTENBERECHNUNG
UND ERLÄUTERUNGEN

Juni 1995

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

ÜBERSICHT

TEIL A: BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN
(UNISTG)

TEIL B: ANLAGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN AN
UNIVERSITÄTEN

TEIL C: VORBLATT, KOSTENBERECHNUNG UND ERLÄUTERUN-
GEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

TEIL A

BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN
AN UNIVERSITÄTEN (UNISTG)

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen

§ 1. Geltungsbereich	1
§ 2. Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien	1
§ 3. Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien	1
§ 4. Verwendungsprofil	2
§ 5. Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an einer Universität	3
§ 6. Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an mehreren Universitäten	3
§ 7. Untersagung des Studienplanes	5
§ 8. Inhalt des Studienplanes	5

2. Teil: Studierende

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

§ 9. Zulassung zum Studium	6
§ 10. Zulassungsverfahren	6
§ 11. Rechte der Studierenden	8
§ 12. Ausweis für Studierende	9
§ 13. Hörerevidenz	9

2. Abschnitt (Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien)

§ 14. Zulassung zum Studium	10
§ 15. Allgemeine Universitätsreife	12
§ 16. Besondere Universitätsreife	13
§ 17. Zusätzliche Erfordernisse	14
§ 18. Studienplätze	14

§ 19. Information für Studienanfänger	14
§ 20. Verlängerung der Zulassung	15
§ 21. Erlöschen der Zulassung	15
§ 22. Abgangs- und Abschlußbescheinigung	16

3. Abschnitt (Studierende von Universitätslehrgängen und Lehrveranstaltungen)

§ 23. Zulassung zum Studium	16
§ 24. Erlöschen der Zulassung	17

3. Teil: Studien

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

§ 25. Einteilung der Studien	18
§ 26. Studien in einer Fremdsprache	18
§ 27. Einteilung des Studienjahres	19
§ 28. Studiendauer	19
§ 29. Einrechnung von Semestern	20
§ 30. Anrechnung von Studien	20

2. Abschnitt (Studien an Universitäten)

§ 31. Diplomstudien	21
§ 32. Diplomstudien als individuelle Studien	22
§ 33. Doktoratsstudien	22
§ 34. Universitätslehrgänge	23

3. Abschnitt (Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen)

§ 35. Verleihung des universitären Charakters	24
§ 36. Aufsicht und Widerruf	25

4. Teil: Fächer

§ 37. Einteilung der Fächer	25
§ 38. Kernfächer	26
§ 39. Schwerpunktfächer	26
§ 40. Freie Wahlfächer	26

5. Teil: Lehrveranstaltungen

§ 41. Arten der Lehrveranstaltungen	27
§ 42. Information über die Lehrveranstaltungen	27
§ 43. Besondere Voraussetzungen	27

6. Teil: Feststellung des Studienerfolges

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

§ 44. Arten der Feststellung des Studienerfolges	28
§ 45. Beurteilungen	29
§ 46. Wiederholungen	29
§ 47. Ungültigerklärung	30
§ 48. Zeugnisse	30

2. Abschnitt (Prüfungsarten)

§ 49. Arten der Prüfungen	31
§ 50. Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen	31
§ 51. Ergänzungsprüfungen	32
§ 52. Abschlußprüfungen	32
§ 53. Diplomprüfungen	33
§ 54. Rigorosen	33

3. Abschnitt (Prüfungsverfahren)

§ 55. Prüfungszeiträume	34
§ 56. Zulassung zu Prüfungen	34
§ 57. Antrag auf Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage	35
§ 58. Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage	35
§ 59. Prüfungssenate	37
§ 60. Durchführung der Prüfungen	37
§ 61. Anerkennung von Prüfungen	38
§ 62. Rechtsschutz bei Prüfungen	40

4. Abschnitt (Wissenschaftliche Arbeiten)

§ 63. Diplomarbeiten	41
§ 64. Dissertationen	42
§ 65. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen	42
§ 66. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten	43
§ 67. Ablieferungspflicht	43

7. Teil: Akademische Grade

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

§ 68. Verleihung akademischer Grade	44
§ 69. Führung akademischer Grade	45
§ 70. Verlust inländischer akademischer Grade	45
§ 71. Strafbestimmungen	45

2. Abschnitt (Diplomgrade und Doktorgrade)

§ 72. Diplomgrade	46
§ 73. Doktorgrade	46

3. Abschnitt (Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse)

§ 74. Nostrifizierung	46
§ 75. Antrag	48
§ 76. Ermittlungsverfahren	48
§ 77. Nostrifizierungsbescheid	48
§ 78. Feststellung der Nostrifizierung	49
§ 79. Widerruf der Nostrifizierung	49

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 80. Inkrafttreten	49
§ 81. Außerkrafttreten	50
§ 82. Übergangsbestimmungen	60
§ 83. Universitätsbericht	62
§ 84. Vollziehung	62

Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

1. Teil

Geltungsbereich und Rechtsquellen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an Universitäten. Überdies regelt es die Studien an Hochschulen, wenn dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

(2) Sofern im folgenden der Begriff "Universität" verwendet wird, bezeichnet er sowohl Universitäten als auch Hochschulen.

(3) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien

§ 2. Die Diplom- und Doktoratsstudien, die an den Universitäten eingerichtet werden können, sind in den Anlagen abschließend aufgezählt.

Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien

§ 3. (1) Der Bundesminister kann mit Verordnung die Diplom- und Doktoratsstudien an den jeweiligen Universitäten einrichten und auflassen. Die Einrichtung als Fernstudium ist zulässig.

Juni 1995

(2) Vor Erlassung der Verordnung hat der Bundesminister zu erheben:

1. regionale und überregionale Nachfrage Studierender,
2. regionale und überregionale Nachfrage nach Absolventen,
3. bereits vorhandene vergleichbare Studienangebote und andere postsekundäre Bildungsangebote,
4. vorhandene Personal- und Sachausstattung,
5. voraussichtliche Kosten und deren Bedeckung,
6. Alternativen zur beabsichtigten Einrichtung als Diplom- oder Doktoratsstudium,
7. Auslastung bestehender Ausbildungseinrichtungen.

(3) Zum Ergebnis der Erhebungen sind anzuhören:

1. die Universität, an der das Studium eingerichtet werden soll,
2. die Universitäten, an denen dieses oder ein vergleichbares Studium bereits eingerichtet ist, und
3. die regionalen und überregionalen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Verwendungsprofil

§ 4. (1) Zur Vorbereitung des Studienplanes hat die Studienkommission ein Verwendungsprofil der Absolventen zu erarbeiten. Dabei sind sowohl die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt als auch die Anwendungssituationen, denen die Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden, zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils sind anzuhören:

1. Vertreter der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Vertreter der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen,

Juni 1995

2. Vertreter der Absolventen des betreffenden Studiums an der jeweiligen Universität.

(3) Das Verwendungsprofil ist bei wesentlichen Änderungen der beruflichen Realität, längstens jedoch alle 10 Jahre zu evaluieren.

Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an einer Universität

§ 5. (1) Sofern ein Studium an nur einer Universität eingerichtet wurde, hat die Studienkommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungsprofils für das eingerichtete Diplom- oder Doktoratsstudium einen Studienplan mit Verordnung zu erlassen.

(2) Von der Studienkommission ist ein Entwurf des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Verwendungsprofil einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Insbesondere sind die regionalen und zentralen Berufs- und Interessenvertretungen anzuhören. Die Studienkommission hat sich bei ihrer Entscheidungsfindung nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen. Bei geringfügigen Änderungen kann das Begutachtungsverfahren entfallen.

(3) Nach dem Begutachtungsverfahren ist der Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist dem Bundesminister vorzulegen. Sofern dieser den Studienplan nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen untersagt, ist der Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Sofern der Studienplan keine Bestimmung über sein Inkrafttreten enthält, tritt dieser mit Beginn des nächstfolgenden Semesters in Kraft.

Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an mehreren Universitäten

§ 6. (1) Sofern ein Studium an mehr als einer Universität eingerichtet wurde, hat die

Juní 1995

Studienkommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungsprofils und der Verordnung der Gesamtstudienkommission für das eingerichtete Diplom- oder Doktorstudium einen Studienplan mit Verordnung zu erlassen.

(2) Die Studienkommission hat in diesem Fall den unter Berücksichtigung des Verwendungsprofils erstellten Vorschlag für die Kernfächer der Gesamtstudienkommission vorzulegen.

(3) Die Gesamtstudienkommission hat die Anzahl der Studienabschnitte und deren Dauer sowie die Kernfächer und deren Mindeststundenzahl für ein Studium einheitlich mit Verordnung festzulegen. Diese Verordnung ist im Verordnungsblatt des Bundesministeriums kundzumachen. Sofern die Verordnung keine Bestimmung über ihr Inkrafttreten enthält, tritt diese mit Beginn des nächstfolgenden Semesters in Kraft.

(4) Wird diese Verordnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung einer Studienkommission erlassen oder geändert, so geht die Zuständigkeit auf den Bundesminister über.

(5) Unter Berücksichtigung der Verordnung der Gesamtstudienkommission ist von der Studienkommission ein Entwurf des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Verwendungsprofil einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Insbesondere sind die regionalen und zentralen Berufs- und Interessenvertretungen anzuhören. Die Studienkommission hat sich bei ihrer Entscheidungsfindung nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen. Bei geringfügigen Änderungen kann das Begutachtungsverfahren entfallen.

(6) Nach dem Begutachtungsverfahren ist der Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist dem Bundesminister vorzulegen. Sofern dieser den Studienplan nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen untersagt, ist der Studienplan im Mit-

Juní 1995

teilungsblatt der Universität kundzumachen. Sofern der Studienplan keine Bestimmung über sein Inkrafttreten enthält, tritt dieser mit Beginn des nächstfolgenden Semesters in Kraft.

Untersagung des Studienplanes

§ 7. Der Studienplan ist zu untersagen, wenn der Beschluß der Studienkommission über den Studienplan:

1. von einem unzuständigen Organ herrührt,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts,
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist,
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert.

Inhalt des Studienplanes

§ 8. (1) Die Studienpläne haben insbesondere zu enthalten:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Kernfächer unter Berücksichtigung der Verordnung der Gesamtstudienkommission und der Schwerpunktfächer,
3. die Arten der Lehrveranstaltungen aus den Kernfächern und Schwerpunktfächern,
4. Festlegung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer, das 20 Wochenstunden nicht unterschreiten darf,
5. Festlegung der Prüfungsordnung,
6. allfällige Festlegung der Fernstudieneinheiten.

Juni 1995

(2) Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden, sofern der Studienplan nichts anderes bestimmt. Übergangsbestimmungen im Studienplan haben sicherzustellen, daß die bereits abgelegten Prüfungen für den Studienabschluß verwertbar bleiben.

2. TEIL

Studierende

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Zulassung zum Studium

§ 9. (1) Mit der Zulassung zu einem bestimmten Studium an einer Universität wird der Studierende Angehöriger dieser Universität.

(2) Die Zulassung ist im Studienbuch ersichtlich zu machen.

Zulassungsverfahren

§ 10. (1) Von fremdsprachigen Urkunden hat der Antragsteller beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Der Rektor kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilen, wenn deren Beibringung unmöglich ist.

(2) Der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung einzubringen, die Nachweise

Juni 1995

für die Verlängerung der Zulassung zu erbringen und die allfälligen Universitätstaxen zu bezahlen sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen von der Universität mit Verordnung festzusetzen. Dieser Zeitraum hat für jedes Semester mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(3) Der Zeitraum des Abs. 2 gilt für:

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. andere Fremde, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Universitätsstudiums abgelegt haben und in Österreich ein Teilstudium in der Dauer von höchstens zwei Semestern durchführen wollen,
4. Personengruppen, die der Bundesminister mit Verordnung auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich festlegt.

(4) Der Zeitraum für die Einbringung der Anträge der übrigen Fremden hat acht Wochen vor Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist zu enden. Vor Ablauf dieses Zeitraumes müssen die Anträge vollständig - mit Ausnahme eines zwingend verspäteten Nachweises der besonderen Universitätsreife - bei der gewählten Universität eingelangt sein.

(5) Unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes kann für die Zulassung zu Universitätslehrgängen sowie für die Zulassung im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Der Bundesminister hat das Zulassungsverfahren unter Bedachtnahme auf eine rasche und einfache Durchführung mit Verordnung einheitlich zu regeln. Diese hat insbesondere Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, für

Juni 1995

Zulassung und Hörerevidenz gebräuchlichen Formularen sowie Studienbüchern festzulegen. Die Kundmachung dieser Formulare erfolgt durch Auflegen im Bundesministerium.

Rechte der Studierenden

§ 11. (1) Die Studierenden haben im Rahmen der Lernfreiheit nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere folgende Rechte auf:

1. Zulassung zu anderen Studien auch an anderen Universitäten,
2. Wahl der Lehrveranstaltungen des gleichen Faches,
3. Auswahl von Wahlfächern,
4. Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen,
5. Wahl von Themen der Diplomarbeit und der Dissertation,
6. Auswahl des Betreuers der Diplomarbeit und der Dissertation,
7. Ablegung von Prüfungen und
8. Verleihung akademischer Grade.

(2) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen aufgefordert sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung der Universität für eine angemessene Studiendauer Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und der Studienerfolg sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu verordnen.

Ausweis für Studierende

§ 12. (1) Den Studierenden als Universitätsangehörigen ist von der Universität ein amtlicher Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils am 31. Oktober.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers sind Form des Ausweises, Art der Ausstellung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu regeln.

Hörerevidenz

§ 13. (1) Der Rektor hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel für die Evidenthaltung der Studierenden (Hörerevidenz) zu sorgen. Hiefür ist die Ermittlung und Verarbeitung folgender Daten der Studierenden zulässig:

1. Matrikelnummer,
2. Namen, Geschlecht und allfällige akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsbürgerschaft,
5. Zustelladresse und Adresse am Heimatort,
6. Schulform und Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie abzulegende Ergänzungsprüfungen,
7. Bezeichnung, Zulassungsdatum sowie zugelassene, eingerechnete und angerechnete Semester jedes Studiums,
8. für den Studierenden geltende Studienpläne,
9. Daten über die Ablegung von Prüfungen im Umfang des Prüfungsprotokolls,
10. Anerkennung von Prüfungen,
11. Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972,

Juni 1995

12. Beendigungsdatum und -grund jedes Studiums.

(2) Im Bundesministerium ist als Grundlage für die Erstellung von Statistiken eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

(3) Folgende Daten aus der Hörerevidenz sind jedes Semester der Zentralen Hörerevidenz zu übermitteln:

1. Matrikelnummer,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsbürgerschaft,
5. Schulform und Datum der allgemeinen Universitätsreife,
6. Bezeichnung, Zulassungsdatum und -status jedes Studiums,
7. Beendigungsdatum und -grund jedes Studiums.

2. ABSCHNITT

Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien

Zulassung zum Studium

§ 14. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Diplom- oder Doktoratsstudium sind:

1. Mindestalter von 17 Jahren,
2. allgemeine und besondere Universitätsreife,
3. Angabe eines bestimmten Studiums,
4. zusätzliche studienspezifische Erfordernisse, die in den Anlagen ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzungen bezeichnet werden,
5. allfällige Abgangs- oder Abschlußbescheinigung einer anderen Universität,

Juní 1995

6. Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages und
7. Einzahlung des Studienbeitrages für Fremde.

(2) Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn:

1. das betreffende Studium im Inland bereits abgeschlossen wurde,
2. die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung im betreffenden Studium nicht bestanden oder eine wissenschaftliche Arbeit bei der letzten zulässigen Einreichung nicht positiv beurteilt wurde,
3. bereits dreimal wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung im betreffenden Studium die Zulassung nicht verlängert wurde,
4. die dreifache in den Anlagen festgesetzte Studiendauer im betreffenden Studium überschritten wurde.

(3) Der Ausschluß von der Zulassung infolge bereits dreimaliger Nichtverlängerung der Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung wirkt fünf Jahre ab der dritten Nichtverlängerung. Danach ist eine neuerliche Zulassung unter Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen sowie der positiven Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten zulässig.

(4) Bei Erfüllung der bisher genannten Voraussetzungen sind jedenfalls zuzulassen:

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. andere Fremde, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Universitätsstudiums abgelegt haben und in Österreich ein Teilstudium in der Dauer von höchstens zwei Semestern durchführen wollen,
4. Personengruppen, die der Bundesminister mit Verordnung auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich festlegt.

Juni 1995

Alle übrigen Fremden dürfen nur dann zugelassen werden, wenn an der betreffenden Universität für das gewählte Studium überdies ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen.

(5) Für ein bestimmtes Studium darf die Zulassung gleichzeitig nur an einer einzigen Universität in Österreich bestehen.

Allgemeine Universitätsreife

§ 15. (1) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Diplomstudien ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung,
3. ausländisches Zeugnis, das diesen österreichischen Zeugnissen auf Grund einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges,
5. Urkunde über Abschluß eines Studiums an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule,
6. Urkunde über Abschluß eines ordentlichen Studiums auf Grund des Kunsthochschul-Studiengesetzes,
7. Urkunde über Abschluß eines Studiums an einer anerkannten ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat der Rektor vor der Zulassung die Ablegung derjenigen Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit für das angestrebte Studium erforderlich sind.

Juni 1995

(3) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist zu erbringen durch:

1. Abschluß des in Anlage 2 festgelegten Diplomstudiums oder
2. Abschluß eines anderen inländischen oder ausländischen Studiums. Dieses muß den in Anlage 2 festgelegten Diplomstudien in bezug auf Dauer, Gliederung und die wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig sein.

Besondere Universitätsreife

§ 16. (1) Die studienspezifischen Erfordernisse für die Zulassung, die im Ausstellungsland der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen, sind ebenfalls nachzuweisen. Die besondere Universitätsreife in bezug auf inländische Urkunden richtet sich nach den Anlagen zu diesem Bundesgesetz. Ist das in Österreich angestrebte Studium im Ausstellungsland der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienspezifischen Erfordernisse in bezug auf ein im Ausstellungsland der Urkunde eingerichtetes, mit dem in Österreich angestrebten Studium fachlich am nächsten verwandtes Studium zu erfüllen.

(2) Der Bundesminister kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich als in Österreich ausgestellt gilt.

(3) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde hat der Rektor die besondere Universitätsreife im Hinblick auf das gewählte Studium festzustellen und gegebenenfalls die Ablegung von Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben.

Juni 1995

Zusätzliche Erfordernisse

§ 17. Sind für das gewählte Studium in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz zusätzliche Erfordernisse festgelegt, die durch die Universitätsreife nicht nachgewiesen und als Zulassungsvoraussetzung bezeichnet werden, so sind Ergänzungsprüfungen nach Maßgabe der Anlagen vor der Zulassung abzulegen.

Studienplätze

§ 18. Die Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze sind von den Universitäten im voraus festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dabei kann auch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern beschlossen werden.

Information für Studienanfänger

§ 19. (1) Zur studienvorbereitenden Beratung sind vom Studiendekan Orientierungsveranstaltungen einzurichten, die von Interessenten besucht werden können.

(2) Anlässlich der Zulassung zum Diplomstudium sind die Studierenden vom Studiendekan in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, den Studienplan, das Verwendungsprofil der Absolventen und die empfohlenen Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres zu informieren.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind vom Studiendekan Anfängertutorien einzurichten, die von Studierenden des ersten Studienjahres besucht werden können. Diese Anfängertutorien können auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern veranstaltet werden.

Verlängerung der Zulassung

§ 20. Die Zulassung zu einem Studium verlängert sich um ein Studienjahr, sofern die Studierenden bei Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist:

1. ab dem 3. einrechenbaren Semester bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung in diesem Studium in einem der beiden unmittelbar vorangegangenen Semester im Inland oder Ausland
 - a.) an einer Lehrveranstaltung mit Beurteilung erfolgreich teilgenommen oder
 - b.) eine Prüfung abgelegt und
2. die dreifache in den Anlagen festgesetzte Studiendauer nicht überschritten und
3. den Hochschülerschaftsbeitrag eingezahlt und
4. den Studienbeitrag für Fremde eingezahlt und
5. sich nicht abgemeldet haben.

Erlöschen der Zulassung

§ 21. (1) Die Zulassung erlischt in folgenden Fällen:

1. Abmeldung,
2. Nichtverlängerung der Zulassung,
3. Nichtbestehen einer Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung oder negative Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit bei der letzten zulässigen Einreichung,
4. Verlust des Rechtes auf unmittelbare Zulassung zum Studium oder auf Fortsetzung des Studiums im Ausstellungsland des Reifezeugnisses, weil eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt wurde,
5. Abschluß des Studiums.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist im Studienbuch ersichtlich zu machen. Insbesondere in den Fällen des Abs. 1 Z 2 oder Z 4 ist auf Antrag ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

Juni 1995

Abgangs- und Abschlußbescheinigung

§ 22. (1) Erklärt der Studierende dem Rektor, daß er sein Studium an dieser Universität beendet (Abmeldung), so ist vom Rektor eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Wird das Studium durch die Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen beendet, so ist vom Rektor eine Abschlußbescheinigung auszustellen.

(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der einrechenbaren Semester, alle vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der Studierende angetreten ist, und deren Beurteilungen zu enthalten.

3. ABSCHNITT

Studierende von Universitätslehrgängen und Lehrveranstaltungen

Zulassung zum Studium

§ 23. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu Universitätslehrgängen oder Lehrveranstaltungen sind:

1. Mindestalter von 15 Jahren,
2. Angabe eines bestimmten Universitätslehrganges oder des beabsichtigten Besuches von Lehrveranstaltungen,
3. Vorliegen der im Unterrichtsplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen,
4. freier Studienplatz,
5. Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages und
6. Einzahlung eines allfälligen Unterrichtsgeldes für einen Universitätslehrgang oder des

Juní 1995

Studienbeitrages für Fremde.

(2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung im betreffenden Universitätslehrgang nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung hat auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

(4) Studierende, die zu Universitätslehrgängen zugelassen sind, sind berechtigt, an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die Prüfungen abzulegen.

(5) Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, sind, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen, berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen über Vorlesungen und Ergänzungsprüfungen abzulegen.

Erlöschen der Zulassung

§ 24. (1) Die Zulassung erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf der Zulassungsdauer,
2. Abmeldung,
3. Abschluß des Universitätslehrganges,
4. Nichteinzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages und
5. Nichteinzahlung des allfälligen Unterrichtsgeldes oder des Studienbeitrages für Fremde.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist im Studienbuch ersichtlich zu machen. Insbesondere in den Fällen des Abs. 1 Z 4 oder Z 5 ist auf Antrag ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

Juni 1995

3. TEIL

Studien

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Einteilung der Studien

§ 25. An Universitäten gibt es folgende Arten von Studien:

1. Diplomstudien,
2. Doktoratsstudien,
3. Universitätslehrgänge und
4. Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

Studien in einer Fremdsprache

(Verfassungsbestimmung) § 26. (1) Abgesehen von Lehrveranstaltungen aus Fächern, die eine Fremdsprache selbst zum Gegenstand haben, dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Studienkommission nach Anhörung der Leiter der Lehrveranstaltungen dies beschließt.

(2) Dieser Beschluß umfaßt auch die Feststellung des Studienerfolges bei der betreffenden Lehrveranstaltung. Hierbei hat jedoch die Beherrschung des Lehrstoffes, nicht die Beherrschung der Sprache, Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Auf Antrag Studierender können wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefaßt werden, wenn die Begutachter dem zustimmen.

(4) Im Unterrichtsplan eines Universitätslehrganges kann vorgesehen werden, daß dieser zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten wird.

Einteilung des Studienjahres

§ 27. (1) Der Bundesminister hat nach Anhörung des Rektors eine angemessene zeitliche Verteilung der Unterrichtswochen und der Ferien auf das Studienjahr für jede Universität mit Verordnung festzulegen.

(2) Die Abhaltung von Universitätslehrgängen während der Ferien ist zulässig. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen während der Ferien abgehalten werden.

(3) Prüfungen, Promotionen und Sponsionen können auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls acht zusammenhängende Wochen während der Hauptferien frei zu belassen.

Studiendauer

§ 28. (1) Die Dauer der Diplom- und Doktoratsstudien ist in den Anlagen, jene der Universitätslehrgänge in den Unterrichtsplänen festgelegt.

(2) Die Universitätslehrer haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne und Unterrichtspläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können. Insbesondere sind im Bedarfsfall auch Parallelllehrveranstaltungen anzubieten. Überdies sind die Bedürfnisse berufstätiger Studierender besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag eines Studierenden ist in jedem Studienabschnitt die Studiendauer

Juní 1995

um höchstens zwei Semester zu verkürzen, wenn die anderen im Studienplan vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums erfüllt sind. Eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern darf jedoch nicht unterschritten werden.

Einrechnung von Semestern

§ 29. (1) Ein Semester wird in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet, sofern die Zulassung aufrecht ist.

(2) Solange nicht sämtliche Prüfungen eines Studienabschnittes abgelegt wurden, wird ein Semester nicht in den nächstfolgenden Studienabschnitt eingerechnet. In den Studienplan können jedoch Bestimmungen aufgenommen werden, die das Antreten zu einzelnen Prüfungen des folgenden Studienabschnittes erlauben, auch wenn der vorhergehende Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen wurde.

Anrechnung von Studien

§ 30. (1) Für die vorgeschriebene Studiendauer sind andere Studien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung anzurechnen, soweit diese Studien auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Teil der Studien anzurechnen.

Juni 1995

(3) Die Anrechnung ausländischer Studien, insbesondere im Rahmen universitärer Partnerschaften, kann mit Verordnung festgelegt werden.

(4) Auf Antrag Studierender, die Teile ihre Studiums vorübergehend im Ausland durchführen wollen, hat die Universität bescheidmäßig festzustellen, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird, sofern diese Studien gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.

2. ABSCHNITT

Studien an Universitäten

Diplomstudien

§ 31. (1) Die Diplomstudien dienen insbesondere der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie sind Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades.

(2) Die Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienabschnitte werden mit Diplomprüfungen abgeschlossen.

Juni 1995

Diplomstudien als individuelle Studien

§ 32. (1) Die Studierenden eines Diplomstudiums haben das Recht auf Grund eines individuellen Studienplanes zu studieren. Dies ist vor der Aufnahme des Studiums beim Rektor jener Universität zu beantragen, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegen soll.

(2) Der individuelle Studienplan hat in Übereinstimmung mit dem ausgewiesenen Schwerpunkt zumindest zu enthalten:

1. Bezeichnung,
2. Schwerpunkt des Studiums,
3. Verwendungsprofil,
4. Studiendauer von mindestens sechs Semestern,
5. Studienabschnitte,
6. Prüfungsfächer und Prüfungsordnung,
7. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 100 Wochenstunden und
8. Abfassung einer Diplomarbeit.

(3) Der Rektor hat den individuellen Studienplan bescheidmäßig zu genehmigen, sofern dieser sämtliche oben genannten Inhalte aufweist. Wurde der individuelle Studienplan genehmigt, ist der Studierende mit Beginn des folgenden Semesters zum individuellen Studium zugelassen.

Doktoratsstudien

§ 33. (1) Die Doktoratsstudien dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Juni 1995

(2) Die Doktoratsstudien bestehen aus einem Studienabschnitt, dessen Dauer in Anlage 2 festgesetzt wird.

Universitätslehrgänge

§ 34. (1) Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung, insbesondere der Universitätsabsolventen.

(2) Die Universität kann mit Verordnung einen Universitätslehrgang einrichten. In diesem Unterrichtsplan sind insbesondere zu regeln:

1. Name des Universitätslehrganges,
2. allenfalls erforderliche Vorkenntnisse,
3. Zulassung,
4. Art, Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen,
5. Prüfungsordnung und
6. allfälliger Nachweis von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen.

(3) Absolventen sind berechtigt, die Bezeichnung "Absolvent bzw. Absolventin des ..." unter Beifügung des Namens des Universitätslehrganges zu führen.

(4) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden

3. ABSCHNITT

Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen

Verleihung des universitären Charakters

§ 35. (1) Lehrgängen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich kann durch Verordnung des Bundesministers auf bestimmte Zeit universitärer Charakter und die Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" verliehen werden.

(2) Folgende Voraussetzungen sind für die Verleihung zu erfüllen:

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,
2. Abhaltung des Unterrichts durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal,
3. Nachweis der für den Unterricht erforderlichen Raum- und Sachausstattung,
4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes, der für jede Lehrgangsdurchführung im vorhinein zu erstellen ist,
5. Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(3) Aus einer Verleihung entstehen keine finanziellen Ansprüche gegen den Bund.

(4) Absolventen sind berechtigt, die Bezeichnung "Absolvent bzw. Absolventin des

Juni 1995

..." unter Beifügung des Namens des Lehrganges zu führen.

(5) Eine Verleihung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt.

Aufsicht

§ 36. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Verleihung verpflichtet, dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

4. TEIL

Fächer

Einteilung der Fächer

§ 37. (1) Fächer sind in den Studien- und Unterrichtsplänen benannte thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik den Studierenden durch im Regelfall mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

(2) Bei Diplomstudien sind zu unterscheiden:

1. Kernfächer,
2. Schwerpunktfächer und
3. freie Wahlfächer.

Junii 1995

Kernfächer

§ 38. Kernfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, welche im Hinblick auf die Erreichung des Verwendungsprofils unverzichtbar sind.

(2) Die Kernfächer sind an allen Universitätsstandorten, an denen das Studium eingerichtet ist, anzubieten. Die Studierenden sind verpflichtet, aus allen Kernfächern Prüfungen abzulegen.

Schwerpunktfächer

§ 39. (1) Schwerpunktfächer sind weitere Fächer, die auf Grund ihrer weitreichenden Bedeutung für die Erreichung des Verwendungsprofils im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität im Studienplan festgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben aus den Schwerpunktfächern Prüfungen abzulegen. Der Studienplan kann Schwerpunktfächer vorsehen, aus denen der Studierende wählen kann.

Freie Wahlfächer

§ 40. Über die Kernfächer und Schwerpunktfächer hinaus sind die Studierenden verpflichtet, in dem vom Studienplan vorgegebenen Stundenausmaß, das 20 Wochenstunden nicht unterschreiten darf, Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten auszuwählen und hierüber Prüfungen abzulegen.

5. TEIL

Lehrveranstaltungen

Arten der Lehrveranstaltungen

§ 41. (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Konversatorien, Praktika, Privatissima, Proseminare, Repetitorien, Seminare, Übungen und Vorlesungen.

(2) Blockveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden.

Information über die Lehrveranstaltungen

§ 42. (1) Als Information über die Art, Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr herauszugeben.

(2) Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen in knapper Form zu umschreiben und die interessierten Studierenden in geeigneter Weise zu informieren.

Besondere Voraussetzungen

§ 43. (1) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan die Zulassung zu deren Besuch von der Vorlage eines Zeugnisses über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder über die Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln. Andere

Juní 1995

gleichzuhaltende Nachweise für die erforderlichen Vorkenntnisse sind zulässig.

(2) Bei Platzmangel sind die Studierenden des Studiums, in dem die Lehrveranstaltung auf Grund des Studienplans verpflichtend vorgeschrieben ist, vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Sofern Anmeldungen dieser Studierenden zurückgestellt wurden, sind sie beim nächsten Anmeldestermin vorrangig zu berücksichtigen.

6. TEIL

Feststellung des Studienerfolges

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Arten der Feststellung des Studienerfolges

§ 44. (1) Der Studienerfolg wird durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten festgestellt.

(2) (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf können als Prüfer und als Begutachter wissenschaftlicher Arbeiten auch Personen, die keine Staatsbürgerschaft des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen, herangezogen werden, sofern sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Juni 1995

Beurteilungen

§ 45. (1) Der Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit "ausgezeichnet bestanden" oder "bestanden", kein Erfolg mit "nicht bestanden" zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Die Beurteilung mit "nicht bestanden" ist im Zeugnis zu begründen. Die Berufung gegen eine Beurteilung ist unzulässig.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsfächern oder umfaßt sie mehrere Teile, so ist sie nur dann mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach oder jeder Teil zumindest mit "bestanden" beurteilt wurde.

(3) Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese lautet "bestanden", wenn jedes Prüfungsfach zumindest mit "bestanden" beurteilt wurde, anderenfalls "nicht bestanden". Die Gesamtbeurteilung ist "ausgezeichnet bestanden", wenn mehr als die Hälfte der Beurteilungen "ausgezeichnet bestanden" lautet.

Wiederholungen

§ 46. (1) Nicht bestandene Prüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. Im zweiten und dritten Studienabschnitt ist jeweils eine weitere Wiederholung zulässig. Die dritte und vierte Wiederholung, auf Antrag Studierender überdies die zweite Wiederholung einer Einzelprüfung, ausgenommen die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen, ist kommissionell durchzuführen.

(2) Kommissionelle Prüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Beurteilung "nicht bestanden" erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

Juni 1995

(3) In einem Studium darf die anzufertigende wissenschaftliche Arbeit fünfmal zur Begutachtung eingereicht werden.

(4) Die Setzung von Reprobationsfristen und die Auflage des Besuchs bestimmter Lehrveranstaltungen sind unzulässig.

Ungültigerklärung

§ 47. (1) Wird die Zulassung zur Prüfung erschlichen, so hat der Studiendekan die Zulassung und allenfalls die positive Beurteilung mit Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) Wird die positive Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen, so hat der Studiendekan diese mit Bescheid für ungültig zu erklären.

(3) Wurde eine positive Beurteilung für ungültig erklärt, ist die betreffende Prüfung oder Einreichung auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen oder Einreichungen anzurechnen.

Zeugnisse

§ 48. (1) Die Beurteilung jeder Prüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig. Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen sind die Beurteilungen für die einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben.

(2) Zeugnisse über die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über andere Einzelprüfungen sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungs-

Juni 1995

senates, Zeugnisse über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen vom Studiendekan auszustellen.

(3) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.

(4) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Der Name des für die Errichtung der Urkunde zuständigen Organs der Universität ist anzuführen. Sofern keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

2. ABSCHNITT

Prüfungsarten

Arten der Prüfungen

§ 49. Die Prüfungsordnung im Rahmen des Studien- oder Unterrichtsplanes hat insbesondere die Prüfungsarten nach Prüfungsgegenstand, Prüfungsmethode und Zahl der Prüfer sowie allenfalls die Abfolge der Prüfungen und Prüfungsteile für das betreffende Studium unter Berücksichtigung des Verwendungsprofils angemessen festzulegen. Die Verwendung verschiedener Prüfungsarten innerhalb eines Studiums ist zulässig.

Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen

§ 50. (1) Der Leiter einer Lehrveranstaltung hat den Studienerfolg der Studierenden

Juni 1995

zu beurteilen.

(2) Bei einer Vorlesung kann der Studien- oder Unterrichtsplan eine Einzelprüfung über deren Stoff vorsehen. Im übrigen sind Studierende berechtigt, über den Stoff einer Vorlesung freiwillig eine mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Bei anderen Arten von Lehrveranstaltungen hat die Beurteilung auf Grund der Beiträge zu erfolgen, die ein Studierender während der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht hat.

Ergänzungsprüfungen

§ 51. (1) Ergänzungsprüfungen dienen der Erlangung der allgemeinen oder besonderen Universitätsreife oder dem Nachweis besonderer studienspezifischer Erfordernisse.

(2) Die Prüfer für Ergänzungsprüfungen sind vom Rektor auszuwählen.

(3) Werden zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen Universitätslehrgänge eingerichtet, so ersetzen deren Abschlußprüfungen die Ergänzungsprüfungen.

Abschlußprüfungen

§ 52. (1) Universitätslehrgänge sind durch Abschlußprüfungen zu beenden.

(2) Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Universitätslehrganges abhängig zu machen.

Juni 1995

Diplomprüfungen

§ 53. (1) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Studienabschnitte eines Diplomstudiums abschließen.

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 für die Fächer ihrer Lehrbefugnis berechtigt.

(3) Außerdem kann bei Bedarf auf Antrag des Studiendekans von der Universität sonstigen beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierten Fachleuten jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren die Prüfungsberechtigung erteilt werden.

(4) Studierende von Diplomstudien sind zu Diplomprüfungen zuzulassen, wenn sie die erforderliche Anzahl von einrechenbaren Semestern aufweisen und die anderen in den Studienplänen festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Zulassung zu der das Studium abschließenden Prüfung ist überdies von der positiven Beurteilung der Diplomarbeit abhängig zu machen.

Rigorenen

§ 54. (1) Rigorenen sind Prüfungen, die ein Doktoratsstudium abschließen.

(2) Zur Abhaltung von Rigorenen sind alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 für die Fächer ihrer Lehrbefugnis berechtigt.

(3) Studierende von Doktoratsstudien sind zu Rigorenen zuzulassen, wenn sie die erforderliche Anzahl von einrechenbaren Semestern aufweisen und die anderen in den Studienplänen festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Zulassung zu dem das

Juni 1995

Studium abschließenden Rigorosum ist überdies von der positiven Beurteilung der Dissertation abhängig zu machen.

3. ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

Prüfungszeiträume

§ 55. (1) Prüfungszeiträume sind vom Studiendekan jedenfalls am Anfang und am Ende jedes Semesters festzusetzen und an der Amtstafel kundzumachen.

(2) Für die Feststellung des Studienerfolges in Vorlesungen sind Prüfungszeiträume jedenfalls am Ende des Semesters anzusetzen, in dem die Vorlesung abgehalten wurde und überdies nach Maßgabe der Möglichkeiten bis längstens zwei Semester nach Abschluß der Vorlesung festzusetzen.

(3) Der Zeitraum für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen.

Zulassung zu Prüfungen

§ 56. (1) Die Studierenden haben den Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung, ausgenommen die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen, beim Vorsitzenden der Studienkommission einzubringen, der mit Bescheid zuläßt. Der Bescheid wird durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Universität zugestellt.

(2) Über die Zulassung zur Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung. Bei dauernder Verhinderung des Leiters

Juni 1995

der Lehrveranstaltung hat der Studiendekan für die Feststellung des Studienerfolges vorzusorgen.

(3) Im Antrag kann der Studierende eine von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichende Durchführung der Prüfung beantragen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, sofern der Studierende eine dauernde körperliche Behinderung nachweist.

(3) Gegen die Verweigerung der Zulassung oder der Genehmigung der abweichenden Prüfungsmethode ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.

Antrag auf Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage

§ 57. (1) Der Antrag auf Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage, ausgenommen für die Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen, kann gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Im Antrag können Vorschläge hinsichtlich der Person des Prüfers und des Prüfungstages geäußert werden.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, den Antrag auf Zuteilung der Prüfer und der Prüfungstage auch noch nach der Zuteilung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.

Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage

§ 58. (1) Die Zuteilung des Prüfers oder des Prüfungssenates sowie der Prüfungstage, ausgenommen für die Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen, erfolgt durch den Studiendekan mit Bescheid auf Grund der Zulassung.

Juni 1995

(2) Vorschläge, die die Studierenden hinsichtlich der Prüfer äußern, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung besteht ein Rechtsanspruch auf einen Prüfer, der nicht dem Prüfer beim ersten und zweiten Prüfungsantritt entspricht.

(3) Der Studiendekan hat sich an die Reihenfolge der Anträge zu halten. Wird ein Antrag zurückgezogen oder erscheinen Studierende nicht zur Prüfung, so können später gereichte Studierende mit ihrer Zustimmung eingeschoben werden.

(4) Der Bescheid über die zugeteilten Prüfer und Prüfungstage ist spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Universität zuzustellen. Hinsichtlich der Prüfungstage sind überdies persönliche Vereinbarungen zwischen den Prüfern und Studierenden zulässig.

(5) Die Vertretung eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Erscheint ein Studierender ohne schriftliche Abmeldung beim Studiendekan nicht zum vereinbarten oder festgesetzten Zeitpunkt zur Prüfung, so darf er erst nach dem nächsten festgesetzten Prüfungszeitraum zur Prüfung antreten.

(7) Gegen Entscheidungen betreffend die Zuteilung von Prüfern ist die Berufung zulässig.

(8) Über die Festsetzung der Prüfungstage für die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung. Bei dauernder Verhinderung des Leiters der Lehrveranstaltung hat der Studiendekan für die Festsetzung der Prüfungstage vorzusorgen.

Prüfungssenate

§ 59. (1) Für kommissionelle Prüfungen sind vom Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Der Studiendekan hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein Prüfer namhaft zu machen.

(4) Begutachter einer wissenschaftlichen Arbeit haben dem Prüfungssenat anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.

(5) Der Prüfungssenat für die dritte und vierte Wiederholung sowie auf Antrag des Studierenden auch bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung hat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfern für das zu prüfende Fach zu bestehen.

Durchführung der Prüfungen

§ 60. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Universitätslehrern und Studierenden beschränkt werden.

(3) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates bei der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für

Juni 1995

Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(4) Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden oder Einzelprüfer zu führen. Es hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen und die erteilten Beurteilungen sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten.

(5) Sofern Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Studiendekan mit Bescheid festzustellen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist die für die Studierenden günstigere Beurteilung als beschlossen anzusehen.

(7) Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen und überdies dem Protokoll anzuschließen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist den Studierenden nach Ende der Prüfung zu verkünden.

Anerkennung von Prüfungen

§ 61. (1) Für die Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität werden folgende Prüfungen anerkannt:

1. vollständig abgelegte Prüfungen aus Kernfächern und

2. Prüfungen aus Schwerpunktfächern und freien Wahlfächern im abgelegten Umfang.
3. Teile von Prüfungen aus Kernfächern werden anerkannt, sofern die ergänzenden Prüfungsteile abgelegt werden, die erforderlich sind, um den Unterschied zum Umfang der betreffenden Prüfung an der anderen Universität auszugleichen.

(2) In allen anderen Fällen sind Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung anzuerkennen, soweit sie den nach den anzuwendenden Studienvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die Universität kann die Anerkennung von Prüfungen, die an anerkannten ausländischen Universitäten, Hochschulen oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, durch Verordnung festlegen.

(5) Auf Antrag Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, in welchem Ausmaß die abgelegten Prüfungen anerkannt werden, sofern diese Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.

(6) Die Anerkennung von Prüfungen ist ausgeschlossen, wenn durch die Gesamtzahl der Prüfungsantritte die zulässige Zahl der Prüfungswiederholungen im betreffenden Studium überschritten würde.

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 62. (1) Die Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger ist zulässig.

(2) Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zwei Monate, spätestens sechs Monate nach der Ablegung dieser Prüfung zulässig. Die bestandene Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(3) Sofern eine Prüfung nicht bestanden wurde und der Studierende glaubhaft macht, daß die Aufgabenstellung oder Abwicklung der Prüfung schwere Mängel aufweist, hat der Studiendekan diese Prüfung auf Antrag mit Bescheid aufzuheben und für diesen Prüfungsantritt einen neuerlichen Prüfungstag zuzuteilen. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen.

(4) Bei der letzten Wiederholung einer Prüfung hat der Studiendekan den Vorsitz zu führen. In das Prüfungsprotokoll sind neben den gestellten Fragen auch die Antworten stichwortartig aufzunehmen.

(5) Bei der letzten Wiederholung der letzten Prüfung im Studium ist ein Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern mit dem Studiendekan als Vorsitzendem zu bilden. Einem allfälligen Antrag des Studierenden auf Einbindung eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(6) Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten und Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Der Studierende ist berechtigt, von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen. Sofern die Unterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung von der Universität aufzubewahren.

Juni 1995

4. ABSCHNITT

Wissenschaftliche Arbeiten

Diplomarbeiten

§ 63. (1) Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades ist die Abfassung einer Diplomarbeit. Diese ist als Haus- oder Institutsarbeit anzufertigen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, sofern die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die Studierenden haben durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studium zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachzuweisen.

(3) Universitätslehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren sind berechtigt, für das Fach ihrer Lehrbefugnis oder ihrer Dissertation Diplomarbeiten zu betreuen und zu begutachten.

(4) Bis zur Einreichung der Diplomarbeit zur Begutachtung ist ein Wechsel des Betreuers zulässig.

(5) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer innerhalb von höchstens sechs Monaten ab der Einreichung zu begutachten.

(6) Die Diplomarbeit ist nach der positiven Beurteilung im Rahmen der Diplomprüfung zu verteidigen.

Juni 1995

Dissertationen

§ 64. (1) Voraussetzung zum Erwerb eines Doktorgrades ist die Abfassung einer Dissertation. Diese wissenschaftliche Arbeit hat über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß der Studierende die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Wird das vom Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so ist der Studierende vom Studiendekan einem Universitätslehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation betreut hat, ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden.

(4) Können sich die Begutachter über die Benotung nicht einigen, so hat der Studiendekan, sofern sich der Studierende nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Dieser hat die Dissertation innerhalb von sechs Monaten zu begutachten. Für die Benotung ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(5) Die Dissertation ist nach der positiven Beurteilung im Rahmen des Rigorosums zu verteidigen.

Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 65. Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten und

Juni 1995

Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Der Studierende ist berechtigt, von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen.

Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten

§ 66. (1) Positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten sind für die Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität anzuerkennen.

(2) Auf Antrag Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, in welchem Ausmaß die an der anerkannten ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung vorgesehenen wissenschaftlichen Arbeiten nach deren positiver Beurteilung anerkannt werden, sofern diese wissenschaftlichen Arbeiten gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.

(3) Mit Ausnahme des Abs. 2 ist die Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit für ein anderes Studium nicht zulässig.

Ablieferungspflicht

§ 67. (1) Jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplomarbeit oder Dissertation ist der Bibliothek der Universität, an der der akademische Grad verliehen wird, und der Österreichischen Nationalbibliothek abzuliefern.

(2) Anlässlich der Ablieferung kann der Studierende den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens 5 Jahre nach der Ablieferung beantragen. Der Rektor hat dem Antrag stattzugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, daß andernfalls wichtige wirtschaftliche Interessen des Studierenden gefährdet sind.

Juni 1995

7. TEIL

Akademische Grade

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Verleihung akademischer Grade

§ 68. (1) Akademische Grade werden nach Abschluß der Diplom- und Doktoratsstudien vom Studiendekan verliehen.

(2) Den Absolventinnen sind akademische Grade in der weiblichen Sprachform zu verleihen.

(3) Die Verleihung der akademischen Grade ist zu beurkunden. Die Urkunden haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. abgeschlossenes Studium mit der in den Anlagen festgelegten Bezeichnung unter Angabe allfälliger Kombinationen;
4. verliehener akademischer Grad in allen in den Anlagen festgelegten Bezeichnungen.

(4) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

Juni 1995

Führung akademischer Grade

§ 69. Personen, denen ein inländischer oder ausländischer akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen ihrem Namen voranzustellen. Sie haben das Recht, zu verlangen, daß der akademische Grad in der abgekürzten Form in amtlichen Ausfertigungen ersichtlich gemacht wird.

Verlust inländischer akademischer Grade

§ 70. (1) Der akademische Grad geht durch Widerruf oder Verzicht verloren.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist durch den Studiendekan zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(3) Bei Verlust des akademischen Grades ist die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Wer einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von S 10.000,-- bis S 200.000,-- zu bestrafen ist. Auch der Versuch ist strafbar.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad von einer Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung stammt, die vom Sitzland nicht anerkannt ist, oder nicht aufgrund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben wurde.

Juni 1995

2. ABSCHNITT

Diplomgrade und Doktorgrade

Diplomgrade

§ 72. (1) Die Diplomgrade lauten "Magister ..." beziehungsweise "Magistra ..." (abgekürzt "Mag. ...") oder "Diplom- ..." (abgekürzt "Dipl.- ...") mit dem in Anlage 1 festgelegten Zusatz.

(2) Den Absolventen eines Diplomstudiums als individuelles Studium ist der Diplomgrad "Magister", den Absolventinnen der Diplomgrad "Magistra" (abgekürzt "Mag.") zu verleihen.

Doktorgrade

§ 73. Die Doktorgrade lauten "Doktor ..." beziehungsweise "Doktorin ..." (abgekürzt "Dr. ...") mit dem in Anlage 2 festgelegten Zusatz.

3. ABSCHNITT

Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

Nostrifizierung

§ 74. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines Diplom- oder Doktoratsstudiums.

Juni 1995

(2) Voraussetzungen für die Nostrifizierung sind neben einem Studienabschluß an einer anerkannten ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich oder der Nachweis einer beruflichen Bewerbung in Österreich, sofern die Nostrifizierung eine Anstellungsvoraussetzung darstellt.

Antrag

§ 75. (1) Der Antragsteller hat den inländischen akademischen Grad und das entsprechende Studium anzugeben.

(2) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

1. Reisepaß,
2. der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes oder einer erfolgten Bewerbung in Österreich,
3. sofern die einer österreichischen Universität vergleichbare Qualität der anerkannten ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung für den Studiendekan nicht außer Zweifel steht, ist der Nachweis darüber vorzulegen,
4. die Nachweise über die an der ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, sofern diese dem Studiendekan nicht ohnehin bekannt sind,
5. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat der Antragsteller beglaubigte Übersetzungen beizubringen. Die Urkunde gemäß Abs. 2 Z 6 ist im Original vorzulegen.

Juni 1995

(4) Der Studiendekan kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Universität eingebracht werden.

Ermittlungsverfahren

§ 76. (1) Der Studiendekan hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Studiendekan dem Antragsteller mit Bescheid die Ablegung von Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist aufzutragen. Der Antragsteller hat das Recht, als Studierender von Lehrveranstaltungen zugelassen zu werden.

Nostrifizierungsbescheid

§ 77. (1) Die Nostrifizierung ist vom Studiendekan mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung führen darf. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde über den auslän-

Juni 1995

dischen Studienabschluß zu vermerken.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 78. Mit Dienstantritt als Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister hat die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

Widerruf der Nostrifizierung

§ 79. Die Nostrifizierung ist vom Studiendekan zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

8. TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 80. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmungen des § 28, § 46 Abs. 2 und § 94 Abs. 3 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ebenfalls mit 1. August 1996 in Kraft.

Juni 1995

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. August 1996 in Kraft gesetzt werden.

Außerkräfttreten

§ 81. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit Ablauf des 31. Juli 1996 treten die Verfassungsbestimmungen des § 13c und § 26 Abs. 11 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1996 treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz - AHStG, BGBl. Nr. 177/1966,
 - 1.1. Hochschul-Statistikverordnung - HStatVO, BGBl. Nr. 271/1989,
 - 1.2. Universitäts-Studienevidenzverordnung - UniStEVO, BGBl. Nr. 219/1989,
 - 1.3. Gleichstellungsverordnung, BGBl. Nr. 469/1991,
 - 1.4. Verordnung über die Berufsbezeichnungen für die Absolventen von allgemeinen Hochschullehrgängen für Versicherungswirtschaft sowie für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien, BGBl. Nr. 464/1982,
 - 1.5. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des medienkundlichen Lehrganges an der Universität Graz, BGBl. Nr. 614/1982,
 - 1.6. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann" und "Akademisch geprüfte Fremdenverkehrskauffrau", BGBl. Nr. 132/1994,
 - 1.7. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Informatik, BGBl. Nr. 347/1986,
 - 1.8. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 565/1988,
 - 1.9. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Öffentlichkeitsarbeit, BGBl. Nr. 673/1988,

Juni 1995

- 1.10. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges Industriemathematik, BGBl. Nr. 371/1989,
- 1.11. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft, BGBl. Nr. 433/1989,
- 1.12. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges für Technik und Recht im Liegenschaftsmanagement, BGBl. Nr. 434/1990,
- 1.13. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung, BGBl. Nr. 499/1990,
- 1.14. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Exportkaufmann / Akademisch geprüfte Exportkauffrau", BGBl. Nr. 612/1990,
- 1.15. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann / Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau", BGBl. Nr. 613/1990,
- 1.16. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Marketingexperte / Akademisch geprüfte Marketingexpertin", BGBl. Nr. 713/1990,
- 1.17. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker / Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin", BGBl. Nr. 249/1991,
- 1.18. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Krankenhausmanager / Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin", BGBl. Nr. 250/1991,
- 1.19. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)", BGBl. Nr. 288/1992,
- 1.20. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)", BGBl. Nr. 390/1992,
- 1.21. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Kulturmanager(in)", BGBl. Nr. 491/1992,
- 1.22. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte(r) Leh-

Juni 1995

- rer(in) der Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte(r) Leiter(in) des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 617/1992,
- 1.23. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Exportkaufmann / Akademisch geprüfte Exportkauffrau", BGBl. Nr. 44/1993,
- 1.24. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin/Akademisch geprüfter Unternehmensleiter", BGBl. Nr. 159/1993,
- 1.25. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Suchtberater/Akademisch geprüfte Suchtberaterin", BGBl. Nr. 189/1993,
- 1.26. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Europarechtsexperte/Akademisch geprüfte Europarechtsexpertin", BGBl. Nr. 658/1993,
- 1.27. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Toxikologe" und "Akademisch geprüfte Toxikologin", BGBl. Nr. 202/1994,
- 1.28. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege", BGBl. Nr. 203/1994,
- 1.29. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Exportkauffrau" und "Akademisch geprüfter Exportkaufmann", BGBl. Nr. 434/1994,
- 1.30. Verordnung, mit der dem Lehrgang "Hernstein Intensiv Training für den Unternehmensnachwuchs am Hernstein International Management Institute" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 291/1991,
- 1.31. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Suchtberatung am Landesbildungszentrum Schloß Hofen, Vorarlberg, universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 514/1991,
- 1.32. Verordnung, mit der dem Lehrgang für "Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation" an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 71/1992,
- 1.33. Verordnung, mit der dem Lehrgang für "Friedensstudien des österreichischen

Juni 1995

Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 184/1992,

- 1.34. Verordnung, mit der dem Post-Graduate Lehrgang für Europarecht am Landesbildungszentrum Schloß Hofen, Vorarlberg, universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 500/1992,
- 1.35. Verordnung, mit der dem von der Schloß-Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführte Lehrgang "Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 436/1993,
- 1.36. Verordnung, mit der dem postgradualen Lehrgang zur europäischen Integration für die öffentliche Verwaltung an der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 779/1993,
- 1.37. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 459/1994,
- 1.38. Fremden-Studienerfolgsverordnung - FrStEVO, BGBl. Nr. 777/1994,
2. Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969,
 - 2.1. Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 89/1971,
 - 2.2. Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 86/1971,
 - 2.3. Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 87/1971,
 - 2.4. Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 88/1971,
3. Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 248/1993,
 - 3.1. Studienordnung für die evangelisch-theologische Studienrichtung, BGBl. Nr.

Juni 1995

579/1993,

4. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978,
 - 4.1. Rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979,
5. Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983,
 - 5.1. Studienordnung Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 173/1984,
 - 5.2. Studienordnung Handelswissenschaft, BGBl. Nr. 174/1984,
 - 5.3. Studienordnung Sozialwirtschaft, BGBl. Nr. 171/1984,
 - 5.4. Studienordnung Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 456/1988,
 - 5.5. Studienordnung Soziologie, BGBl. Nr. 170/1984,
 - 5.6. Studienordnung Statistik, BGBl. Nr. 177/1984,
 - 5.7. Studienordnung Volkswirtschaft, BGBl. Nr. 172/1984,
 - 5.8. Studienordnung Wirtschaftspädagogik, BGBl. Nr. 175/1984,
 - 5.9. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984,
 - 5.10. Studienordnung für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft", BGBl. Nr. 522/1992,
6. Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973,
 - 6.1. Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 473/1978,
7. Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin - VetMed-StG 1993, BGBl. Nr. 346,
 - 7.1. Studienordnung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 458/1994,
8. Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen - GN-StG, BGBl. Nr. 326/1971,
 - 8.1. Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie beziehungsweise der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976,
 - 8.2. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, BGBl. Nr. 471/1973,
 - 8.3. Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik, BGBl. Nr. 472/1973,

Juni 1995

- 8.4. Studienordnung für die Studienrichtung Psychologie, BGBl. Nr. 473/1973,
- 8.5. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 474/1973,
- 8.6. Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 259/1978,
- 8.7. Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, BGBl. Nr. 151/1983,
- 8.8. Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, BGBl. Nr. 244/1976,
- 8.9. Studienordnung für die Studienrichtung Völkerkunde, BGBl. Nr. 45/1978,
- 8.10. Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea), BGBl. Nr. 46/1978,
- 8.11. Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte, BGBl. Nr. 502/1976, Studienordnung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde, BGBl. Nr. 452/1977,
- 8.12. Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte, BGBl. Nr. 76/1993,
- 8.13. Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte, BGBl. Nr. 442/1975,
- 8.14. Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie, BGBl. Nr. 245/1976,
- 8.15. Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 193/1978,
- 8.16. Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft, BGBl. Nr. 464/1972,
- 8.17. Studienordnung für die Studienrichtung Theaterwissenschaft, BGBl. Nr. 346/1977,
- 8.18. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachwissenschaft, BGBl. Nr. 561/1974,
- 8.19. Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. Nr. 543/1976,

Juni 1995

- 8.20. Studienordnung für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie, BGBl. Nr. 501/1976,
- 8.21. Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik, BGBl. Nr. 545/1976,
- 8.22. Studienordnung für die Studienrichtungen Romanistik, BGBl. Nr. 172/1976,
- 8.23. Studienordnung für die Studienrichtungen Slawistik, BGBl. Nr. 544/1976,
- 8.24. Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik, BGBl. Nr. 455/1982,
- 8.25. Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik, BGBl. Nr. 47/1978,
- 8.26. Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik, BGBl. Nr. 48/1978,
- 8.27. Studienordnung für die Studienrichtung Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie, BGBl. Nr. 49/1978,
- 8.28. Studienordnung Afrikanistik, BGBl. Nr. 747/1994,
- 8.29. Studienordnung für die Studienrichtung Afrikanistik, BGBl. Nr. 343/1982,
- 8.30. Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie, BGBl. Nr. 499/1982,
- 8.31. Studienordnung für die Studienrichtung Arabistik, BGBl. Nr. 50/1978,
- 8.32. Studienordnung für die Studienrichtung Turkologie, BGBl. Nr. 51/1978,
- 8.33. Studienordnung für die Studienrichtung Indologie, BGBl. Nr. 52/1978,
- 8.34. Studienordnung für die Studienrichtung Sinologie, BGBl. Nr. 53/1978,
- 8.35. Studienordnung für die Studienrichtung Tibetologie und Buddhismuskunde, BGBl. Nr. 54/1978,
- 8.36. Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik, BGBl. Nr. 422/1976,
- 8.37. Studienordnung für die Studienrichtung Japanologie, BGBl. Nr. 173/1976,
- 8.38. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients, BGBl. Nr. 264/1983,
- 8.39. Studienordnung für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 435/1991,
- 8.40. Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 500/1982,

- 8.41. Studienordnung für die Studienrichtung Skandinavistik, BGBl. Nr. 39/1992,
- 8.42. Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik, BGBl. Nr. 143/1984,
- 8.43. Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, BGBl. Nr. 417/1972,
- 8.44. Studienordnung für die Studienrichtung Logistik, BGBl. Nr. 194/1978,
- 8.45. Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975,
- 8.46. Studienordnung für die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 370/1978,
- 8.47. Studienordnung für die Studienrichtung Physik, BGBl. Nr. 583/1974,
- 8.48. Studienordnung für die Studienrichtung Astronomie, BGBl. Nr. 453/1977,
- 8.49. Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik, BGBl. Nr. 192/1978,
- 8.50. Studienordnung für die Studienrichtung Chemie, BGBl. Nr. 582/1974,
- 8.51. Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften, BGBl. Nr. 128/1976,
- 8.52. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 300/1983,
- 8.53. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 127/1976,
- 8.54. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 129/1976,
- 8.55. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 581/1982,
- 8.56. Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie, BGBl. Nr. 773/1990,
- 8.57. Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie, BGBl. Nr. 99/1973,
- 8.58. Studienordnung für die Studienrichtung Geographie, BGBl. Nr. 562/1974,
- 8.59. Studienordnung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung, BGBl. Nr. 260/1978,
- 8.60. Studienordnung für die Studienrichtung Leibeserziehung (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 436/1974,
- 8.61. Studienordnung für den Studiengang Haushalts- und Ernährungswissen-

- schaften (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 191/1978,
- 8.62. Studienordnung für die Studienrichtungen Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 159/1974,
- 8.63. Studienordnung für die Studienrichtungen Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 225/1974,
- 8.64. Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 323/1989,
- 8.65. Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977,
9. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen - TechStG 1990, BGBl. Nr. 373,
- 9.1. Studienordnung Architektur, BGBl. Nr. 127/1992,
- 9.2. Studienordnung Bauingenieurwesen, BGBl. Nr. 433/1991,
- 9.3. Studienordnung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 654/1991,
- 9.4. Studienordnung Informatik, BGBl. Nr. 414/1992,
- 9.5. Studienordnung Maschinenbau, BGBl. Nr. 300/1992,
- 9.6. Studienordnung Raumplanung und Raumordnung, BGBl. Nr. 38/1992,
- 9.7. Studienordnung Technische Chemie, BGBl. Nr. 701/1992,
- 9.8. Studienordnung Technische Mathematik, BGBl. Nr. 373/1991,
- 9.9. Studienordnung Technische Physik, BGBl. Nr. 413/1992,
- 9.10. Studienordnung Telematik, BGBl. Nr. 246/1991,
- 9.11. Studienordnung Verfahrenstechnik, BGBl. Nr. 248/1991,
- 9.12. Studienordnung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 483/1991,
- 9.13. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen, BGBl. Nr. 128/1992,
- 9.14. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau, BGBl. Nr. 301/1992,

- 9.15. Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie, BGBl. Nr. 434/1991,
- 9.16. Studienordnung Versicherungsmathematik, BGBl. Nr. 374/1991,
- 9.17. Studienordnung Datentechnik, BGBl. Nr. 298/1993,
- 9.18. Studienordnung Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 117/1993,
- 9.19. Studienordnung Fertigungsautomatisierung, BGBl. Nr. 490/1992,
10. Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,
 - 10.1. Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen, BGBl. Nr. 144/1971,
 - 10.2. Studienordnung für die Studienrichtung Erdölwesen, BGBl. Nr. 205/1971,
 - 10.3. Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen, BGBl. Nr. 206/1971,
 - 10.4. Studienordnung für die Studienrichtung Hüttenwesen, BGBl. Nr. 207/1971,
 - 10.5. Studienordnung für die Studienrichtung Gesteinhüttenwesen, BGBl. Nr. 208/1971,
 - 10.6. Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen, BGBl. Nr. 209/1971,
 - 10.7. Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik, BGBl. Nr. 210/1971,
 - 10.8. Studienordnung für die Studienrichtung Werkstoffwissenschaften, BGBl. Nr. 211/1971,
 - 10.9. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften, BGBl. Nr. 498/1991,
 - 10.10. Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, BGBl. Nr. 81/1992,
 - 10.11. Studienordnung Petroleum Engineering, BGBl. Nr. 294/1992,
11. Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,
 - 11.1. Studienordnung Landwirtschaft, BGBl. Nr. 231/1992,
 - 11.2. Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft, BGBl. Nr. 388/1992,

Juni 1995

- 11.3. Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 287/1970,
- 11.4. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie, BGBl. Nr. 365/1984,
- 11.5. Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege, BGBl. Nr. 484/1991.

Übergangsbestimmungen

§ 82. (1) Der Bundesminister hat grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits eingerichteten Studien, Studienrichtungen und Studienversuche nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Bundesgesetz an den bisherigen Universitäten als Studien neu einzurichten. Für die Erlassung dieser Verordnung ist § 3 nicht anzuwenden. Die mit 1. August 1996 in Kraft zu setzende Verordnung ist rechtzeitig vorher kundzumachen.

(2) Das Verfahren des § 3 ist jedoch anzuwenden, wenn von der Neueinrichtung eines Studiums im Hinblick auf die in § 3 genannten Kriterien abgesehen wird.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Verordnungen auf Grund des § 40a AHStG, die am 31. Juli 1996 in Geltung stehen, gelten als Verordnungen auf Grund des § 37 dieses Bundesgesetzes. Die Studienpläne, die am 31. Juli 1996 in Geltung stehen, gelten als Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes, sofern auf Grund dieses Bundesgesetzes ein Studium eingerichtet wird.

(4) Bei einer Änderung dieser Studienpläne sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(5) Die neuen Studienpläne sind unverzüglich, jedoch bis spätestens zwei Jahre

Juni 1995

nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(6) Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 1998 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Im übrigen sind sie berechtigt, ihr Studium auf Grund dieses Bundesgesetzes fortzusetzen. Es ist sicherzustellen, daß die abgelegten Prüfungen für einen allfälligen Studienabschluß verwertbar bleiben.

(7) Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien, die ihr Studium auf Grund von Studienplänen, die nicht gemäß Abs. 2 übergeleitet werden, betreiben, sind berechtigt, den Studienabschnitt, in dem sie sich am 31. Juli 1996 befinden, bis längstens 30. September 1998 nach ihrem bisherigen Studienplan abzuschließen. Im übrigen sind sie berechtigt, ihr Studium allenfalls auf Grund dieses Bundesgesetzes fortzusetzen.

(8) Studierende eines studium irregulare als Doktoratsstudium sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 1998 nach ihrem Studienplan abzuschließen. Andernfalls gelten sie als Studierende eines Diplomstudiums mit individuellem Studienplan.

(9) Das Recht auf Führung bisher verliehener akademische Grade und Berufsbezeichnungen wird nicht berührt.

(10) Hochschullehrgänge und Hochschulkurse auf Grund der bisherigen Bestimmungen gelten als Universitätslehrgänge auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(11) Sofern Universitäten noch nach dem Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, eingerichtet sind, tritt an Stelle des in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekans grundsätzlich der Vorsitzende der Studienkommission. Für die Nostrifizierung und die Verleihung akademischer Grade ist diesfalls das Fakultätskollegium, an

Juni 1995

Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium zuständig.

Universitätsbericht

§ 83. Der Bundesminister hat dem Nationalrat regelmäßig, jedenfalls jedoch in Abständen von drei Jahren, über die Erfüllung jener Aufgaben der Universitäten zu berichten, die in diesem Bundesgesetz näher geregelt werden.

Vollziehung

§ 84. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

TEIL B

ANLAGEN ZUM
BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN
AN UNIVERSITÄTEN

Diplomstudien

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gesamtstunden: Die angeführten Gesamtstunden setzen eine Höchstzahl von prüfungspflichtigen Wochenstunden fest, die nicht überschritten werden darf.

1.2. Ergänzungsprüfungen:

1.2.1. Darstellende Geometrie:

Die Ergänzungsprüfung Darstellende Geometrie umfaßt folgenden Stoff:

Lösen der Grundaufgaben in zugeordneten Normalrissen; perspektivische Darstellung; Seitenrißprinzip; Darstellung ebenflächig begrenzter Körper und einfacher technischer Objekte; ebene Schnitte und Netze von Prismen und Pyramiden; perspektive Affinität und Kollineation; Normalriß eines Kreises; Ellipse als affines Bild des Kreises; Drehzylinder und Drehkegel; Darstellung der Kugel und ihrer ebenen Schnitte; ebene Schnitte von Drehzylindern und Drehkegeln; Abwicklung von Drehzylindern und Drehkegeln.

Die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn Darstellende Geometrie nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 4 Wochenstunden als Pflichtgegenstand oder erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde. Sie entfällt ferner, wenn dieses Fach Gegenstand einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung war.

1.2.2. Latein:

Die Ergänzungsprüfung Latein umfaßt folgenden Stoff:

Für die Arbeit mit lateinischen Texten der klassischen Zeit unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz.

Die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden als Pflichtgegenstand oder

Juni 1995

erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde. Sie entfällt ferner, wenn dieses Fach Gegenstand einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung war.

1.2.3. Griechisch:

Die Ergänzungsprüfung Griechisch umfaßt folgenden Stoff:

Für die Arbeit mit attischen griechischen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz.

Die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden als Pflichtgegenstand oder erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde. Sie entfällt ferner, wenn dieses Fach Gegenstand einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung war.

1.2.4. Biologie und Umweltkunde:

Die Ergänzungsprüfung Biologie und Umweltkunde umfaßt folgenden Stoff:

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs.

Die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn Biologie und Umweltkunde, allenfalls in Verbindung mit anderen Unterrichtsfächern, nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 6 Wochenstunden als Pflichtgegenstand oder erfolgreich als

Juni 1995

Freigegegenstand besucht wurde. Sie entfällt ferner, wenn dieses Fach Gegenstand einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung war.

1.3. Akademischer Grad: Absolventinnen ist jeweils der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Magistra ..." bzw. "Diplom-Ärztin" bzw. "Diplom-Tierärztin" zu verleihen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Ingenieurwissenschaftliche Studien

2.1.1. Aufgabenstellung: Die Ingenieurwissenschaftlichen Studien dienen der naturwissenschaftlichen Grundausbildung und der anwendungsorientierten Berufsvorbildung für den Ingenieurberuf einschließlich der Vermittlung sonstiger berufsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten.

2.1.2. Akademischer Grad: Diplom-Ingenieur, abgekürzt "Dipl.-Ing."

2.1.3. *Angewandte Geowissenschaften*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.4. *Architektur - Technik*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.5. *Bauingenieurwesen*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

Juni 1995

2.1.6. Bergwesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.7. Datentechnik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.1.8. Elektrotechnik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.9. Erdölwesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.10. Forst- und Holzwirtschaft

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.11. Gesteinshüttenwesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.12. Hüttenwesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.13. Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.14. Informatik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.15. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.16. Kunststofftechnik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.17. Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.18. Landwirtschaft

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.19. Lebensmittel- und Biotechnologie

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.20. Markscheidewesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.21. Maschinenbau

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.22. Mechatronik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.23. Montanmaschinenwesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.24. Petroleum Engineering

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.25. Raumplanung und Raumordnung

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.26. Technische Chemie

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 235

2.1.27. Technische Mathematik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.28. Technische Physik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.29. Telematik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.30. Verfahrenstechnik

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.31. Vermessungswesen

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.32. Versicherungsmathematik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.1.33. Werkstoffwissenschaften

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.34. *Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.35. *Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

2.1.36. *Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 235

2.2. Kulturwissenschaftliche Studien

2.2.1. Aufgabenstellung: Die Kulturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächern.

2.2.2. Akademischer Grad: Magister der Philosophie, lateinisch "Magister philosophiae", abgekürzt "Mag. phil.".

2.2.3. *Ägyptologie*

Besondere Universitätsreife: Latein

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.4. *Afrikanistik*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

Juni 1995

2.2.5. Alte Geschichte und Altertumskunde

Besondere Universitätsreife: Latein

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.6. Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.7. Anglistik und Amerikanistik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.8. Arabistik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.9. Bulgarisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.10. Byzantinistik und Neogräzistik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.11. Deutsche Philologie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.12. Finno-Ugristik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.13. Französisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.14. Geschichte

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.15. Griechisch

Besondere Universitätsreife: Griechisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.16. Indologie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.17. Italienisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.18. Japanologie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.19. *Judaistik*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.20. *Klassische Archäologie*

Besondere Universitätsreife: Latein

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.21. *Kunstgeschichte*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.22. *Latein*

Besondere Universitätsreife: Latein

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.23. *Musikwissenschaft*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.24. *Niederlandistik*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.25. *Pädagogik*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

Gesamtstunden: 90

2.2.26. Philosophie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.27. Politikwissenschaft

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.28. Polnisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.29. Portugiesisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.30. Psychologie

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.2.31. Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.32. Rumänisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.33. Russisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.34. Serbokroatisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.35. Sinologie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.36. Skandinavistik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.37. Slowenisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.38. Spanisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.39. Sprachen und Kulturen des Alten Orients

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.40. Sprachwissenschaft

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.41. Theaterwissenschaft

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.42. Tibetologie und Buddhismuskunde

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.43. Tschechisch

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.44. Turkologie

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.45. Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.2.46. Übersetzer

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.47. Ur- und Frühgeschichte

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.48. Vergleichende Literaturwissenschaft

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.49. Völkerkunde

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.2.50. Volkskunde

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.3. Lehramtsstudien

2.3.1. Aufgabenstellung: Die Lehramtsstudien dienen der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

2.3.2. Kombinationspflicht: Soweit Kombinationspflicht besteht, sind jeweils zwei Lehramtsstudien miteinander zu einem Studium zu verbinden. Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung die Kombination bekanntzugeben. Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Prüfungsfächern des ersten Studiums zu wählen.

Bei der Wahl der Kombination ist überdies zu beachten:

- a) Darstellende Geometrie darf nur mit Mathematik kombiniert werden.
- b) Instrumentalmusikerziehung darf nur als zweites Studium und nur mit Musikerziehung kombiniert werden.

Juni 1995

- c) Kombinierte Religionspädagogik der Evangelischen Theologie darf nur als erste Studienrichtung gewählt werden. Eine Kombination mit der Religionspädagogik der Katholischen Theologie ist unzulässig.

2.3.3. Pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten: Diese Ausbildung umfaßt

- a) eine allgemeine pädagogische Ausbildung im Ausmaß von 12 bis 14 Wochenstunden,
- b) eine fachdidaktische Ausbildung in jedem der kombinierten Studien und
- c) ein Schulpraktikum in der Dauer von insgesamt 12 Wochen (gilt als 8 Wochenstunden). Das Praktikum besteht aus einer 4-wöchigen Einführungsphase und einer 8-wöchigen Übungsphase an einer höheren Schule unter Aufsicht eines Betreuungslehrers. Das Schulpraktikum kann frühestens nach Ablegung der 1. Diplomprüfung begonnen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten hat der Bundesminister mit Verordnung zu regeln.

2.3.4. Akademischer Grad: Sofern bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinisch "Magister philosophiae", abgekürzt "Mag. phil."

2.3.5. *Lehramt Anglistik und Amerikanistik*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 56; 2. Studium 54

2.3.6. *Lehramt Bildnerische Erziehung*

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung

Studiendauer: 9 Semester

Gesamtstunden: 143

Akademischer Grad: Magister der Künste, lateinisch "Magister artium", abgekürzt "Mag.

Juni 1995

art."

2.3.7. Lehramt Biologie und Erdwissenschaften

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 9 Semester

Gesamtstunden: 173

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat".

2.3.8. Lehramt Biologie und Warenlehre

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 9 Semester

Gesamtstunden: 178

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat".

2.3.9. Lehramt Chemie

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 115; 2. Studium 112

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat."

2.3.10. Lehramt Darstellende Geometrie

Besondere Universitätsreife: Darstellende Geometrie

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 75; 2. Studium 73

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat."

Juní 1995

2.3.11. *Lehramt Deutsche Philologie*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 50; 2. Studium 46

2.3.12. *Lehramt Französisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 48; 2. Studium 46

2.3.13. *Lehramt Geographie und Wirtschaftskunde*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 81; 2. Studium 72

2.3.14. *Lehramt Geschichte und Sozialkunde*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 54; 2. Studium 48

2.3.15. *Lehramt Griechisch*

Besondere Universitätsreife: Griechisch

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 78; 2. Studium 66

2.3.16. *Lehramt Haushalts- und Ernährungswissenschaften*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 109; 2. Studium 107

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat."

2.3.17. *Lehramt Instrumentalmusikerziehung*

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 68; 2. Studium 68

Akademischer Grad: Magister der Künste, lateinisch "Magister artium", abgekürzt "Mag. art."

2.3.18. *Lehramt Italienisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 48; 2. Studium 46

2.3.19. *Lehramt Latein*

Besondere Universitätsreife: Latein

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 86; 2. Studium 82

2.3.20. *Lehramt Leibeserziehung*

Vor der Zulassung: Nachweis der körperlich-motorischen Eignung

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 105; 2. Studium 100

2.3.21. *Lehramt Mathematik*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 79; 2. Studium 71

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat."

2.3.22. *Lehramt Musikerziehung*

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 131; 2. Studium 131

Akademischer Grad: Magister der Künste, lateinisch "Magister artium", abgekürzt "Mag. art."

2.3.23. *Lehramt Philosophie, Pädagogik und Psychologie*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 60; 2. Studium 52

2.3.24. *Lehramt Physik*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 96; 2. Studium 84

Akademischer Grad: Magister der Naturwissenschaften, lateinisch Magister rerum naturalium, abgekürzt Mag. rer. nat.

2.3.25. *Lehramt Religion-Evangelische Theologie*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 76

Akademischer Grad: Magister der Theologie, lateinisch "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol."

2.3.26. *Lehramt Religion - Katholische Theologie*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 90, 2. Studium 90

Akademischer Grad: Magister der Theologie, lateinisch "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol."

2.3.27. *Lehramt Russisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 64; 2. Studium 62

2.3.28. *Lehramt Selbständige Religionspädagogik - Katholische Theologie*

Studiendauer: 11 Semester

Gesamtstunden: 181

Akademischer Grad: Magister der Theologie, lateinisch "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol."

2.3.29. *Lehramt Serbokroatisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 65; 2. Studium 63

2.3.30. *Lehramt Slowenisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 62; 2. Studium 60

2.3.31. *Lehramt Spanisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 56; 2. Studium 54

2.3.32. *Lehramt Textiles Gestalten und Werken*

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 136; 2. Studium 136

Akademischer Grad: Magister der Künste, lateinisch "Magister artium", abgekürzt "Mag. art."

2.3.33. *Lehramt Tschechisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 62; 2. Studium 60

2.3.34. *Lehramt Ungarisch*

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 68; 2. Studium 62

2.3.35. *Lehramt Werkerziehung*

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung

Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht

Gesamtstunden: 1. Studium 131; 2. Studium 131

Akademischer Grad: Magister der Künste, lateinisch "Magister artium", abgekürzt "Mag. art."

2.3.36. *Lehramt Wirtschaftspädagogik*

Studiendauer: 9 Semester

Gesamtstunden: 155

Akademischer Grad: Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, lateinisch "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec."

2.4. Medizinische Studien

2.4.1. Aufgabenstellung: Die medizinischen Studien dienen dem Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse, der Vermittlung eines umfassenden Überblickswissens über die theoretischen und praktischen Aspekte der gesamten Heilkunde sowie der Einübung in ärztliche Tätigkeiten.

2.4.2. *Humanmedizin*

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 12 Semester

Gesamtstunden: 297

Akademischer Grad: Diplom-Arzt, lateinisch "Magister medicinae universae", abgekürzt

Juní 1995

"Mag. med. univ."

2.4.3. Veterinärmedizin

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 262

Akademischer Grad: Diplom-Tierarzt, lateinisch "Magister medicinae veterinariae", abgekürzt "Mag. med. vet."

2.4.4. Zahnmedizin

Die weitere Ausgestaltung ist Gegenstand gesonderter Beratungen.

2.5. Naturwissenschaftliche Studien

2.5.1. Aufgabenstellung: Die Naturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den formal- und naturwissenschaftlichen sowie in den bio- und geowissenschaftlichen Fächern.

2.5.2. Akademischer Grad: Sofern bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad Magister der Naturwissenschaften, lateinisch "Magister rerum naturalium", abgekürzt "Mag. rer. nat."

2.5.3. Astronomie

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.5.4. Biologie

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 10 Semester

Jurí 1995

Gesamtstunden: 150

2.5.5. *Chemie*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 235

2.5.6. *Erdwissenschaften*

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 150

2.5.7. *Ernährungswissenschaften*

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.5.8. *Geographie*

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.5.9. *Logistik*

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

2.5.10. *Mathematik*

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.5.11. *Meteorologie und Geophysik*

Studiendauer: 8 Semester

Juni 1995

Gesamtstunden: 120

2.5.12. *Pharmazie*

Besondere Universitätsreife: Biologie und Umweltkunde

Studiendauer: 9 Semester

Gesamtstunden: 220

Akademischer Grad: Magister der Pharmazie, lateinisch "Magister pharmaciae", abgekürzt "Mag. pharm."

2.5.13. *Physik*

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 150

2.5.14. *Sportwissenschaften*

Vor der Zulassung: Nachweis der körperlich-motorischen Eignung

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6. **Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien**

2.6.1. Aufgabenstellung: Die Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

2.6.2. Akademischer Grad: Sofern bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, lateinisch "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec."

Juni 1995

2.6.3. Betriebswirtschaft

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.4. Handelswissenschaft

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.5. Internationale Betriebswirtschaft

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.6. Rechtswissenschaften

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

Akademischer Grad: Magister der Rechtswissenschaften, lateinisch "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur."

2.6.7. Sozialwirtschaft

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.8. Soziologie

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.9. Statistik

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.10. *Volkswirtschaft*

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.6.11. *Wirtschaftsinformatik*

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

2.7. Theologische Studien

2.7.1. Aufgabenstellung: Die Theologischen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Tätigkeiten in kirchlichem Dienst oder Auftrag sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Ideen, Institutionen und Dogmen erfordern.

2.7.2. Akademischer Grad: Sofern bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad Magister der Theologie, lateinisch "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol."

2.7.3. Bei einem Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt an eine Katholisch-Theologische Fakultät sind die an der Lehranstalt zurückgelegten Semester in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen, soweit diese Studien in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichtet wurden.

Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Ergänzungsprüfungen anzuerkennen, sofern die Prüfer die Lehrbefugnis für das betreffende Fach besitzen oder von einer Katholisch-Theologischen Fakultät zur Abnahme der jeweiligen Prüfungen bestellt wurden.

Die Prüfungen sind als Diplomprüfungen anzuerkennen, sofern sie unter dem Vorsitz

Juni 1995

eines von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hiezu bestellten Universitätsprofessors abgelegt wurden. Anstelle eines Universitätsprofessors kann von der Katholisch-Theologischen Fakultät eine andere Person hiezu bestellt werden. Diesfalls ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2.7.4. Absolventen kirchlicher theologischer Lehranstalten ist der Diplomgrad "Magister der Theologie", lateinisch "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol.", zu verleihen, sofern

- a) durch Einrechnung die in dieser Anlage vorgeschriebene Studiendauer erreicht wurde,
- b) die abgelegten Prüfungen anerkannt wurden und
- c) die Diplomarbeit von einem fachzuständigen Universitätsprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät positiv beurteilt oder von einem fachzuständigen Universitätsdozenten an der betreffenden Lehranstalt betreut und positiv beurteilt wurde. Der 4. Abschnitt des 6. Teiles dieses Bundesgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Für die Verleihung des Diplomgrades ist diesfalls kein Übertritt an eine Katholisch-Theologische Fakultät erforderlich.

2.7.5. Evangelische Fachtheologie

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 150

2.7.6. Katholische Fachtheologie

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 150

2.7.7. Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 120

Juni 1995

Akademischer Grad: Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät, lateinisch
"Magister philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Mag. phil. fac. theol."

Juni 1995

Anlage 2**Doktoratsstudien****1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Aufgabenstellung: Die Doktoratsstudien dienen der Heranführung der Absolventen der Diplomstudien zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme in den jeweiligen Fachrichtungen.

1.2. Akademischer Grad: Absolventinnen ist jeweils der akademische Grad "Doktorin ..." bzw. "Doctor ..." bzw. "Doktorin-Ingenieurin" zu verleihen.

2. Besondere Bestimmungen**2.1. Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie**

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines evangelisch-theologischen Diplomstudiums oder erfolgreiche Ablegung der Kandidatenprüfung (examen pro candidatura) oder erfolgreiche Ablegung einer gleichwertigen ausländischen evangelisch-theologischen Abschlußprüfung.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Theologie, lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol."

2.2. Doktoratsstudium der Humanmedizin

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Humanmedizin oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Humanmedizin, lateinisch "Doctor medicinae universae", abgekürzt "Dr. med. univ."

Juni 1995

2.3. *Doktoratsstudium der Ingenieurwissenschaften*

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums oder eines an einer Technischen Universität oder Fakultät eingerichteten Lehramtsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor-Ingenieur, abgekürzt "Dr.-Ing."

2.4. *Doktoratsstudium der Katholischen Theologie*

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder Abschluß des Lehramtsstudiums der Selbständigen Religionspädagogik oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Theologie, lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol."

2.5. *Doktoratsstudium der Naturwissenschaften*

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Naturwissenschaften, lateinisch "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat."

2.6. *Doktoratsstudium der Philosophie*

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Philosophie, lateinisch "Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil."

Juni 1995

2.7. Doktoratsstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät, lateinisch "Doctor philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Dr. phil. fac. theol."

2.8. Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 2 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Rechtswissenschaften, lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur."

2.9. Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, lateinisch "Doctor rerum socialium oeconomicarumque" abgekürzt "Dr. rer. soc. oec."

2.10. Doktoratsstudium der Veterinärmedizin

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Veterinärmedizin oder eines gleichwertigen Studiums.

Studiendauer: 4 Semester

Akademischer Grad: Doktor der Veterinärmedizin, lateinisch "Doctor medicinae veterinariae", abgekürzt "Dr. med. vet."

Juni 1995

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

TEIL C

VORBLATT,
KOSTENBERECHNUNG UND
ERLÄUTERUNGEN

V o r b l a t t

Probleme:

- * aufwendige und schwer durchschaubare Struktur des Studienrechts,
- * Betonung der formalen rechtlichen Determinierung vor der Zielorientierung der Studien,
- * komplizierte Typologie der Studien,
- * geringe Möglichkeiten der Studienkommission für die Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung,
- * hoher Aufwand bei der Verwaltung der Studierenden,
- * eingeschränkter Rechtsschutz bei Prüfungen,
- * lange Studienzeiten,
- * hohe Drop-out-Raten.

Ziele:

- * Vereinfachung der Struktur des Studienrechts,
- * Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien,
- * adäquate Zuordnung der Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz,
- * Vereinfachung der Typologie der Studien,
- * Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen bei Prüfungen,
- * Vereinfachung der Administration der Studierenden,
- * Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden,
- * Verbesserung der Information für Studienanfänger.

Alternative:

- * weitere Reformen in der geltenden rechtlichen Struktur.

Kosten:

- * Die Gegenüberstellung der berechneten zusätzlichen Ausgaben und Einsparungen ergibt im Ergebnis Einsparungen im Umfang von S 42,436.042,--.

EU-Konformität:

- * gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz wurde 1966 in Kraft gesetzt und war der Beginn einer Periode der Studienreformen, die durch ein sehr aufwendiges Rechtssystem gekennzeichnet ist. Dieser Studienreformansatz sollte neben einer Verrechtlichung des Lehr- und Studienbetriebes auch eine Modernisierung der Studien ermöglichen.

Dieser Ansatz führte in den letzten 30 Jahren zu zehn besonderen Studiengesetzen, 118 Studienordnungen und 349 Studienplänen, die jeweils in unterschiedlicher Häufigkeit novelliert wurden. Die Ordnungsfunktion wurde erfüllt, hinsichtlich der inhaltlichen Bedeutung der Reformen wurden jedoch bereits in den 70er Jahren Zweifel artikuliert. Denn hinter die zahlreichen Paragraphen der oftmals novellierten Gesetze und Verordnungen traten die von den Studien zu erfüllenden Aufgaben zunehmend in den Hintergrund.

Zur Beratung von Maßnahmen, in Hinkunft einen geeigneteren rechtlichen Rahmen für eine effektivere und zielorientierte Gestaltung von Lehre und Studium zu schaffen, wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" eingesetzt.

Die Beratungsergebnisse wurden im Sommer 1994 publiziert (Reform des Studienrechts. Materialien zur Studienreform IV. BMWF, 1994) und einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen.

Die Ergebnisse dieses Vorbegutachtungsverfahrens wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert und ebenso wie der Endbericht diesem Gesetzesentwurf zu Grunde gelegt.

Juni 1995

Die Reformziele Deregulierung und Dezentralisierung waren dabei allerdings keine eigengewichtigen Reformziele und kein Selbstzweck, sondern sollten Mittel sein, um darüber hinausweisende Anliegen zu erfüllen. Reformziele der Beratungen der Arbeitsgruppe waren in diesem Sinne:

Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien,
Steigerung der Innovationsfähigkeit im Bereich der universitären Lehre,
adäquate Zuordnung von Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz,
Verbesserung der Studienbedingungen,
Erhöhung der Effizienz des Studiensystems und
Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen im Studienrecht.

Nach Abschluß der Beratungen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" wurde die Arbeitsgruppe "Reform des Studienrechts II" eingesetzt, um Maßnahmen zu folgenden Problembereichen zu beraten:

lange Studienzeiten,
hohe Drop-out-Raten,
Strukturierung des Studienangebotes,
Vereinfachung der Typologie der Studien,
administrative Vereinfachungen.

Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen, Teilergebnisse insbesondere in bezug auf die Verkürzung der Studienzeiten, Vereinfachungen der Typologie der Studien und der Administration konnten bereits in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingearbeitet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen schließlich neben einer Deregulierung und Dezentralisierung des Studienrechts im Sinne der Reform des Organisationsrechts auch Intentionen der Verwaltungsreform und der Rechtsbereinigung verwirklicht werden.

Juni 1995

Dabei war zu prüfen, inwieweit für die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten in der Lehre Normen erforderlich sind und bejahendenfalls, auf welcher Ebene diese festzulegen sein werden. Bestimmungen, die nichts normieren, sondern lediglich ein "Bekennnis" darstellen, waren zu vermeiden. Besonderer Wert wurde auf eine möglichst klare Rechtssprache und einen Gesetzesaufbau gelegt, der die Bestimmungen lesbar, verständlich und somit leicht nachvollziehbar und administrierbar macht.

Im Sinne einer Verwaltungsreform sind insbesondere auch die Überlegungen hinsichtlich der Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung der Studierenden zu sehen. Die Vorschläge zur Abschaffung der Inskription und zu einer neuen Form der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Universität sollen zu einer Entlastung der Verwaltung an den Universitäten beitragen.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden in folgenden Zusammenhängen budgetäre Auswirkungen haben:

1. Personelle Unterstützung für den Studiendekan und die Studienkommissionen

Im Entwurf werden dem Studiendekan und den Studienkommissionen einige, im Vergleich mit dem UOG 1993 zusätzliche, Aufgaben übertragen, die nur mit entsprechender personeller Unterstützung auszufüllen sind. Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten:

- Erarbeitung eines Verwendungsprofils als Grundlage für den Studienplan,
- eigenständige Gestaltung des Studienplanes,
- autonome Abwicklung des Begutachtungsverfahrens über die Studienpläne,
- Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren für Studienanfänger,
- Organisation von Tutorien und Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger,

Juni 1995

■ Durchführung von Verfahren zur Aufhebung von Prüfungen.

Die personelle Unterstützung wäre beim Studiendekan anzubinden. Diese Infrastruktur würde jedoch allen Studienkommissionen im Wirkungsbereich des Studiendekans zur Verfügung stehen. Dies stellt auch die auf Grund der Aufgabenteilung des UOG 1993 unbedingt notwendige organisatorische Verbindung zwischen dem Studiendekan und dem Vorsitzenden der Studienkommission sicher. Bei der Berechnung wurde die Anzahl der Studien, die in einer Fakultät bzw. Universität ohne Fakultätsgliederung zu betreuen sind, entsprechend berücksichtigt.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wären für die 43 Fakultäten bzw. Universitäten ohne Fakultätsgliederung 25 A-, 23 B- und 43 C-Stellen mit folgenden finanziellen Auswirkungen (Basis: Handbuch "Was kostet ein Gesetz?") vorzusehen:

1 A-Stelle kostet:	820.857,--	Personalaufwand
	98.503,--	Sachkosten (12 % des Personalaufwandes)
	16.800,--	Raumkosten
	<u>164.171,--</u>	Verw.gemeinkosten (20 % des Pers.aufw.)
	1,100.331,--	Gesamtkosten

Bei 25 A-Stellen betragen die Gesamtkosten S 27,508.275,-- jährlich.

1 B-Stelle kostet:	498.688,--	Personalaufwand
	59.843,--	Sachkosten (12 % des Personalaufwandes)
	16.800,--	Raumkosten
	<u>99.738,--</u>	Verw.gemeinkosten (20 % des Pers.aufw.)
	675.069,--	Gesamtkosten

Bei 23 B-Stellen betragen die Gesamtkosten S 15,526.587,-- jährlich.

1 C-Stelle kostet:	362.556,--	Personalaufwand
	43.507,--	Sachkosten (12% des Personalaufwandes)
	16.800,--	Raumkosten
	<u>72.511,--</u>	Verw.gemeinkosten (20 % des Pers.aufw.)
	495.374,--	Gesamtkosten

Bei 43 C-Stellen betragen die Gesamtkosten S 21,301.082,-- jährlich.

Juni 1995

Insgesamt betragen die finanziellen Auswirkungen für zusätzliches Personal S 64,335.944,-- jährlich.

2. Aufwendungen für die Gesamtstudienkommissionen:

Den schon bisher bestehenden gesamtösterreichischen Studienkommissionen werden neue Aufgaben übertragen. Dies wird die Sitzungstätigkeit und die damit verbundenen Reisetätigkeiten verstärken und führt zu folgenden zusätzlichen Aufwendungen:

Derzeit sind 72 Studienrichtungen an mehr als einem Standort eingerichtet. Sofern die Standorte unverändert bleiben, bestehen 72 Gesamtstudienkommissionen.

Der Sitzungsaufwand für eine Sitzung kann folgendermaßen berechnet werden:

Im Durchschnitt sind die Studien an 3 Standorten eingerichtet.

Daher hat jede Gesamtstudienkommission 9 Mitglieder.

Durchschnittlich werden je Mitglied	600,--	Reisekosten und
	400,--	Tagesgebühr, somit
	1.000,--	Gesamtaufwand anfallen.

Eine Sitzung der Gesamtstudienkommission verursacht somit einen Aufwand von 9.000,--. Bei geschätzten 4 Sitzungen im Studienjahr und 72 Gesamtstudienkommissionen ergibt dies jährliche Aufwendungen von S 2,592.000,--.

3. Verteilung von Informationsbroschüren an Studienanfänger

Jährlich ist mit 30.000 Studienanfängern zu kalkulieren. Die durchschnittliche Anfängerinformation umfaßt:

3 Seiten Wesentliches vom Studienrecht,

15 Seiten Studienplan,

5 Seiten Verwendungsprofil der Absolventen,

7 Seiten empfohlene Lehrveranstaltungen des 1. Studienjahres =

30 Seiten insg., kopiert auf 15 Bl. A 4 á S 0,70 = S 10,50

Zuschlag für Umschlag, Klammerung, Auflagenreserve und Ähnliches S 3,50,

ergibt Stückpreis von S 14,00.

30.000 Stk. ergeben somit einen Jahresaufwand von S 420.000,--.

Die Redaktion der Broschüren obliegt dem Personal des Studiendekans.

4. Durchführung von Anfängertutorien

Von den 30.000 Studienanfängern werden geschätzte 15.000 ein Anfängertutorium in Anspruch nehmen. Bei einer realistischen Gruppengröße von 10 Teilnehmern bedeutet dies ein Angebot von durchschnittlich 1.500 Tutorien jährlich. In Anlehnung an die bisherige Entlohnung der Tutoren wäre eine Betrag von 10.000,-- zu kalkulieren, der eine jährliche Gesamtbelastung von S 15.000.000,-- ergibt.

Die Organisation der Tutorien obliegt dem Personal des Studiendekans.

5. Aufgabenreduktion in der Sektion I des BMWFK

Die Neugestaltung des Studienrechts führt zu einem Entfall von Aufgaben, die bisher von der Sektion I wahrgenommen wurden. Dies ermöglicht die Einsparung von 6 Planstellen der Verwendungsgruppe A. Dies hat folgende finanzielle Auswirkungen:

1 A-Stelle kostet:	820.857,--	Personalaufwand
	98.503,--	Sachkosten (12% des Pers.aufw.)
	16.800,--	Raumkosten
	<u>164.171,--</u>	Verw.gemeinkosten (20% des Pers.aufw.)
	1.100.331,--	Gesamtkosten

Bei 6 A-Stellen beträgt die Gesamteinsparung S 6.601.986,-- jährlich.

6. Entfall der Aufbaustudien

Die Überführung der Aufbaustudien in gebührenpflichtige Universitätslehrgänge reduziert das Lehrangebot um insgesamt 1.791 Wochenstunden je Studienjahr. Davon werden derzeit 126 Wochenstunden als remunerierte Lehraufträge, 1.665 Wochenstunden mit Kollegiangeld abgegolten.

1 Woche Kollegiangeld verursacht einen Aufwand von ca. 6.000,--/Semester, 2.000,-- wären für Prüfungstätigkeiten hinzuzurechnen. Im Studienjahr fallen somit 16.000,-- an.

1 Woche remunerierter Lehrauftrag verursacht einen Aufwand von ca. 21.000,--/Semester, 2.000,-- wären für Prüfungstätigkeiten hinzuzurechnen. Im Studienjahr fallen somit 46.000,-- an.

Die Überführung der Aufbaustudien verursacht daher Einsparungen im Ausmaß von **S 32,436.000,--**.

7. Entfall der Gesamtstudienkommissionen in der bisherigen Form

Derzeit sind 72 Studienrichtungen an mehr als einem Standort eingerichtet, es bestehen 72 Gesamtstudienkommissionen.

Der Sitzungsaufwand für eine Sitzung kann folgendermaßen berechnet werden:

Im Durchschnitt sind die Studien an 3 Standorten eingerichtet.

Derzeit hat jede Gesamtstudienkommission 18 Mitglieder.

Durchschnittlich fallen je Mitglied	600,--	Reisekosten und
	<u>400,--</u>	Tagesgebühr, somit
	1.000,--	Gesamtaufwand an.

Eine Sitzung der Gesamtstudienkommission verursacht somit einen Aufwand von 18.000,--. Bei derzeit durchschnittlich 1 Sitzung im Studienjahr und 72 Gesamtstudienkommissionen ergibt dies jährliche Einsparungen von **S 1, 296.000,--**.

Juni 1995

8. Abschaffung der Kombinationspflicht, Verkürzung der Studiendauer

Die Abschaffung der Kombinationspflicht bei den kulturwissenschaftlichen Studien und die damit verbundene Verkürzung der Studiendauer um 2 Semester bewirkt Einsparungen im Bereich der Studienförderung.

Derzeit (WS 1993/94) gibt es ca. 38.000 Studierende der kulturwissenschaftlichen Studien. Davon beziehen rund 10% Studienbeihilfe. Bei einem derzeitigen durchschnittlichen Jahresstipendium von 50.000,-- für rund 4.000 Studierende und einer derzeit 5-jährigen Anspruchsdauer (Gesamtstipendium für 4.000 Studierende für 5 Jahre = 200.000.000,--) ergibt eine Reduktion der gesetzlichen Studiendauer eine Einsparung in der Höhe von S 40.000.000,--.

Die Reduktion der Studiendauer im Studium Psychologie um 2 Semester reduziert die Aufwendungen für die Studienförderung (Gesamtstipendium für 1.000 Studierende für 6 Jahre = 50.000.000,--) um S 8.300.000,--.

Die Reduktion der Studiendauer in den Studien Ernährungswissenschaften und Geographie um 1 Semester reduziert die Aufwendungen für die Studienförderung (Gesamtstipendium für 200 Studierende für 5,5 Jahre = 10.000.000,--) um S 1.800.000.

Die gesamten Einsparungen im Bereich der Studienförderung umfassen somit rund S 50.300.000,--.

9. Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden

1 Wochenstunde wissenschaftliche Lehre kann folgendermaßen beziffert werden: 1 Wochenstunde Kollegengeld verursacht einen Aufwand von ca. 6.000,--/Semester, 1 Wochenstunde remunerierter Lehrauftrag ca. 21.000,--/Semester. Unter der Annahme, daß beide Arten der Lehre gleich verteilt sind, und unter Hinzurechnung eines Betrages von 2.000,-- für die Prüfungstätigkeit ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von 15.500,-- je Semester oder 31.000,-- je Studienjahr.

Juni 1995

Die vorgeschlagenen Stundenkürzungen umfassen 621 Wochenstunden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Teil dieses Lehrangebotes auch in anderen Studien weiterhin anzubieten ist, reduziert sich die Einsparung bei vorsichtiger Schätzung auf 500 Wochenstunden. Dies bedeutet Einsparungen im Ausmaß von S 15,500.000,-- jährlich.

10. Abschaffung der Ausbildungsbeihilfe für Studierende der Veterinärmedizin

Die Auszahlung einer finanziellen Vergütung für Studierende, die sich noch in Ausbildung befinden, ist insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten budgetären Situation und im Hinblick auf die Präzedenzwirkung für andere Studien nicht mehr aufrechtzuerhalten. Es wird daher der Entfall der Ausbildungsbeihilfe vorgeschlagen.

Die Ausbildungsbeihilfe beträgt derzeit S 12.670,--, die den Praktikanten für sechs Monate gebührt. Ausgehend vom Jahreserfolg 1995 bei 1/14207/7295/020 kann eine jährliche Einsparung von S 15,500.000,-- erwartet werden.

11. Neuordnung der Administration der Studierenden

Der Wegfall der Inskriptionseingabe für alle zweit- und höhersemestrigen Studierenden, die ihre Studien unverändert weiterführen (Annahme: 80 % der zweit- und höhersemestrigen Studierenden), bewirkt folgende Einsparungen:

150.000 Datenerfassungen und -verarbeitungen á S 5.-
ergibt für 2 Semester S 1,500.000.-

Der Wegfall der Erstellung und Zusendung von Ausweistiketten, Studienbüchern und Inskriptionsbestätigungen für dieselbe Menge Studierender im Sommersemester (Porto S 7,50, Formulare, Kuvert und Druck S 3,50) ergibt Einsparungen in der Hö-

Juni 1995

he von S 1,650.000.-

In Summe ergeben die meßbaren Einsparungen im administrativen Bereich jährlich
S 3,150.000.--.

12. Zusammenstellung

Die Studienreform führt somit zu folgenden jährlichen **Mehrausgaben**:

zusätzliches Personal	S 64,335.944,--
neue Gesamtstudienkommissionen	S 2,592.000,--
Informationsbroschüren	S 420.000,--
Anfängertutorien	<u>S 15,000.000,--</u>
Summe	S 82,347.944,--

Die Studienreform führt jedoch zu folgenden jährlichen **Einsparungen**:

Personaleinsparung	S 6,601.986,--
Entfall der Aufbaustudien	S 32,436.000,--
Entfall der alten Gesamtstudienkommissionen	S 1,296.000,--
Reform der Administration	S 3,150.000,--
Abschaffung der Ausbildungsbeihilfe	S 15,500.000,--
Verkürzung der Studiendauer	S 50,300.000,--
Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden	<u>S 15,500.000,--</u>
Summe	S 124,783.986,--

Die Studienreform bewirkt daher im Ergebnis **Einsparungen** im Ausmaß von **S 42,436.042,--.**

Zur EU-Konformität ist darauf hinzuweisen, daß die neue Regelung einen studienrechtlichen Rahmen schafft, bei dessen Konkretisierung und Vollziehung die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu beachten sein werden. Der häufige Bezug auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Gesetzestext liegt darin begrün-

det, daß Österreich auch als EU-Mitglied einen Teil des (weiteren) EWR bildet.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet Art. 14 B-VG.

Besonderer Teil

1. Aufbau des Gesetzesentwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf besteht aus 8 Teilen:

Der 1. Teil (Geltungsbereich und Rechtsquellen) faßt die künftigen Arten von Rechtsquellen zusammen und regelt die Verfahren für deren Erstellung. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen über das Verwendungsprofil und die künftigen Aufgaben der Gesamtstudienkommissionen.

Im 2. Teil (Studierende) sind die Regelungen enthalten, die die Studierenden auf Grund ihres Status betreffen. Der 1. Abschnitt beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen, die für alle Studierenden in gleicher Weise gelten. Der 2. Abschnitt enthält die besonderen Bestimmungen für die Studierenden der Diplom- und Doktoratsstudien, der 3. Abschnitt jene für die Studierenden von Universitätslehrgängen und einzelnen Lehrveranstaltungen. Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Studierenden, die Zulassung zum Studium und statistische Erhebungen.

Der 3. Teil (Studien) faßt die Bestimmungen über die Studien zusammen, wobei zwischen den Studien an Universitäten und den Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen unterschieden wird. In diesem Teil werden auch die künftigen - wenigen - Studientypen festgelegt.

Im 4. Teil (Fächer) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Fächer enthalten. Hier

Juni 1995

erfolgt insbesondere die Umschreibung der neuen Begriffe "Kernfächer" und "Schwerpunktfächer".

Der 5. Teil (Lehrveranstaltungen) nennt insbesondere beispielhaft die Arten der Lehrveranstaltungen.

Im 6. Teil (Feststellung des Studienerfolges) sind alle Bestimmungen über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, über Prüfungen und über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten zusammengefaßt. Dabei werden auch die Prüfungsarten umschrieben, die in Hinkunft in den Studienplänen festgesetzt werden können.

Der 7. Teil (Akademische Grade) enthält neben den gesetzlichen Bestimmungen über Diplom- und Doktorgrade die Regelungen für die Nostrifizierung.

Der 8. Teil schließlich regelt die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Dabei soll insbesondere festgelegt werden, in welcher Weise der neue studienrechtliche Rahmen an den Universitäten eingeführt werden soll.

In die Anlagen 1 und 2 werden die grundlegenden Rahmenbedingungen für die einzelnen Diplom- und Doktoratsstudien aufgenommen. Neben der Umschreibung der Aufgabenstellungen für die Ingenieurwissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen, Medizinischen, Naturwissenschaftlichen, Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, Theologischen Studien und für die Lehramtsstudien werden für jedes einzelne Studium wenige Festlegungen getroffen. Innerhalb dieser studienbezogenen Rahmenbedingungen werden die Universitäten die Möglichkeit haben, die einzelnen Diplom- und Doktoratsstudien weitgehend eigenverantwortlich zu gestalten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1:

Der Geltungsbereich des neuen Bundesgesetzes soll primär die Studien an Universitäten erfassen. Die künstlerischen Studien an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste werden weiterhin durch das Kunsthochschul-Studiengesetz geregelt. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll überdies das Studium der Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung seine gesetzliche Grundlage im KHStG finden. Einen Sonderfall bilden jedoch weiterhin die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien. Diese werden auch in Hinkunft durch das universitäre Studienrecht geregelt, obwohl sie an den Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtet sind.

Zur besseren Lesbarkeit wird verzichtet, Universitäten und Hochschulen jeweils getrennt zu nennen. Es wird vielmehr einheitlich der Begriff "Universitäten" verwendet. Dieser Begriff der Universität im weiteren Sinn umfaßt somit die Universitäten im engeren Sinn gemäß Universitäts-Organisationsgesetz 1975 und 1993 sowie die Hochschulen künstlerischer Richtung gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz und Akademie-Organisationsgesetz 1988, insoweit dort universitäres Studienrecht anzuwenden ist.

§ 2:

Die Anlagen zu diesem Entwurf enthalten eine abschließende Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien. Nur die in den Anlagen enthaltenen Diplom- und Doktoratsstudien können vom Bundesminister eingerichtet werden.

Die Einrichtung der Universitätslehrgänge obliegt der Universität und wird durch die Anlagen nicht eingeschränkt.

§ 3:

Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hat sich sehr intensiv mit den Möglichkeiten einer zentralen und dezentralen Studienangebotsplanung auseinanderge-

Juni 1995

setzt. Im Falle einer autonomen Studienangebotsplanung würden die Universitäten weitgehend eigenständig über ihre personellen und sachlichen Ressourcen disponieren und in diesem Rahmen ihr Studienangebot selbst festlegen. Sie müßten die Abschätzung des Bedarfes und die Einschätzung, ob dieser Bedarf durch die vorhandenen und allenfalls zusätzlich verfügbaren Mittel gedeckt werden kann, vornehmen. Dabei ist auch über mögliche Umschichtungen von Dienstposten und Finanzmittel zu entscheiden. Auf Nachfrageänderungen könnte verhältnismäßig rasch durch eine Anpassung des Angebots reagiert werden, weil die langwierige Befassung zentraler Instanzen nicht erforderlich ist.

Dieses autonome Modell setzt jedoch voraus, daß die Universität ein Organ mit ausreichender Entscheidungs- und Exekutivfunktion aufweist, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und auch intern durchzusetzen. Unklar ist in diesem Fall, wie die gesamtgesellschaftliche Verantwortlichkeit realisiert werden kann, auf die aber schwer zu verzichten ist, wenn die Universitäten weiterhin eine öffentliche Angelegenheit bleiben.

Dem entscheidungsbefugten Organ der Universität müssen ausreichende Informationen zur Verfügung stehen. Ferner müßte als Orientierungsgröße ein gesamtösterreichischer Studienangebotsplan erstellt werden, der eine gesamtösterreichische Bedarfsprognose enthält, die Einrichtungshäufigkeit von Studien und den Grad ihrer Auslastung ausweist sowie gegebenenfalls überregionale Entwicklungsschwerpunkte bezeichnet.

Solange die Universitäten vom Staat betrieben und unterhalten werden, müssen sie wegen der Verantwortlichkeit der politischen Führung einer Aufsicht unterworfen sein. Diese müßte sich aber auch auf die zentrale Frage der Einrichtung von Studien beziehen. Daher müßte der Bundesminister jedenfalls die Möglichkeit haben, die Einrichtung eines Studienganges wegen Beeinträchtigung übergeordneter Interessen zu untersagen.

Im Falle einer zentralen Studienangebotsplanung durch den Bundesminister würde wie bisher die grundsätzliche Entscheidung für die Einrichtung durch den Bundesgesetzgeber getroffen. Die Einrichtung des Studiums an den konkreten Standorten erfolgt durch Ver-

Juni 1995

ordnung des Bundesministers. Die Mängel der bisherigen Vorgangsweise sollen jedoch durch ein stärker strukturiertes Verfahren behoben werden, das

1. eine größere Transparenz der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsbegründung vermittelt,
2. die Universität aufbauend auf universitätsinterne Planungsverfahren stärker als bisher in das Verfahren einbindet,
3. eine systematische Berücksichtigung der relevanten Entscheidungskriterien in der Entscheidungsvorbereitung ermöglicht,
4. eine verbindliche Teilnahme der an dem universitären Leistungsangebot interessierten Berufsgruppen, Verbänden und anderer Interessierter vorsieht.

Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile einer autonomen und einer zentralen Studienangebotsplanung kommt die Arbeitsgruppe schließlich zum Ergebnis, eine zentrale Studienangebotsplanung zu empfehlen. Dies wird insbesondere damit begründet, daß die Einrichtung von Studien ein Schlüssel zur Steuerung der Universitätsentwicklung ist. In dem Ausmaß, in dem diese Entscheidung der Universität überlassen wird, würde die staatliche Verantwortung für das universitäre Bildungsangebot abgeschwächt. Ob und in welchem Umfang die Universitäten ein Leistungsangebot erbringen, kann dem Staat jedoch dann nicht gleichgültig sein, wenn die universitären Studien als staatliche Veranstaltung eingerichtet sind und der - auch verfassungsrechtlich vorgezeichneten - Unterrichtshoheit unterliegen.

Überdies erscheint fraglich, ob die oben dargestellten Rahmenbedingungen für eine autonome Studienangebotsplanung vollständig gesichert sind.

Im Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe wird vorgeschlagen, die Kompetenz zur Einrichtung von Studien an bestimmten Universitätsstandorten dem Bundesminister weiterhin zu übertragen. Zur Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Entscheidung wird diese jedoch an einige Kriterien gebunden.

Juni 1995

So hat der Bundesminister insbesondere die Bedarfssituation zu erheben, die sich in der Studentennachfrage und dem Absolventenbedarf manifestiert. Die Notwendigkeit, die Kosten und deren Bedeckung zu dokumentieren, ist lediglich eine Konkretisierung der Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes. Die Grundlage für diese Dokumentation liefert die Ressourcenplanung an der Universität.

Ebenso zwingend sind Überlegungen, einen festgestellten Ausbildungsbedarf in anderer Weise (z.B. als Universitätslehrgang oder als Fachhochschul-Studiengang) zu erfüllen. Schließlich ist zu prüfen, inwiefern vorhandene Ausbildungseinrichtungen ausgelastet sind.

Zur Sicherstellung der Transparenz der Einrichtungsentscheidung werden Anhörungsrechte der Universitäten und der Interessenvertretungen vorgeschlagen.

Diese verfahrensmäßigen Bindungen des Bundesministers führen zur Verfassungswidrigkeit einer Einrichtungsverordnung, die nicht nach dem vorgegebenen Verfahren erlassen wurde.

Die Einrichtungsverordnung ist im Zusammenhang mit einem konkreten Studium die einzige Verordnung, die in Hinkunft vom Bundesminister zu erlassen ist. Dabei ist zu entscheiden, ob ein Studium (auch) als Fernstudium bzw. unter Einbau von Fernstudien-elementen eingerichtet wird.

Im Vorbegutachtungsverfahren wurde die Beibehaltung einer zentralen Standortentscheidung grundsätzlich begrüßt, jedoch gleichzeitig eine gesamtösterreichische Studienangebotsplanung des Bundesministers gefordert. Kritisch behandelt wurde die enge Verbindung zwischen Bedarf und Studienangebotsentscheidung. Diese Verknüpfung erscheint jedoch gerade bei den gegebenen budgetären Restriktionen nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten.

Die vorgeschlagenen verfahrensmäßigen Bindungen werden auch beim *contrarius actus*, bei der Einstellung von Studien, zu berücksichtigen sein.

Juni 1995

§ 4:

Die Bestimmungen über das Verwendungsprofil sind das Kernstück der Studienreform. Damit soll die Dezentralisierung der Gestaltung der Studienpläne sowie die Zielorientierung und Qualität der Studien sichergestellt werden. Dem Instrument des Verwendungsprofils wurden folgende Überlegungen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" zu Grunde gelegt.

Zentrale Aufgabe der Studienkommission ist die Erarbeitung der Lehr- und Lerninhalte, die in der Form von Fächern und Lehrveranstaltungen festgelegt werden. Anders als bisher trägt die Studienkommission die Hauptverantwortung für diese Festlegungen, der sie sich in Zukunft nicht durch Rückverweisung an andere Autoritäten entziehen kann. Die Qualität der universitären Ausbildung, ihre bedarfsgerechte Orientierung und die Gewährleistung eines entsprechenden Ausbildungsniveaus werden unmittelbar durch ihre Entscheidungen bestimmt. Daher darf diese Aufgabe nicht ihrem Belieben überlassen bleiben, sondern sie muß durch sachgerechte Entscheidungskriterien und die Vorschreibung eines entsprechenden Verfahrens organisiert werden.

Ausgangspunkt der zur Festlegung der Lehr- und Lerninhalte führenden Entscheidungsprozesse hat eine sorgfältige Analyse der an die Absolventen gestellten Anforderungen zu sein, denen das Studium Rechnung tragen muß, wenn es seinen gesetzlichen Auftrag nicht verfehlen soll. Dieser Auftrag ergibt sich aus der studienspezifischen Aufgabenform, die im Hinblick auf die Leistungserwartungen der Umwelt zu konkretisieren ist. Häufig werden die zu erfassenden "Anwendungssituationen" als bestimmte Berufsbilder in Erscheinung treten. Zu bedenken ist aber auch, daß nicht alle Studien auf eindeutig abgegrenzte Berufe bezogen sind und Raum bleiben muß für Anforderungsprofile, die sich nicht oder noch nicht zu einem bestimmten Berufsbild verdichtet haben. Deshalb wird hier der Ausdruck "Verwendungsprofil" vorgeschlagen.

Aus den Verwendungsprofilen sind in einem weiteren Schritt die Qualifikationen abzuleiten, die zur sachgerechten Erfüllung der im Verwendungsprofil ausgedrückten Lei-

Juni 1995

stungserwartungen erforderlich sind. Diese Qualifikationen sind in Bildungsinhalte und Bildungsgegenstände umzusetzen, die in die Festlegung von Studienfächern münden, die in den Studienplan aufzunehmen sind. Festgelegt werden Inhalt und Umfang der Anforderungen und damit im Zusammenhang auch die auf die einzelnen Fächer entfallenden Stundenzahlen.

Das Verwendungsprofil und die daraus abzuleitenden Qualifikationserfordernisse sind ein Teil des Entscheidungsprozesses, der zum Studienplan führt. Rechtlich verbindlich werden nur die Festlegungen im Studienplan, das heißt die für die entsprechende Qualifikation erforderlichen Fächer sowie gegebenenfalls die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Fächer erfassen. Weil die verbindlichen Festlegungen aus dem Verwendungsprofil abgeleitet werden müssen, ist auch dieser Teil des Entscheidungsprozesses förmlich zu erfassen. Dies bedeutet, daß das Verwendungsprofil dokumentiert und veröffentlicht werden muß. Als Platz dafür bietet sich eine Art "Motivenbericht" zum Studienplan an, der veröffentlicht wird.

Als Teil des gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsprozesses ist das Verwendungsprofil auch ein Beurteilungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplanes. Festsetzungen in den Studienplänen sind daher nur dann rechtmäßig, wenn sie sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben halten und zugleich sachgerechte Konkretisierungen des Verwendungsprofiles sind. Freilich steht der Studienkommission bei der Umsetzung dieser Vorgaben ein erheblicher Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu, weil ihre Entscheidung nur formal determiniert ist und in diesem Rahmen verschiedene gleichwertige Festlegungen möglich sind. Im Rahmen dieses Spielraumes kann die Entscheidung aber trotzdem daraufhin überprüft werden, ob sie sich auf das Verwendungsprofil und die daraus abgeleiteten Qualifikationserfordernisse zurückführen läßt. So kann z.B. die Entscheidung, ob ein bestimmtes Fach mit einer höheren oder geringeren Stundenzahl ausgestattet werden soll, eine autonome Entscheidung der Studienkommission sein. Die Entscheidung wäre aber fehlerhaft, wenn dieses Fach überhaupt nicht in den Studienplan

Juni 1995

aufgenommen würde, obwohl ein entsprechendes Qualifikationsbedürfnis bejaht wurde, oder wenn dem Fach ein solches Gewicht gegeben würde, daß für konkurrierende Qualifikationserfordernisse kein Raum mehr bliebe. In diesem Sinne kann das Verwendungsprofil auch eine Grundlage für die Handhabung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse sein.

Diese Vorschläge wurden im Vorbegutachtungsverfahren kontroversell beurteilt. Die mit dem Verwendungsprofil verbundenen Intentionen wurden grundsätzlich positiv beurteilt. Befürchtungen wurden jedoch sowohl hinsichtlich der Machbarkeit als auch der vermeintlich zu starken Orientierung am Arbeitsmarkt geäußert.

Die nun vorgeschlagene Regelung bringt zum Ausdruck, daß nicht nur ein Kriterium für das Verwendungsprofil entscheidend ist. Es wird vielmehr die im Organisationsrecht formulierten und in diesem Entwurf konkretisierten Ziele der Studien, die in den Anlagen festgesetzten Aufgabenstellungen und die - allenfalls vielfältigen - Anwendungssituationen zu berücksichtigen haben. Die Befürchtung einer eindimensionalen Ausrichtung am Arbeitsmarkt ist somit unbegründet. Da die Ausbildung der Studierenden aber nicht selbstzweckhaft sein kann, ist die berufliche Situation zweifellos ein wichtiges Kriterium.

Zur Sicherstellung der Anbindung außeruniversitärer Einrichtungen werden Anhörungsrechte vorgeschlagen.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Studienrechts werden alle Studienkommissionen ein Verwendungsprofil zu erarbeiten haben, das die Grundlage für den Studienplan bildet. Eine Änderung des Verwendungsprofils wird nur bei wesentlichen Änderungen der beruflichen Anforderungen notwendig sein. Jedenfalls soll jedoch im 10 Jahres-Rhythmus eine kritische Hinterfragung und allfällige Adaptierung des Verwendungsprofils vorgenommen werden.

Juni 1995

Das Verwendungsprofil selbst ist, wie bereits erwähnt, kein Akt der Rechtssetzung. Es bildet vielmehr eine Dokumentation der Überlegungen, die zu einer bestimmten Gestaltung des Rechtssetzungsaktes der Erlassung des Studienplanes und der Festlegungen der Gesamtstudienkommission führen.

§ 5:

Sofern das Studium nur an einer Universität eingerichtet wird, hat die Studienkommission bei der Gestaltung des Studienplanes folgende Rahmenbedingungen zu beachten: Wie bereits zu § 4 erläutert, dient der Studienplan der Umsetzung des Verwendungsprofils. Dieses ist daher auch ein Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplans. Ferner müssen die Bestimmungen der Anlagen eingehalten werden (Studiendauer, höchste zulässige Gesamtstundenzahl). Überdies sind besondere, die universitäre Ausbildung bestimmende rechtliche Regelungen zu berücksichtigen (vgl. z.B. Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokollen, BGBl. II Nr. 2/1934, Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961).

Auf Grund der Dezentralisierung des Verfahrens findet kein Begutachtungsverfahren auf der Ebene des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst statt. Die Begutachtung ist vielmehr von der jeweiligen Studienkommission durch Auflage oder Versendung durchzuführen. Das Verwendungsprofil, das eine entscheidende Grundlage für die Gestaltung des Studienplanes ist, wird dabei ebenfalls der Begutachtung unterzogen. Die gesetzlich fixierten Begutachtungsrechte sind dabei zu beachten, im übrigen obliegt die Auswahl der Studienkommission. Insbesondere sind auch die Berufs- und Interessenvertretungen anzuhören. Besonders hervorgehoben wird die Notwendigkeit, sich mit den Stellungnahmen ernsthaft auseinanderzusetzen. Es wird Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Untersagungsverfahren sein, die Nachvollziehbarkeit des Umganges mit Argumenten im Begutachtungsverfahren zu überprüfen.

Juni 1995

Im Gegensatz zur bisherigen zweimonatigen Einspruchsfrist des AHStG sieht der vorliegende Entwurf eine dreimonatige Untersagungsfrist des Bundesministers vor. Dies erscheint im Hinblick auf die größeren Gestaltungsmöglichkeiten der Studienkommission und die damit verbundene größere Komplexität der Überprüfung auf das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen gerechtfertigt. Abgesehen von dieser maximalen Untersagungsfrist wird jedoch auch wie bisher die Praxis beibehalten werden, wonach in einfachen Fällen auch schon vor Ablauf der Frist der Studienkommission mitgeteilt wird, daß kein Untersagungsgrund vorliegt. Nach einer solchen Feststellung oder nach Ablauf der Untersagungsfrist, ist die Studienkommission verpflichtet, den Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren. Enthält der Studienplan keine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten, so tritt dieser mit Beginn des nächstfolgenden Semesters in Kraft.

§ 6:

Sofern ein Studium an mehr als einer Universität eingerichtet wird, hat die Gesamtstudienkommission die Aufgabe, die Koordination der Studien vorzunehmen. Diese Koordination wurde von der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" mit den folgenden Überlegungen begründet.

Die Studieninhalte sollen nunmehr von den jeweiligen Studienkommissionen autonom festgelegt werden. Daß darin eine Chance für die Ausformung fachlicher oder regionaler Schwerpunkte liegt, ist evident. Einer Diversifikation der Studiengänge sind jedoch Grenzen gesetzt. Zur Sicherung der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Studien ist eine gesamtösterreichische Koordinierung durch die Gesamtstudienkommission erforderlich, sofern das Studium an mehr als einem Standort eingerichtet wird.

Inhaltlich legt die Gesamtstudienkommission in erster Linie jene Fächer fest, die als einheitliche Pflichtfächer (Kernfächer) - da sie das entsprechende Studium charakterisieren - in alle einschlägigen Studienpläne aufzunehmen sind. Diese Kernfächer bilden den gesamtösterreichischen Standard, der nicht unterschritten werden darf. Festzulegen ist auch

Juni 1995

der Mindestumfang, den diese Kernfächer aufzuweisen haben.

Einer Abstimmung in der Gesamtstudienkommission bedarf ferner der Studienaufbau, das heißt die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte.

Gesetzliche Vorgaben dafür sind insbesondere die Gesamtstudiendauer und die höchste zulässige Gesamtstundenzahl nach Maßgabe der Festsetzungen in den Anlagen.

Im Vorbegutachtungsverfahren hat sich insbesondere die Österreichische Rektorenkonferenz gegen die zwingende gesamtösterreichische Koordinierung durch die Gesamtstudienkommission ausgesprochen. Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hielt jedoch aus den oben angeführten Gründen ihren Vorschlag aufrecht.

Die Gesamtstudienkommission hat somit zunächst festzulegen, ob ein Studium in zwei oder drei Studienabschnitte zu unterteilen ist und wieviele Semester diese umfassen. Die Gesamtzahl der Semester ist in den Anlagen festgesetzt. Auf Grund der von den Studienkommissionen eingebrachten Verwendungsprofile und der daraus abgeleiteten Wünsche für Kernfächer hat die Gesamtstudienkommission zu entscheiden, welche Kernfächer ein Studium zu enthalten hat und wieviele Stunden an Lehrveranstaltungen daraus mindestens anzubieten sind.

Diese Festlegungen der Gesamtstudienkommission sind als Verordnung im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu verlautbaren. Die Übereinstimmung des Studienplanes mit diesen Vorgaben ist eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung.

Die Studienkommission muß daher nur in jenen Fällen die Gesamtstudienkommission befassen, in denen Änderungen dieser Festlegungen gewünscht werden. Da die Studienkommission bei der Erstellung des Studienplans somit von den Festlegungen der Gesamtstudienkommission abhängig ist, wird eine Säumnisregelung für den Fall der Un-

Juni 1995

tätigkeit der Gesamtstudienkommission vorgeschlagen. In diesem Fall geht die Zuständigkeit nach Ablauf von sechs Monaten auf den Bundesminister über.

Im Vorbegutachtungsverfahren wurde die Befürchtung geäußert, daß die Gesamtstudienkommissionen nicht ausreichend arbeitsfähig sein würden. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder der Gesamtstudienkommission im Vergleich mit der bisherigen Regelung auf die Hälfte zu reduzieren.

Bei der Gestaltung des Studienplanes hat die Studienkommission im Falle der Einrichtung des Studiums an mehreren Universitäten somit folgende Rahmenbedingungen zu beachten: Wie bereits zu § 4 erläutert, dient der Studienplan der Umsetzung des Verwendungsprofils. Dieses ist daher auch ein Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplans. Ferner müssen die Bestimmungen der Anlagen eingehalten werden (Studiendauer, höchste zulässige Gesamtstundenzahl). Eine weitere Rahmenbedingung stellt die Verordnung der Gesamtstudienkommission dar. Überdies sind besondere, die universitäre Ausbildung bestimmende rechtliche Regelungen zu berücksichtigen (vgl. z.B. Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokollen, BGBl. II Nr. 2/1934, Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961).

Zum weiteren Verfahren wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

In den Stellungnahmen im Vorbegutachtungsverfahren wurde wiederholt auf den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem neuen Studienplanverfahren hingewiesen. Dieser teilweise berechtigte Hinweis soll einerseits dadurch berücksichtigt werden, daß eine Vorlage bei der Gesamtstudienkommission nur dann erforderlich ist, wenn durch eine Studienplanänderung die Kernfächer betroffen sind. Andererseits kann ein Begutachtungsverfahren bei geringfügigen Änderungen der Studienpläne entfallen. Schließlich wurde bei der Kostenberechnung die Notwendigkeit einer administrativen

Juni 1995

Unterstützung der Studienkommissionen berücksichtigt.

Wurde ein Studium nur an einem Standort eingerichtet oder sind keine Festlegungen der Gesamtstudienkommission von einer Änderung eines Studienplanes betroffen, erfolgt die Gestaltung des Studienplanes völlig autonom, wenngleich eine weitergehende Koordination empfehlenswert ist.

§ 7:

Die Untersagungsgründe wurden wörtlich dem § 8 UOG 1993 entnommen.

§ 8:

Bei der beispielhaften Aufzählung der Inhalte des Studienplanes ist besonders darauf hinzuweisen, daß mindestens 20 Wochenstunden den freien Wahlfächern zuzuweisen sind. Dies bedeutet, daß der Studienplan zumindest hinsichtlich dieses Umfangs keine Beschränkungen der Wahlmöglichkeit vornehmen darf.

Im Hinblick auf bisherige rechtliche Unsicherheiten über die Anwendung von Studienplanänderungen wird nunmehr eine klare Regelung vorgeschlagen. Danach sind Änderungen des Studienplans grundsätzlich auch auf jene Studierenden anzuwenden, die vor der Studienplanänderung ihr Studium begonnen haben. Damit soll sichergestellt werden, daß alle Studierenden nach dem aktuellen Studienplan studieren. Abgesehen davon, daß es sachlich kaum zu rechtfertigen ist, daß verschiedene Studierende zwar zur selben Zeit, aber nach unterschiedlichen Studienplänen studieren, bedeutet nur ein aktueller Studienplan große Vereinfachungen. Sicherzustellen ist lediglich, daß alle abgelegten Prüfungen auch bei einem weiteren Studium unter dem neuen Studienplan verwendet werden können. Den Studienkommissionen wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, in den Übergangsbestimmungen im Studienplan auch abweichende Regelungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des neuen Studienplans für "Althörer" vorzusehen.

Juni 1995

§ 9:

Hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion wird die Verbindung der Studierenden mit der Universität neu geregelt. Dies soll auch die legistisch unscharfe Trennung zwischen den Begriffen "Zulassung zum Studium" und "Immatrikulation/Aufnahme" beseitigen.

Während bisher die Immatrikulation als Aufnahme in den Universitätsverband im Sinne einer Inkorporation im Vordergrund stand und danach die Studienzulassung folgte, wird als einziger und alleiniger Akt die Zulassung zu einem bestimmten Studium vorgeschlagen. Die "Mitgliedschaft" bei einer Universität soll nur die Folge einer Zulassung zum Studium an einer Universität sein, was auch dem bisherigen Verständnis der Immatrikulation im Wortsinn besser entspricht: Einschreibung der Studierenden in eine Matrikel, also ein Verzeichnis der Studierenden. Da diese Immatrikulation nunmehr kein Rechtsakt ist, bedarf sie auch keiner ausdrücklichen Erwähnung im Studienrecht.

Dieser neue Ansatz löst eine Vielzahl von Rechtsproblemen. Unter anderem hat nach den jetzt geltenden Bestimmungen des AHStG die Immatrikulation zwar nur an einer Universität zu erfolgen, obwohl die gleichzeitige Absolvierung verschiedener Studien an mehreren Universitäten zulässig ist. Das AHStG läßt nicht nur ein reguläres Zulassungsverfahren zu einem anderen Studium an einer anderen Universität, sondern auch das Zulassungsverfahren für ein später begonnenes Zweitstudium an der Universität der Immatrikulation, das ja nun nicht mehr gemeinsam mit dem Immatrikulationsverfahren durchgeführt werden kann, ungeregelt.

Den Rechtsakt soll somit in Zukunft die Zulassung zu einem bestimmten Studium darstellen. Die Zugehörigkeit zur Universität ist dann lediglich eine Folge der Zulassung. Diese erfolgt nicht zur Universität, sondern zu einem bestimmten Studium an einer Universität. Ein Studierender wird Angehöriger jeder Universität, an der er zu einem Studium zugelassen wurde. Die Bestimmung, nur an einer Universität immatrikuliert sein zu dürfen, wird nicht aufrechterhalten.

Juni 1995

Die bisherige Unterscheidung der Studierenden in drei Höererkategorien entfällt, da sie entbehrlich erscheint.

§ 10:

Hinsichtlich der Bestimmungen über Fristen für die Zulassung ist auf die Sonderregelungen des Abs. 34 hinzuweisen, der - gleich dem bisher geltenden Recht - eine Ausnahme von der Verbesserungsmöglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorsieht. Der sachliche Grund für diese Ausnahme im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG liegt in der sonstigen Unmöglichkeit, zeitgerecht den Zulassungsbescheid zu erlassen.

Im Sinne der Entlastung des Bundesgesetzblattes werden die Formulare gemäß Abs. 5 im Bundesministerium aufzulegen sein. Dies entspricht einer Anregung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes. Damit ist die aufwendige Kundmachung aller Formulare im Bundesgesetzblatt künftig nicht mehr notwendig. Probleme mit der Publizität der Formulare entstehen durch diese eingeschränkte Form der Kundmachung nicht, da die Formulare den Interessenten selbstverständlich bei allen Universitäten zur freien Entnahme zur Verfügung stehen werden. Überdies wird die Allgemeinheit über die Neuerlassung oder Änderung der Formularverordnung jeweils durch eine Kundmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl.Nr.200, rechtsverbindlich informiert.

§ 11:

Die Lernfreiheit ist - nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten - einer der leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten. Die davon umfaßten Rechte werden wie bisher beispielhaft aufgezählt.

Abs. 2 enthält Sonderbestimmungen hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung für Fremde und eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers hinsichtlich der Feststellung deren Studienerfolges.

Juni 1995

§ 12:

Auf Grund der neuen Form der Zulassung ist ein Ausweis von jeder Universität auszustellen, an der ein Studierender zu einem Studium zugelassen ist.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises erfolgt nicht mehr semesterweise, sondern einmal jährlich. Wie bisher kann die Verwendung von Klebeetiketten zur Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises in der Verordnung des Bundesministers vorgehört werden. Eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erscheint nicht erforderlich.

§ 13:

Erstmals wird eine abschließende gesetzliche Festlegung der Daten, die vom Rektor evident zu halten sind, vorgenommen. Wie bisher werden ebenfalls die Daten, die an die Zentrale Hörerevidenz zu übermitteln sind, normiert. Die Bestimmungen über die Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Daten entsprechen so dem Standard des Datenschutzgesetzes.

Anstelle des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sollen die einschlägigen Statistiken im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erstellt werden.

§ 14:

Die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 werden im Anwendungsfall durch das Erfordernis des freien Studienplatzes gemäß Abs. 4 ergänzt.

Abs. 1 Z 1 wird nunmehr auch ein Mindestalter für die Zulassung als Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien vorsehen. Bisher war dieses nur im Wege einer Interpretation ermittelbar.

Die Z 2 des Abs. 1 entspricht dem bisherigen Rechtsbestand. Nähere Regelungen dazu sind in den §§ 15 und 16 enthalten. Die Kenntnis der deutschen Sprache als Zulassungsvoraussetzung wird nicht aufrechterhalten, da es in der Verantwortung der Studierenden liegt, für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse zu besitzen.

Juni 1995

Die Zulassungsvoraussetzung in Abs. 1 Z 3 steht im Zusammenhang mit tiefgreifenden administrativen Neuerungen. Die Zulassung erfolgt zu einem bestimmten Studium. Dieses muß bei der Antragstellung bezeichnet werden. Danach ist zu prüfen, ob in bezug auf das bezeichnete Studium die Ausschlußgründe des Abs. 2 vorliegen, auf die noch näher eingegangen wird.

Die Z 4 des Abs. 1 verweist auf besondere studienspezifische Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind abschließend in den Anlagen festgelegt. Die bisherige Festlegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in der Universitätsberechtungsverordnung soll durch diese Neuordnung und eine entsprechende Novelle der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 3, 98 Abs. 3 und 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes sowie des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes entfallen. Durch die Festlegung von zusätzlichen Kenntnissen, die zur Reifeprüfung hinzutreten, durch die aufnehmende Institution Universität soll sichergestellt werden, daß ausschließlich aus der Sicht dieser Institution notwendige Kenntnisse vorgeschrieben werden, und nicht andere bildungspolitische Interessen der Unterrichtsverwaltung ihren Niederschlag finden. Im übrigen dient die Zusammenfassung dieser Regelungen in einer Rechtsvorschrift der Rechtsbereinigung. Die zusätzlichen Prüfungen werden auf jene Fälle reduziert, in denen Kenntnisse vor der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden müssen. Näheres ist der Anlage I zu entnehmen.

Abs. 1 Z 5 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Z 6 und 7 des Abs. 1 sind auf Grund des Entfalls der Inskription erforderlich. Daher sind diese Umstände erstmals anlässlich der Zulassung zu prüfen. Hinsichtlich der Einhebung der Hochschülerschaftbeitrages wurde zwar erwogen, dies der Österreichischen Hochschülerschaft zu übertragen, jedoch würde dies den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur erfordern, die mehr Kosten verursachte, als die Weiterführung der derzeiti-

gen Anbindung an die Universität.

Der Abs. 2 faßt die Gründe zusammen, auf Grund derer eine Zulassung unzulässig ist. In Z 1 wird eine bisher interpretativ ermittelte Lösung klar geregelt. Ein Studium kann im Inland nur einmal absolviert werden. Den Ausschluß von einer (neuerlichen) Zulassung bewirkt auch der Ausschluß vom Studium, wenn die letzte Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden oder eine wissenschaftliche Arbeit auch bei der letzten zulässigen Einreichung nicht positiv beurteilt wurde.

Der Ausschlußgrund des Abs. 2 Z 3 hängt mit der administrativen Neuordnung zusammen. An die Stelle einer semesterweisen Inskription soll die jährliche Verlängerung der Zulassung treten. Diese Verlängerung der Zulassung zum Studium und der damit verbundenen Universitätsangehörigkeit soll nicht auf einer Willenserklärung des Studierenden, sondern der Erbringung einer bestimmten Mindeststudienleistung beruhen (vgl. dazu näheres bei § 22). Wird die Mindestleistung nicht erbracht, erlischt die Zulassung. Den Studienausschluß bewirkt das dreimalige Erlöschen der Zulassung, weil die Mindeststudienleistung nicht erbracht wurde. Mit dieser Regelung soll ein ernsthafter Umgang mit der Universität als Dienstleistungseinrichtung erreicht werden. Diese Bestimmung erscheint sachgerecht und gilt ohne Ausnahme. Dieser Studienausschluß wirkt jedoch nicht auf Dauer, sondern ist mit fünf Jahren befristet. Danach muß das Studium "von vorne" begonnen werden. Nur allfällige bereits abgelegte Ergänzungsprüfungen bleiben erhalten, weil sie nicht ein Teil des Curriculums sind.

Die Bestimmung über den Ausschluß vom Studium wegen Überschreitung der dreifachen Studiendauer bewirkte bisher gravierende administrative Schwierigkeiten. Die Überschreitung wurde zwar studienabschnittsbezogen geregelt, konnte jedoch durch die Geltendmachung wichtiger Gründe egalisiert werden. Die Universitätsverwaltung hat häufig die Exmatrikulation vorgenommen, mußte jedoch - verbunden mit entsprechendem Aufwand - diese zurücknehmen, wenn wichtige Gründe geltend gemacht wurden.

Juni 1995

Dies führte in der Folge zu einem durch Frustration begründeten Vollzugsdefizit. Die vorgeschlagene neue Regelung ist einerseits liberaler, weil der Ausschluß erst bei der Überschreitung der dreifachen Gesamtstudiendauer erfolgt und daher keine studienabschnittsbezogene Überprüfung zu erfolgen hat. Andererseits wirkt dieser Ausschluß jedenfalls ohne Ausnahme. Dies bedeutet im Ergebnis eine maximale Reduktion des Verwaltungsaufwandes in Verbindung mit einer sachgerechten Regelung.

Im Abs. 4 werden die Bestimmungen über das allfällige Erfordernis eines freien Studienplatzes entsprechend den bisherigen Regelungen aufgenommen.

Wie bisher ist die Zulassung zu einem bestimmten Studium nur an einer einzigen Universität in Österreich zulässig. Nicht berührt wird davon das Recht, zu verschiedenen Studien auch an mehreren Universitäten gleichzeitig zugelassen zu sein.

§ 15:

Die Bestimmungen über die allgemeine Universitätsreife entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Rechtsbestand. Eine Erweiterung wird insofern vorgeschlagen, als einerseits der Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges und eines ordentlichen Studiums gemäß KHStG nunmehr eine uneingeschränkte allgemeine Universitätsreife vermitteln sollen. Andererseits soll die allgemeine Universitätsreife auch durch jeden Abschluß einer Ausbildung an ausländischen anerkannten Bildungseinrichtungen vermitteln, die dem postsekundären Bildungssektor angehören. Dabei wird nicht die Bezeichnung ausschlaggebend sein, sondern ausschließlich die Tatsache, daß es sich auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, um eine Einrichtung auf Hochschulniveau handelt.

Ausländische Reifezeugnisse sollen auch weiterhin auf ihre Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis zu prüfen sein, sofern keine bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen vorliegen und eine Nostrifikation durch das Bundesministerium für Un-

Juni 1995

terricht und kulturelle Angelegenheiten nicht erfolgte. Betont wird nunmehr ausdrücklich, daß die Gleichwertigkeit in bezug auf das angestrebte Studium zu erreichen ist.

Die allgemeine Universitätsreife für Doktoratsstudien ist wie bisher nicht durch ein Reifezeugnis, sondern durch das abgeschlossene Diplomstudium nachzuweisen, da das Reifezeugnis ohnehin Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomstudium war. Dies soll insbesondere Studierenden mit einem ausländischen Reifezeugnis mögliche Probleme mit einem allenfalls neuerlichen Gleichwertigkeitsprüfungsverfahren ersparen.

Die Gleichwertigkeit des anderen in- oder ausländischen Studiums ist hinsichtlich der Dauer, der Gliederung und der wissenschaftlichen Anforderungen zu beurteilen. Dabei wird ein anderer Maßstab als bei den Anerkennungen gemäß § 63 und der Nostrifizierung gemäß § 79 anzulegen sein. Denn das Ergebnis der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist keine unmittelbare Erwerbung eines akademischen Grades ohne zusätzliche Leistungen, sondern die Zulassung zu einem weiterführenden Studium. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit ist dabei im Hinblick auf die Zulassung zu einem weiterführenden Studium vorzunehmen. Auf eine Kurzformel gebracht: "Nicht gleichwertig womit, sondern gleichwertig wofür".

Zuständig für die Beurteilung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Vorfrage gemäß § 38 AVG bildet, ist der Rektor als Zulassungsbehörde. Er kann sich dabei des Sachverständigen des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission bedienen oder das Zulassungsverfahren gemäß § 38 AVG bis zur Entscheidung des Vorsitzenden der Studienkommission aussetzen.

§ 16:

Die besondere Universitätsreife ist wie bisher gegeben, wenn alle besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium vorliegen, die in Verbindung mit der allgemeinen Universitätsreife im Ausstellungsland der Urkunde vorgeschrieben werden. Soweit öster-

Juni 1995

reichische Urkunden betroffen sind, enthält die Anlage 1 besondere Voraussetzungen, die vor der Zulassung nachzuweisen sind. Diese werden in der Anlage 1 als "besondere Universitätsreife" gekennzeichnet. Die besonderen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Universitätsreife sind von den zusätzlichen studienspezifischen Erfordernissen (vgl. § 14 Abs. 1 Z 4 und § 17) zu trennen.

Liegt die besondere Universitätsreife bei österreichischen Reifezeugnissen nicht vor, sind entsprechende Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die vor der Zulassung abgelegt werden müssen.

§ 17:

Abgesehen von der Herstellung der besonderen Universitätsreife können zusätzliche Erfordernisse für ein bestimmtes Studium erforderlich sein. Sofern diese zusätzlichen Erfordernisse für ein Studium unabdingbar sind, müssen sie vor der Zulassung nachgewiesen werden. Darunter fallen etwa die künstlerische Begabung für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien oder die körperlich-motorische Eignung für das Studium der Sportwissenschaften.

§ 18:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Rechtsbestand. Als Kriterium für die Vergabe beschränkter Studienplätze wird sich insbesondere eine Reihung nach Leistungsgraden anbieten, die sich aus den Unterlagen der Antragsteller ergeben. Überdies könnten weiterhin Kontingente für Antragsteller aus Entwicklungsländern vorgesehen werden, die dann bei der Zulassung Vorrang vor der Antragstellung anderer ausländischer Studierender genießen.

§ 19:

Die Arbeitsgruppe "Studienreform II" hat im Zuge der Beratungen über Möglichkeiten zur Studienzeitverkürzung und zur Senkung der Drop-out-Raten Vorschläge zur Verbesserung der Information und Betreuung der Studierenden am Anfang des Studiums erstat-

Juni 1995

tet. Zum einen wird der Studiendekan verpflichtet, für die Gestaltung einer Information zu sorgen, die die Studierenden anlässlich der Zulassung über das gewählte Studium umfassend zu informieren hat. Dies wird zweckmäßigerweise eine Broschüre sein. Diese Information ist nicht ein Teil der Zulassung, jedoch anlässlich der Zulassung sicherzustellen.

Weiters sind am Beginn des Semesters Orientierungsveranstaltungen anzubieten. Organisatorisch ist diesbezüglich ebenfalls vom Studiendekan Vorsorge zu treffen.

Während die Orientierungsveranstaltungen eine studienbezogene Information anbieten sollen, dienen die Anfängertutorien der praktischen Einbindung und Betreuung der Studierenden am Beginn ihres Studiums. Diese Anfängertutorien können von der Universität auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen, wie z.B. der Österreichischen Hochschülerschaft durchgeführt werden. Sowohl die Orientierungsveranstaltung als auch die Anfängertutorien sind keine Lehrveranstaltungen und können daher keinen Anspruch auf Abgeltung auf Grund des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten begründen.

Alle diese Maßnahmen werden organisatorisch dem Studiendekan übertragen. Die mit der Umsetzung verbundenen Aufwendungen wurden in der Kostenberechnung berücksichtigt.

§ 20:

Im bisherigen System wurde die Zugehörigkeit zur Universität durch die semesterweise Inskription verlängert. Die Arbeitsgruppe "Studienreform II" hat zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes in den Verwaltungseinrichtungen der Universität vorgeschlagen, die semesterweise Inskription durch eine Verlängerung der Zulassung um jeweils ein Studienjahr zu ersetzen. Damit kann der Inskriptionsvorgang ersatzlos entfallen. Die Verlängerung der Zulassung erfolgt automatisch um ein Studienjahr, wenn die dreifache Studiendauer noch nicht überschritten wurde, der Hochschülerschaftsbeitrag und der Studienbeitrag für Ausländer einbezahlt wurden.

Juni 1995

Die Studierenden bewirken daher die Verlängerung der Zulassung bloß durch die Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages und des Studienbeitrages für Ausländer. Die Universität braucht lediglich die von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Einzahlungsdaten mit den Daten der zugelassenen Studierenden von Diplom- und Doktoratsstudien abzugleichen. Eine Beendigung der Zulassung kann von den Studierenden durch Abmeldung herbeigeführt werden.

Solange ein Studierender die erste Diplomprüfung seines Studiums noch nicht abgelegt hat, wird die Zulassung überdies nur dann verlängert, wenn die bereits bei § 15 erwähnte Mindeststudienleistung erbracht wurde. Dieses Mindestfordernis ist bereits mit der erfolgreichen Teilnahme an 1 (!) Lehrveranstaltung im betreffenden Studium im In- oder Ausland erbracht.

Diese Regelung bedeutet keinen Mehraufwand für die Universitätsverwaltung, da diese bereits im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsgesetz unbedingt verpflichtet ist, eine umfassende Prüfungsevidenz der Studierenden im ersten Studienabschnitt zu führen. Die Einsparungsmöglichkeiten in der Universitätsverwaltung durch die neue Form der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Universität wurden bei der Kostenberechnung berücksichtigt.

Die Entlastung der Administration wird auch dadurch verstärkt, daß die Beurlaubung und Behinderung angesichts dieser neuen liberalen Regelungen nicht aufrecht erhalten werden müssen. Ein Studium im Ausland ist etwa ohne weiteres möglich und verlängert die Zulassung im Inland, wenn das Mindestfordernis während des Studiums im Ausland erbracht wurde.

Hinzuweisen ist darauf, daß die dreimalige Nichtverlängerung mangels Erbringung des Mindestfordernisses (1 Lehrveranstaltung im Studienjahr!) den (temporären) Aus-

Juni 1995

schluß vom Studium bewirkt (vgl. § 14 Abs. 3). Es wird daher zweckmäßig sein, sich bei absehbarer Untätigkeit vom Studium abzumelden. Diese Restriktion wirkt jedoch nur bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung.

§ 21:

Die Gründe gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Rechtsbestand. Hinsichtlich der Z 4 wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung von Studierenden mit ausländischem Reifezeugnis im Zusammenhang mit dem Erfordernis der besonderen Universitätsreife den Nachweis voraussetzt, daß der Antragsteller im Ausstellungsland des Reifezeugnisses unmittelbar zu dem gewählten oder einem entsprechenden Studium zugelassen werden kann. Diese Bestimmung ist dann unproblematisch, wenn ein Studierender mit ausländischem Reifezeugnis sein Studium in Österreich ohne entsprechende Vorstudien im Ausstellungsland des Reifezeugnisses beginnt. Problematisch sind jene Fälle, in denen Studierende ein Studium im Ausstellungsland des Reifezeugnisses begonnen haben, dort kurz vor dem Ausschluß negativer Leistungen stehen und vor einer endgültigen Entscheidung über den Studienausschluß im Ausland für das entsprechende Studium in Österreich die Zulassung beantragen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung liegen alle Voraussetzungen vor, die Zulassung erfolgt bescheidmäßig. Wenn nach der Zulassung in Österreich der Ausschluß im Ausland erfolgt, ist zwar die Voraussetzung der besonderen Universitätsreife nicht mehr gegeben, einem Widerruf der Zulassung steht jedoch ein rechtskräftiger Bescheid entgegen. Um diesem rechtspolitisch unerwünschten Zustand zu begegnen, wird die Regelung der Z 4 aus dem bisherigen Rechtsbestand übernommen.

Das Erlöschen der Zulassung gemäß Abs. 1 Z 2 ist eine Folge der Neuordnung der Zulassung.

Zu ergänzen sind diese Fälle noch durch die Möglichkeit der Aufhebung des Zulassungsbescheides im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 69 AVG.

Juni 1995

Ausdrücklich wird das Recht auf Erlangung eines Feststellungsbescheides verankert. Auch in den nicht genannten Fällen wird die Erlassung eines Feststellungsbescheides zulässig sein, wenn im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dieser zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist.

§ 22:

Die Bestimmungen werden im Vergleich mit dem bisherigen Rechtsbestand insofern erweitert, als die Bescheinigungen von Amts wegen auszustellen sind.

§ 23:

Die Bestimmungen über die Zulassung zum Studium von Universitätslehrgängen und einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem neuen System angepaßt. Neu ist die Bestimmung, die Zulassung nur befristet durchzuführen.

Diese Studierenden dürfen weder Diplomarbeiten noch Dissertationen erarbeiten und keine Prüfungen im Rahmen von Diplom- und Doktoratsstudien ablegen.

§ 24:

Die Bestimmungen über das Erlöschen der Zulassung zum Studium wurden im Sinne der Neuordnung gestaltet.

§ 25:

Einer Anregung der Arbeitsgruppe "Studienreform II" folgend, soll die Typologie der Studien radikal vereinfacht werden. Es soll nur mehr zwei vom Gesetz näher geregelte Studientypen geben: Diplom- und Doktoratsstudien. Die Universitätslehrgänge können von der Universität autonom angeboten werden. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen wird lediglich aus systematischen Gründen als eigenes "Studium" erwähnt.

Auf Grund dieser Aufzählung ist die weitere Aufgliederung des Studiums insbesondere

Juni 1995

in Studienzweige nicht mehr zulässig. Diese diene bisher dazu, eine Aufgliederung im Bereich der Pflichtfächer zu ermöglichen. Die Spezialisierung soll in Hinkunft den Studierenden vielmehr im Rahmen der freien und gebundenen Wahlfächer ermöglicht werden. Die Universität kann die Spezialisierung des Standortes im Rahmen der Schwerpunktfächer gestalten.

§ 26:

Auch weiterhin wird es möglich sein, Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten, mit diesen im Zusammenhang stehende Prüfungen in einer Fremdsprache abzulegen sowie wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen. Die Regelung als Verfassungsbestimmung ist auf Grund des Art. 8 B-VG geboten.

§ 27:

Zur Erhöhung der Flexibilität soll die Einteilung des Studienjahres nicht mehr gesetzlich geregelt werden. Diese Festlegungen obliegen in Hinkunft vielmehr dem Bundesminister, der universitätsspezifisch eine zweckmäßige zeitliche Einteilung zu verordnen hat. Die jeweilige Universität wird durch die Einräumung eines Anhörungsrechtes des Rektors ausreichend eingebunden.

§ 28:

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht. Lediglich hinsichtlich der Dauer der Diplom- und Doktoratsstudien erfolgt die Anpassung an die neue Struktur. Deren Studiendauer wird in den Anlagen festgelegt. Die Zahl der Studienabschnitte und deren Dauer wird jedoch von der Gesamtstudienkommission festzusetzen sein.

§ 29:

Gegenüber der Regelung des AHStG sollen die Anrechnungs- und Anerkennungsbestimmungen klarer strukturiert werden. Terminologisch soll das System des AHStG je-

Juni 1995

doch erhalten bleiben: Semester aus demselben Studium werden eingerechnet, Studienzeiten aus anderen inländischen oder ausländischen Studien werden für die Studiendauer eines Studiums angerechnet, Prüfungen und, zum Teil, wissenschaftliche Arbeiten werden anerkannt.

Die in § 29 geregelte Einrechnung von Semestern erfolgt unmittelbar auf Grund des Gesetzes. Ein gesonderter Rechtsakt ist nicht erforderlich. Die Einrechnung bleibt überdies für das betreffende Studium bei einem Wechsel der Universität aufrecht. Allenfalls wird der Studierende bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses Anspruch auf einen Feststellungsbescheid haben.

Voraussetzung für die Einrechnung ist lediglich die aufrechte Zulassung. Die Einrechnung in die Studiendauer des jeweiligen Studienabschnittes kann jedoch naturgemäß nur bis zur Erreichung der Dauer des Studienabschnittes erfolgen. Darüber hinausgehende Semester sind zugelassene, aber keinesfalls einrechenbare Semester.

Wie bisher soll die Möglichkeit bestehen, in den weiteren Studienabschnitt "hineinzustudieren", auch wenn die Prüfungen eines Studienabschnittes noch nicht zur Gänze abgelegt wurden. Dies setzt eine einschlägige Regelung im Studienplan voraus. Dies ändert nichts am Ausschluß der Einrechenbarkeit der Semester. Um die Gliederung in Studienabschnitte nicht aufzuheben, ist die Möglichkeit des Studiums im weiteren Studienabschnitt auf einzelne Prüfungen zu beschränken. Als quantitativen Richtwert für solche "einzelnen" Prüfungen wird man eine Größe von etwa 25 vH des durch den Studienplan im folgenden Studienabschnitt geforderten Leistungsumfanges ansehen können.

§ 30:

Die Bestimmungen über die Anrechnung entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Rechtsbestand. Eine Erweiterung wird jedoch insofern vorgeschlagen, als in Hinkunft alle Studien anrechenbar sein sollen, die an inländischen oder ausländischen anerkannten Bildungseinrichtungen zurückgelegt wurden, die dem postsekundären Bildungssektor

angehören. Dabei wird nicht die Bezeichnung ausschlaggebend sein, sondern ausschließlich die Tatsache, daß es sich auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, um eine Einrichtung des postsekundären Bildungssektors handelt.

Keinesfalls sind aus der Erweiterung der Anrechnung dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen abzuleiten.

Generell ist darauf hinzuweisen, daß Studienzeiten aus anderen Studien nur dann angerechnet werden dürfen, wenn diese Studienzeiten im Hinblick auf den Studienplan, der diesen Studien zu Grunde lag und der danach tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen mit dem betreffenden Studium, für das die Anrechnung beantragt wird, gleichwertig sind.

§ 31:

Die Zielformulierung für die Diplomstudien stellt einerseits eine Konkretisierung der Aufgaben und Ziele der Universitäten im Organisationsrecht und andererseits einen wichtigen Parameter für die Formulierung des Verwendungsprofils dar (vgl. § 4). Dabei wird auch festgehalten, daß dieses Ziel zwar ein sehr wichtiges Ziel, jedoch nicht das alleinige Ziel der Diplomstudien darstellt. Auch die anderen Universitätsziele sind, soweit sie für Studien anwendbar sind, angemessen zu berücksichtigen. Ergänzt werden diese Ziele durch die Aufgabenstellungen in Anlage 1.

§ 32:

Gänzlich neu geregelt wird das derzeitige studium irregulare. Das bisherige Verfahren war in der Durchführung sehr aufwendig. Neben der notwendigen inhaltlichen Beurteilung waren die betroffenen Studienkommissionen anzuhören.

Die Arbeitsgruppe "Studienreform II" hat die künftige Ausrichtung eines "freien" Studiums ausführlich diskutiert und ein Modell vorgeschlagen, das einerseits dem Bedürfnis

Juni 1995

nach einem individuell organisierbaren Studium weiterhin entgegenkommt und andererseits den administrativen Aufwand stark reduziert.

In Hinkunft kann ein Studierender, der zu einem Diplomstudium zugelassen ist, für sein Diplomstudium einen individuellen Studienplan gestalten. Von der Behörde wird formal lediglich die Einhaltung der Erfordernisse des Abs. 2 überprüft. Eine inhaltliche Beurteilung findet nicht statt.

Die besondere Stellung dieses individuellen Studiums wird dadurch betont, daß nach der Ablegung des Studiums ein akademischer Grad ohne Zusatz verliehen (vgl. § 72) werden soll. Aus der Genehmigung kann insbesondere auch kein Rechtsanspruch auf das Anbieten einer im individuellen Studienplan enthaltenen Lehrveranstaltung abgeleitet werden. Werden diese zum Teil nicht mehr angeboten, so ist der individuelle Studienplan zu ändern.

Die Genehmigung ist vom Rektor der Universität auszusprechen, an dem der Schwerpunkt des individuellen Studiums liegen soll. Im Fall der Ablehnung der Genehmigung ist die Berufung an den Senat gemäß § 9 Abs. 2 UOG 1993 bzw. an den Akademischen Senat gemäß § 7 Abs. 1 UOG 1975 zulässig.

§ 33:

Die Zielformulierung für das Doktoratsstudium stellt wiederum einerseits eine Konkretisierung der Aufgaben und Ziele der Universitäten im Organisationsrecht und andererseits einen wichtigen Parameter für die Formulierung des Verwendungsprofils dar (vgl. § 4). Auch diese Ziele sind zwar sehr wichtige, aber nicht die alleinigen Ziele der Doktoratsstudien. Auch die anderen studienbezogenen Universitätsziele sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 34:

Stark vereinfacht werden die Bestimmungen über die Universitätslehrgänge. Insbesondere werden die Universitätskurse nicht mehr gesondert behandelt.

Dem zunehmenden Bedürfnis nach der Verleihung von Bezeichnungen für Absolventen von Universitätslehrgängen soll in einer verwaltungsvereinfachenden Weise entsprochen werden. Bisher war die Schaffung einer Berufsbezeichnung durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst möglich. Diese schon aus kompetenzrechtlichen Erwägungen zweifelhafte Bestimmung löste jeweils umfassende Prüfverfahren aus, ob die Voraussetzungen für die Schaffung der Berufsbezeichnung vorlagen. Nunmehr wird vorgeschlagen, mit dem Abschluß eines Universitätslehrganges generell und unmittelbar auf Grund des Gesetzes die Berechtigung zur Führung einer Absolventenbezeichnung zu verbinden. Damit entfällt der derzeit mit der Schaffung von Berufsbezeichnungen verbundene Aufwand zur Gänze.

Die Möglichkeit, Universitätslehrgänge in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchzuführen, bleibt erhalten. Allerdings entfällt die Verpflichtung, die Kooperationsverträge dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen.

§§ 35 und 36:

Durch die AHStG-Novelle 1990 wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehrgängen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen universitären Charakter zu verleihen. Diese Möglichkeit bleibt erhalten.

§ 37:

Im Zusammenhang mit dem neuen dezentralisierten Studienplanverfahren werden drei Arten von Fächern zu unterscheiden sein:

die Kernfächer, die an jedem Standort in einem Mindestmaß anzubieten sind,

die Schwerpunktfächer, die eine universitäre Schwerpunktbildung ermöglichen und

die freien Wahlfächer, die die persönliche Schwerpunktsetzung für die Studierenden erlauben.

§ 38:

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" sind dies jene Fächer, die nach Maßgabe der Festlegung durch die Gesamtstudienkommission für das jeweilige Studium prägend sind, und die daher an allen Universitäten, an denen das Studium eingerichtet ist, Pflichtfächer darstellen.

§ 39:

Die Schwerpunktfächer sollen die weiteren Fächer sein, die der Studienplan ergänzend zu den Kernfächern vorschreibt. Durch die Festlegung dieser Fächer wird der Universität die Möglichkeit gegeben, bestimmte Schwerpunkte in der Lehre zu bilden. Diese Fächer können von der Studienkommission als Pflichtfächer oder als gebundene Wahlfächer festgelegt werden. Die Bindung bei den Wahlfächern bedeutet, daß eine Beschränkung des wählbaren Angebots im Studienplan zulässig ist.

§ 40:

Aus den freien Wahlfächern sind zwar auch Prüfungen abzulegen, die inhaltliche Auswahl obliegt jedoch zur Gänze den Studierenden, es steht das gesamte Angebot aller österreichischen Universitäten zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme des Angebotes anderer Universitäten kann jedoch keine zusätzlichen Ansprüche auf Sozialleistungen begründen (zusätzliche Freifahrt zu einem oder an einem anderen Universitätsstandort u.ä.).

In beiden Fällen, bei gebundenen und bei freien Wahlfächern, bewirkt die Wahl eines Faches spätestens mit dem erstmaligen Antreten zur Prüfung, daß das gewählte Fach zum prüfungspflichtigen Fach wird. Eine Abwahl ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Juni 1995

§ 41:

Entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" werden die wichtigsten Typen von Lehrveranstaltungen weiterhin im Gesetz genannt, auf eine Umschreibung des Inhaltes wird jedoch verzichtet.

Wie sich aus § 50 ergibt, ist der Studienerfolg in Lehrveranstaltungen zu beurteilen.

§ 42:

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 17 Abs. 6 und 7 AHStG).

§ 43:

Das Erfordernis des Nachweises besonderer Vorkenntnisse als Voraussetzung für den Besuch einer Lehrveranstaltung ist bereits im Studienplan festzulegen. Derartige Festlegungen bedürfen daher eines Beschlusses der Studienkommission und stehen nicht in der Disposition des Leiters der Lehrveranstaltung. Ausdrücklich wird nunmehr auch verankert, daß dieser Nachweis nicht nur durch universitäre Zeugnisse, sondern auch andere geeignete Bescheinigungen erbracht werden kann.

Die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen soll entsprechend der Art der Zulassung zum Studium bestehen. Studierende der Diplom- und Doktoratsstudien sollen neben den im Studienplan verpflichtend vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen grundsätzlich auch alle übrigen Lehrveranstaltungen der Universität besuchen können. Auch Studierenden, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden, soll grundsätzlich das gesamte Lehrangebot der Universität offenstehen. Im Falle von Platzbeschränkungen sollen jedoch die Studierenden jenes Studiums, in dem die betreffende Lehrveranstaltung verpflichtend vorgeschrieben ist, vor anderen Studierenden, die freiwillig Lehrveranstaltungen außerhalb ihres Diplom- oder Doktoratsstudiums besuchen wollen, und diese wiederum vor Studierenden, die zu Universitätslehrgängen und zum

Juni 1995

Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, berücksichtigt werden.

§ 44:

Mit dieser Bestimmung werden die zwei umfassenden Arten der Feststellung des Studienerfolges festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Prüfungen enthalten die §§ 49 bis 62, über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten die §§ 63 bis 67.

Um bei Bedarf auch Personen, die keine Staatsbürgerschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen, die Prüfungsbefugnis übertragen zu können, ist weiterhin eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

§ 45:

Die derzeit in § 29 AHStG geregelten Noten sollen den Studierenden eine entsprechende Beurteilung ihrer Prüfungsleistungen und für Außenstehende eine Leistungseinschätzung ermöglichen. Fraglich ist, ob der Prüfungserfolg durch die geltende fünfteilige Beurteilungsskala angemessen erfaßt werden kann, weil, gemessen an dem weiten Beurteilungsspielraum des Prüfers, allzu differenzierte Abstufungen oft nicht mehr nachvollzogen werden können. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" sollte daher die Bewertungsskala bei Prüfungen auf drei Bewertungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, und zwar auf "ausgezeichnet", "bestanden" und "nicht bestanden".

Dieser Vorschlag wurde im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens differenziert beurteilt. Neben Zustimmung zum Vorschlag wurde einerseits für die Beibehaltung des geltenden Notensystems argumentiert, andererseits wurde eine europäische Ausrichtung der Benotung empfohlen. Im Sinne der Empfehlung der Arbeitsgruppe enthält der Entwurf nunmehr die dreigliedrige Beurteilungsskala.

In Abs. 2 werden die Erfordernisse für eine positive Beurteilung einer Prüfung geregelt, die entweder aus mehreren Teilen (z.B. mündlich und schriftlich, Mathematik 1, 2 und 3 u.ä.) oder mehreren Prüfungsfächern besteht. In diesem Fall kann die Prüfung nur dann

Juni 1995

positiv beurteilt werden, wenn jeder Teil oder jedes Fach für sich genommen positiv beurteilt wird. Eine mehrheitliche positive Beurteilung ist ausgeschlossen.

Für die Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen wird in Abs. 3 neben den Beurteilungen für die einzelnen Prüfungsakte weiterhin eine Gesamtbeurteilung der jeweiligen Prüfung geregelt. Diese Bestimmungen kommen unabhängig davon zur Anwendung, ob die Prüfungen in einem Prüfungsakt oder in mehreren Prüfungsakten abgelegt wurden.

§ 46:

Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hat empfohlen, die Regelungen über die Anzahl der Prüfungswiederholungen unverändert beizubehalten. Dies gilt sowohl für die Anzahl der zulässigen Wiederholungen, die nunmehr für alle Arten von Prüfungen gelten soll, als auch für den Ausschluß vom Studium nach der letzten zulässigen Wiederholung. Die vorgeschlagene Regelung entspricht diesem Vorschlag und bezieht die Lehrveranstaltungen in die beschränkte Wiederholbarkeit ein. Durch die legistische Systematik ist klar, daß lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen (Prüfungen über Vorlesungen und Beurteilungen der Teilnahme) Prüfungen im Sinne des Gesetzes darstellen und somit auch die allgemeinen Bestimmungen über Prüfungen anwendbar sind.

Die gleichbleibende Zahl der Prüfungswiederholungen wird verschiedentlich als zu hoch kritisiert. Dazu ist anzumerken, daß zwar tatsächlich in vergleichbaren ausländischen Prüfungssystemen oft eine wesentlich geringere Zahl an Prüfungswiederholungen zulässig ist, doch erfüllt die etwas höhere Zahl der Prüfungswiederholungsmöglichkeiten in Österreich zweifellos auch die Funktion eines Prüfungsrechtsschutzes, der in Österreich aus guten Gründen nicht stärker institutionalisiert ist, während es ausländische Systeme mit Berufungsmöglichkeiten gegen Prüfungsnoten bis hin zu den Verwaltungsgerichten gibt.

Juni 1995

Ergänzend tritt das Recht der Studierenden hinzu, bereits bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung die Ablegung der Prüfung vor einem Prüfungssenat zu beantragen.

Die Regelung über die beschränkte "Wiederholbarkeit" wissenschaftlicher Arbeiten wird inhaltlich dem bisherigen Rechtsbestand entsprechend übernommen, jedoch dem besonderen Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit legislativ angepaßt.

Der Ausschluß der Reprobationsfristen und Auflagen entspricht einem Vorschlag der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts". Denn Reprobationsfristen und Auflagen sollen zwar im Fall eines Mißerfolges bei Prüfungen den Studierenden helfen, sich auf die zu wiederholende Prüfung entsprechend vorzubereiten. Sie haben freilich auch den Charakter einer Sanktion für schlechte Prüfungsleistungen. Beide Wirkungen sind nicht unproblematisch. Das Argument, daß die Festlegung einer Frist die Studierenden vor Übereilung schützen soll, führt zu einer "Bevormundung" in einem Bereich, den diese eigenverantwortlich gestalten sollten. Zur Realisierung dieser Selbstverantwortung bedarf es aber keiner hoheitlichen Maßnahme; die Studierenden sollten selbst entscheiden müssen, wann für sie ein neuerlicher Prüfungsantritt vertretbar ist.

§ 47:

Die Bestimmungen über die Ungültigerklärung bleiben im wesentlichen erhalten, werden jedoch legislativ klarer formuliert, da die bisherigen Regelungen schwer zu interpretieren waren.

Die Ungültigerklärung soll auf die Beurteilung - nicht die Prüfung oder Einreichung, die ja einen Vorgang und kein Ergebnis darstellt - bezogen werden. Sie soll eine Sanktion für die Erschleichung nur im Falle einer positiven Beurteilung darstellen, da bei einer negativen Beurteilung kein besonderes Bedürfnis für die Ungültigerklärung besteht. Die Erschleichung wurde regelmäßig im Sinne des eingeschränkten Tatbestandes des § 69 AVG interpretiert. Dies führt jedoch häufig zu Schwierigkeiten in der Beweis-

Juni 1995

führung. Daher soll der häufigste Anwendungsfall für Ungültigerklärungen, nämlich die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, ausdrücklich als Teil des Erschleichungstatbestandes normiert werden.

Ausdrücklich wird nunmehr auch geregelt, daß der Antritt zu einer Prüfung oder die Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit, deren Ergebnis positiv beurteilt und diese Beurteilung für ungültig erklärt wurde, auf die Höchstzahl der Wiederholungen anzurechnen ist. Anderenfalls würden Studierende, bei denen eine positive Beurteilung für ungültig erklärt wurde, gegenüber jenen bevorzugt, die eine negative Beurteilung erzielten.

§ 48:

Die Beurteilung jeder Prüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Wie bisher soll eine Rechtsgrundlage für die rationelle Ausstellung von Zeugnissen geschaffen werden. Es wird auch weiterhin normiert, daß bei der maschinellen Ausstellung von Zeugnissen der bloße Aufdruck des Namens der Urkundsperson genügt. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Diese würde den Rationalisierungseffekt neutralisieren. Die Regelung soll jedoch nicht für "höherrangige" Zeugnisse gelten. Diese bedürfen jedenfalls, also auch bei der Erstellung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, einer Beglaubigung. Bei dieser "Beglaubigung" handelt es sich um den Beglaubigungsvermerk der Universitätsverwaltung im Sinne der Kanzleiordnung.

Diese Bestimmung befindet sich zweifellos im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu sichern und dem Bedürfnis, Verwaltungsabläufe effizient und kostensparend zu gestalten. Die Unterscheidung in "hochrangige" und "niederrangige" Zeugnisse soll einen Ausgleich zwischen beiden Ansprüchen schaffen. Überdies wird der Bundesminister in einer Durchführungsverordnung die Gestaltung von Zeugnissen derart zu normieren haben, daß auch einem automationsunterstützt erstellten Zeugnis durch entsprechende Minimierung der Fälschbarkeit die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde erhalten bleibt.

Juni 1995

Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hat für die Ausstellung der Zeugnisse eine Fristsetzung vorgeschlagen, da die Zeugnisse in verschiedenen Rechtszusammenhängen (Familienlastenausgleichsgesetz, Studienförderung) zur Anspruchsbegründung herangezogen werden.

§ 49:

Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hat sich mit der künftigen Gestaltung der Prüfungsordnungen intensiv auseinandergesetzt. Die geltenden Prüfungsordnungen sind durch ein kompliziertes Zusammenspiel unterschiedlicher Normierungen bestimmt. Die Verantwortung ist derzeit im wesentlichen zwischen dem Gesetzgeber und dem Bundesminister aufgeteilt, dem Studienplan sind Gestaltungsmöglichkeiten weitgehend verwehrt. In Übereinstimmung mit dem Konzept einer autonomen Studienplangestaltung waren daher die Prüfungsordnungen in die Reformervägungen aufzunehmen.

Dabei verbietet es sich von selbst, die Entscheidung für eine bestimmte Prüfungsordnung ausschließlich auf der Gesetzesstufe zu treffen. Eine für alle Studien gleichartige Prüfungsordnung würde den speziellen Anforderungen der einzelnen Studien nicht ausreichend Rechnung tragen. Davon unabhängig würde das Gesetz mit Detailregelungen befrachtet, sodaß Änderungen in der Prüfungsordnung nur im Wege aufwendiger Gesetzesänderungen möglich wären. Das Gesetz soll daher nur einen Rahmen für die erforderlichen Festlegungen enthalten.

Eine Festlegung der Prüfungsordnung auf der Stufe einer Verordnung des Bundesministers würde eine einheitliche Gestaltung des Prüfungswesens für das jeweilige Studium ermöglichen und weitgehend der geltenden Rechtslage entsprechen. Es wäre aber mit dem Vorschlag, der Studienkommission die autonome Gestaltung des Studienplans zu überlassen, nicht vereinbar, da im Rahmen eines solchen Systems die Prüfungsordnung des Bundesministers notwendigerweise auch die Fächer bezeichnen müßte, die einer Prüfung zu unterziehen sind. Gerade die Festlegung der Fächer bildet aber den Kernbe-

Juni 1995

reich der Studienplangestaltung.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gestaltung der Prüfungsordnung der Studienkommission zu überlassen, sodaß die Prüfungsordnung ein Teil des autonomen Studienplans wäre. Das ist aber nur möglich, wenn einheitliche Qualitätsstandards gesichert und die Prüfungen zumindest im Ansatz vergleichbar sind. Daher sind entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die diesen Anliegen Rechnung tragen. Näher geregelt werden in den folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen, Ergänzungsprüfungen, Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen. Die Universitäts-Sprachprüfung entfällt ersatzlos.

Die konkrete Regelung der Prüfungsordnung ist eine Aufgabe der Studienkommission, die - ausgehend von den Erfordernissen des Studienplans - die ihren Vorstellungen gemäße Prüfungsordnung ausgestalten kann. Damit wird die fachlich-didaktische Eigenverantwortlichkeit, die bereits für die vorgeschlagene autonome Gestaltung des Studienplans ausschlaggebend war, auch im Bereich des Prüfungswesens anerkannt werden. Daß die Prüfungsordnungen sich innerhalb eines Studiums standortspezifisch unterscheiden können, ist eine Konsequenz dieses Vorschlages. Dagegen ist jedoch nichts einzuwenden, wenn die prinzipielle Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen sichergestellt ist.

Die Studienkommission ist nunmehr verpflichtet, im Studienplan die Prüfungsordnung festzulegen. Sie hat bei diesen Festlegungen das dem Studienplan zugrunde liegende Verwendungsprofil und den wissenschaftlichen Zusammenhang der Fächer zu berücksichtigen. Eine Kombination von Prüfungsarten ist zulässig. So kann die Prüfung aus dem Fach X als Fachprüfung, jene aus dem Fach Y als Lehrveranstaltungsprüfung ausgestaltet sein. Überdies hat die Studienkommission auch die Möglichkeit, alternative Prüfungsordnungen an gleichen Standorten anzubieten.

Juni 1995

Ein Anknüpfungspunkt für eine angemessene Prüfungsordnung kann die gesetzlich geregelte Studiendauer sein. Diese bindet die Studienkommission insofern, als in dieser Zeitspanne die Absolvierung des Studiums möglich sein muß. Eine Prüfungsordnung, welche auf einem im Rahmen der gesetzlichen Studiendauer festgelegten Studienplan basiert, müßte es einem durchschnittlich begabten und fleißigen Studenten ermöglichen, die Prüfungen in der vorgeschriebenen Zeit abzulegen. Ein deutliches Mißverhältnis zwischen der Regelstudiendauer und der tatsächlichen Studiendauer wird zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörde führen müssen.

Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hat Überlegungen zur Gestaltung der Prüfungsordnungen angestellt:

Beim "Teilnahmemodell" könnte die Beurteilung ausschließlich auf Grund des Erfolges der Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen erfolgen. In diesem Fall ist jede Lehrveranstaltung als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter anzubieten, sodaß darüber hinausgehende Prüfungen entbehrlich sind.

Beim "Lehrveranstaltungsprüfungsmodell" wäre der Umfang des Stoffes der Prüfung die einzelne Lehrveranstaltung. Von diesem Modell sind sowohl Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter als auch Vorlesungen erfaßt, über deren Stoff eine gesonderte Prüfung abzulegen ist.

Beim "Fachprüfungsmodell" wäre der Umfang der Prüfung nicht der Stoff einer Lehrveranstaltung, sondern der Stoff des gesamten Faches, das durch die Inhalte der angebotenen Lehrveranstaltungen abgegrenzt wird.

Der Umfang der Prüfung im "Jahrgangsprüfungsmodell" wäre abhängig von den im Laufe eines Semesters angebotenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen umfassen den im Semester oder Studienjahr vermittelten Stoff.

Im "Gesamtprüfungsmodell" wäre der Umfang der Prüfung nicht nur ein Fach, sondern mehrere fachverwandte Fächer, die im Rahmen einer Prüfung abgelegt werden. Die Prüfung erfolgt vor einem Prüfungssenat.

Das "Rigoroosenmodell" schließlich wäre durch wenige, auf das Spezialgebiet einer wis-

Juni 1995

senschaftlichen Arbeit bezogene Prüfungen charakterisiert. Es gestattet eine weitgehend freie Gestaltung des Studiums nach Maßgabe der individuellen Neigungen des Studierenden. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt erst im Rahmen der Begutachtung der Dissertation und der Ablegung der abschließenden Prüfungen. Dieses Prüfungsmodell ist wohl nur bei den Doktoratsstudien verwirklichtbar.

Alle diese Modelle wären nach Ansicht der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" überdies kombinierbar.

§ 50:

Die Bestimmung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen. Damit wird sowohl die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit sog. immanentem Prüfungscharakter als auch die Prüfung über den Stoff einer Vorlesung erfaßt. Zuständig zu dieser Feststellung des Studienerfolges ist der jeweilige Leiter der Lehrveranstaltung, der auch über die Zulassung zu dieser Prüfung zu entscheiden hat.

§ 51:

Mit den Ergänzungsprüfungen sollen studienspezifische besondere Erfordernisse vor der Zulassung nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Fälle: Im Zusammenhang mit der allgemeinen Universitätsreife dient sie der Herstellung der Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses.

Im Rahmen der besonderen Universitätsreife sind besondere studienspezifische Kenntnisse nachzuweisen, die durch die vorgelegte Urkunde nicht ausreichend belegt werden konnten.

Die Feststellung oder Festsetzung einer Ergänzungsprüfung obliegt dem Rektor. Dieser entscheidet auch über die Prüfungsberechtigung für Ergänzungsprüfungen. Dies ist sachgerecht, da sämtliche Ergänzungsprüfungen in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium stehen, über die der Rektor zu entscheiden hat.

Juni 1995

Näheres ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 52:

Die Beendigung von Universitätslehrgängen erfolgt wie bisher durch Abschlußprüfungen. Die Prüfungsberechtigung hat der Unterrichtsplan zu regeln. Die Modalitäten der Ablegung der Abschlußprüfungen werden durch die Gestaltung der Prüfungsordnung im Unterrichtsplan bestimmt.

§ 53:

Die Bestimmung enthält eine Definition des Begriffs "Diplomprüfung". Die Modalitäten der Ablegung der Diplomprüfungen werden durch die Gestaltung der Prüfungsordnung im Studienplan bestimmt.

Die Ausweitung der Prüfungsbefugnisse entspricht einem Vorschlag der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts". Mit der Erteilung der *venia docendi* wird die Berechtigung zur Lehre an der Universität verliehen; diese Berechtigung ist - unabhängig von der jeweiligen Universität - österreichweit als gleichwertig anzusehen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist auch die Prüfungsbefugnis für das jeweilige Fach verbunden. Abgesehen von der dienst- und organisationsrechtlichen Zuordnung, die die Pflicht zur Prüfungstätigkeit nach sich zieht, lassen sich keine studienrechtlichen Gründe dafür finden, die Prüfungsbefugnis nicht auch auf andere Inhaber einer Lehrbefugnis zu erstrecken.

Die Arbeitsgruppe hat daher vorgeschlagen, die Prüfungsbefugnis österreichweit an die Erteilung der *venia docendi* zu binden. Somit wären alle Universitätslehrer ohne Rücksicht auf die Universität, der sie angehören, zur Abhaltung von Diplomprüfungen befugt. Eine Pflicht zur Prüfungstätigkeit kann jedoch nur für die in einem Dienstverhältnis zur Universität stehenden Prüfer begründet werden.

Der damit verbundene Vorteil wäre die Verbreiterung des für Prüfungen in Betracht

Juni 1995

kommenden Personenkreises sowie der Entfall zusätzlicher Bestellsakte im Falle des Bedarfes. Es würde dem Studiendekan im Rahmen der Zuteilung von Prüfern die Möglichkeit eingeräumt, einen Prüfer eines anderen Standortes mit dessen Einverständnis zuzuteilen, etwa weil ein besonderer Bedarf besteht oder zur Bildung von besonderen Prüfungssenaten. Die Abnahme der Prüfungen würde für den Bereich der eigenen Universität weiterhin eine Dienstpflicht darstellen, bei anderen Standorten auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe der Zuteilung durch den Studiendekan erfolgen. Die Heranziehung außenstehender Prüfer sollte jedoch auf besondere Problemlagen beschränkt bleiben, damit die Identität zwischen Vortragendem und Prüfendem, soweit dies möglich ist, gewahrt bleibt.

Die sonstigen Prüfer werden zweckmäßiger Weise insbesondere aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu bestellen sein. Handelt es sich um eine Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen, ist eine gesonderte Prüferbestellung nicht erforderlich, da die Prüfungsbefugnis gemäß § 50 ohnehin besteht.

§ 54:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Insbesondere wird daran festgehalten, daß zur Abhaltung von Rigorosen nur Personen mit österreichischer Lehrbefugnis berechtigt sind.

§ 55:

Die Festsetzung der Prüfungszeiträume bezieht sich auf alle Arten von Prüfungen mit Ausnahme der Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen. In diesen erfolgt die Prüfung ja nicht punktuell etwa am Ende, sondern laufend während der Lehrveranstaltung. Dieser Umstand verunmöglicht die Regelung von Prüfungszeiträumen. Die Art und die Zeitpunkte der laufenden Beurteilungen unterliegen vielmehr der Disposition des Leiters der Lehrveranstaltung. Abgeschlossen oder abgebrochen wird die Beurteilung jedenfalls mit dem Ende der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch am

Juni 1995

Ende des Semesters.

§ 56:

Dem Vorschlag der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" entsprechend wurde die Möglichkeit zur Festsetzung einer abweichenden Prüfungsmethode beibehalten, jedoch flexibler gestaltet.

§ 57:

Die rechtliche Trennung des Verfahrens für die Zulassung zur Prüfung von jenem für die Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage wurde durch die Regelung des UOG 1993, die Zuständigkeit für die Zulassung dem Vorsitzenden der Studienkommission, die Zuteilung der Prüfer jedoch dem Studiendekan zu übertragen, begründet. Die gemeinsame Beantragung soll unter Beibehaltung der organisatorischen Trennung eine rasche amtswegige Abwicklung ermöglichen. Hinzuweisen wäre darauf, daß die Zulassung zur Prüfung von der Zurückziehung des Antrages auf Zuteilung des Prüfers nicht berührt wird.

§ 58:

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Prüfungen mit Ausnahme der Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen.

Die Regelung über die freie Prüferwahl entspricht der bisherigen Rechtslage. Bei der zweiten Wiederholung soll im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kein Anspruch auf einen bestimmten Prüfer, sondern vielmehr auf einen "anderen" Prüfer bestehen.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" sollte die Abmeldung von einem Prüfungstag weiterhin ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 27 Abs. 3 AHStG gegebenen Wochenfrist möglich sein. Die derzeitige Regelung über das Versäumen eines Prüfungstages ist in der Praxis weitgehend wirkungslos. Sie sollte in der Richtung verschärft werden, daß dem Studierenden, der ohne Abmeldung einen Prüfungstag versäumt hat, beim nächsten Prüfungszeitraum kein Prüfungstag zugeteilt wer-

Juni 1995

den darf. Diesem Vorschlag wird durch die Bestimmung des Abs. 6 entsprochen.

Abs. 4 enthält eine Sonderbestimmung für die Zustellung der Zuteilungsbescheide. Die große Zahl der Studierenden bedeutet eine unzumutbare Belastung durch eine individuelle Zustellung. Es wird daher im Sinne der bisherigen Vorgangsweise eine Sonderregelung gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG in der Form der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschlagen. Dabei ist jedoch besonders auf die Einhaltung der zweiwöchigen Frist zu achten. Wird diese unterschritten, ist der Prüfungsvorgang mit Nichtigkeit bedroht.

§ 59:

Die Bestimmung bezieht sich auf alle jene Fälle, in denen eine Prüfung vor einem Prüfungssenat stattfindet. Dies betrifft Prüfungen, die von vornherein kommissionell sind und somit mehr als ein Prüfungsfach umfassen, sowie die dritte und vierte Wiederholung von Einzelprüfungen. Eingeschlossen sind im letzten Fall auch die Feststellungen des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen.

Sonderbestimmungen für die Zusammensetzung des Prüfungssenates enthält § 62.

§ 60:

Abs. 1 beruht auf einer Anregung der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" und versteht sich auch als Anreiz zur Studienzeiterkürzung. Denn wiederholt wurde die Überfrachtung der Prüfungen mit bloßem Stoffwissen kritisiert. Sie kann in der Prüfungssituation dazu führen, daß das Abprüfen von Fakten und nicht die Beurteilung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Vordergrund steht.

Hinsichtlich des Abbruches der Prüfung wird darauf verwiesen, daß jede Beendigung des Prüfungsvorganges vor dem Abschluß der Prüfung einen Abbruch darstellt. So beginnt etwa der Prüfungsvorgang bei der schriftlichen Prüfung mit der Verteilung der Fragen. Verläßt ein Studierender danach die Prüfung, auch ohne eine Arbeit abzugeben,

Juni 1995

wird die Prüfung abgebrochen.

Bei der mündlichen Prüfung wird den kritischen Zeitpunkt die Formulierung der ersten Frage darstellen.

§ 61:

Die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" hat sich ausführlich mit Möglichkeiten zur Schaffung einer effektiven Anerkennungsregelung auch vor dem Hintergrund einer stärker dezentralen Studienplangestaltung auseinandergesetzt. Die durch die Gesamtstudienkommission koordinierten Kernfächer sind definitionsgemäß nach ihrem Inhalt und Umfang gleichwertig. Insofern bereitet ihre Anerkennung keine Schwierigkeiten. Probleme treten jedoch auf, wenn sich die Studienkommissionen für verschiedene Prüfungsordnungen entscheiden. So kann sich beispielsweise die Fakultät A für Lehrveranstaltungsprüfungen entscheiden, Fakultät B für Fachprüfungen, während an der Fakultät C einzelne Fächer zusammengefaßt kommissionell als Gesamtprüfung abgelegt werden. Wechselt ein Studierender von C nach A oder von B nach A, kann seine jeweils umfangreichere Prüfung ohne weiteres anerkannt werden. Umgekehrt ist dies dagegen nicht möglich. Dieser Nachteil läßt sich vermeiden, wenn auch Prüfungsteile als solche anerkannt werden. Dies würde bedeuten, daß anläßlich eines Wechsels des Studienorts alle aus den Kernfächern abgelegten Prüfungen anerkannt werden und die allenfalls noch fehlenden Prüfungsteile nachgeholt werden. Ein Student der von A (Lehrveranstaltungsprüfungen) nach B (Fachprüfungen) wechselt und der noch nicht alle Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt hat, müßte daher in dem Umfang Prüfungen aus dem jeweiligen Fach ablegen, in dem ihm noch Teilinhalte des Faches fehlen.

Schwerpunktfächer sind weitere Pflichtfächer oder gebundene Wahlfächer, die von der jeweiligen Studienkommission autonom festgelegt werden. Sie werden sich von Universität zu Universität unter Umständen erheblich unterscheiden, nicht zuletzt deshalb, weil im Rahmen der Schwerpunktfächer unterschiedliche Konzeptionen verfolgt werden können. Von einer inhaltlichen Gleichartigkeit kann daher, anders als bei den Kernfächern,

Juni 1995

nicht ausgegangen werden. In diesem Fall ist eine rechtspolitische Entscheidung zwischen einer erhöhten Mobilität der Studierenden und der Bedeutung der autonomen universitären Schwerpunktsetzung zu treffen. Dabei ist zu bedenken, daß es sich bei den vorgesehenen Schwerpunkten um gewollte Gestaltungsspielräume handelt, die aber die Gleichwertigkeit der Ausbildung an den verschiedenen Standorten nicht beeinträchtigen sollen. Handelt es sich daher um gleichwertige Ausbildungsalternativen, sollte den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, ohne Inkaufnahme von Nachteilen den Studienort zu wechseln. Daher sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch bei den Schwerpunktfächern das Prinzip zum Tragen kommen, daß abgelegte Prüfungen innerhalb derselben Studienrichtung als solche anerkannt werden und sich für das weitere Studium auswirken. Ein inhaltlicher Vergleich würde dabei nicht stattfinden, sodaß sich das Anerkennungsverfahren relativ einfach gestalten sollte. Prüfungen, die auf diese Weise nicht verwertet werden können, weil sie einen zu geringen Umfang haben oder weil es sich um "überhängende" Stunden handelt, können nicht für Schwerpunktfächer anerkannt werden. Sie sollten jedoch im Bereich der freien Wahlfächer verwertet werden können.

Für die durch den Studierenden frei wählbaren Wahlfächer kann die soeben dargestellte Anerkennungsregelung für Schwerpunktfächer sinngemäß angewendet werden. Prüfungen aus freien Wahlfächern sollten daher im jeweiligen Umfang für die freien Wahlfächer des neuen Standortes anerkannt werden.

In diesem Sinne wurde die Anerkennungsregelung des Abs. 1 gestaltet.

Die Bestimmungen über die Anerkennung entsprechen im übrigen grundsätzlich dem bisherigen Rechtsbestand. Eine Erweiterung wird jedoch insofern vorgeschlagen, als in Zukunft alle Prüfungen anerkenntlich sein sollen, die an inländischen oder ausländischen anerkannten Bildungseinrichtungen zurückgelegt wurden, die dem postsekundären Bildungssektor angehören. Dabei wird nicht die Bezeichnung ausschlaggebend sein, son-

Juni 1995

dem ausschließlich die Tatsache, daß es sich auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, um eine Einrichtung des postsekundären Bildungssektors handelt. Von der Anerkennung erfaßt werden nunmehr auch Prüfungen im Rahmen von Universitätslehrgängen, da es wirtschaftlich kaum zumutbar ist, derartige Nachweise in anderen Studien bei inhaltlicher Gleichwertigkeit nicht verwerten zu können.

Keinesfalls sind aus der Erweiterung der Anerkennung dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen abzuleiten.

Generell ist darauf hinzuweisen, daß Prüfungen aus anderen Studien nur dann anerkannt werden dürfen, wenn diese gleichwertig sind.

Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben bleibt anerkenubar. Dies können auch Tätigkeiten sein, die vor dem Status als Studierender erbracht wurden.

Die Anerkennung von Prüfungen durch Verordnung wird besonders bei Programmen im Rahmen der Europäischen Bildungskooperation von Bedeutung sein.

Im Abs. 5 wird das Institut des "Vorausbescheides" aus der geltenden Rechtslage übernommen. Es soll daher weiterhin im Sinne der Verstärkung der Internationalität der universitären Ausbildung die Möglichkeit geschaffen werden, daß Studierende, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, schon vor Beginn ihres Auslandsstudiums einen Feststellungsbescheid darüber erhalten, in welchem Ausmaß ihnen das Auslandsstudium bei Fortsetzung des Studiums in Österreich angerechnet bzw. anerkannt wird, wenn sie die im Feststellungsbescheid genannten Kriterien erfüllen. Nach Rückkehr vom Auslandsstudium haben sie unter Vorlage der ausländischen Studienunterlagen und des Feststellungsbescheides die endgültige Anrechnung bzw. Anerkennung des Auslandsstudiums zu beantragen, wobei jedoch der Vorsitzende der Studienkommission an

Juni 1995

den Inhalt des genannten Feststellungsbescheides gebunden ist.

Die Ausschlußbestimmung in Abs. 6 trägt einem langjährigen Anliegen Rechnung. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen beziehen sich nur auf die Anzahl zulässiger Wiederholungen in einem bestimmten Studium. Auf Grund der Tatsache, daß insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaftlichen Studien bei einigen Fächern völlige Identität besteht, entwickelte sich folgender Vorgang: Bevor ein Studierender die letzte Wiederholung z.B. der Prüfung Mathematik 1 im Studium A erreicht hat, wurde das Studium B aufgenommen, das ebenfalls die Prüfung Mathematik 1 enthält. Geling es nicht, eine positive Beurteilung zu erreichen, konnte nach Ausschluß im Studium B das Studium C aufgenommen werden, das wiederum die Prüfung Mathematik 1 enthält usw. Nach einer letztlich beliebigen Zahl von Wiederholungen konnte die endlich positive Beurteilung im Fach Mathematik 1 für das Studium A anerkannt werden.

Um die unbefriedigende Umgehung der Begrenzung der Zahl der Prüfungswiederholungen sachgerecht und angemessen in Zukunft auszuschließen, wird eine Anerkennung von Prüfungen nur mehr möglich sein, wenn dadurch die höchstzulässige Zahl der Wiederholungen einer Prüfung nicht überschritten wird.

Dies bedeutet, daß im Anerkennungsverfahren sämtliche bisherigen Antritte zu einer bestimmten Prüfung - unabhängig vom Studium, in dessen Rahmen die Antritte erfolgten, - zusammenzuzählen sind. Ergibt die Summe bereits die Zahl der höchstzulässigen Wiederholungen oder liegt sie darüber, so ist die Anerkennung für das beantragte Studium ausgeschlossen. Die Weiterführung eines anderen Studiums ist jedoch zulässig. Liegt die Summe unter der Höchstzahl der zulässigen Wiederholungen, ist die Prüfung anerkanntbar, unabhängig davon, ob sie im beantragten Studium als Einzelprüfung oder bereits vor einem Prüfungssenat hätte abgelegt werden müssen.

§ 62:

Die Diskussionen zum Rechtsschutz bei Prüfungen wurden von der Arbeitsgruppe "De-

Juni 1995

regulierung des Studienrechts" auf der Basis eines allgemeinen verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgebotes geführt. Prüfungen sind demnach Verwaltungsakte, die die Lage des Betroffenen unter Umständen einschneidend gestalten. Die an Prüfungen zu stellenden Anforderungen sind zwar im einzelnen nicht näher geregelt, doch ergibt es sich aus der Natur der Sache, daß Prüfungen den Geboten der Objektivität und Sachlichkeit entsprechen müssen, daß die getroffenen Bewertungen rational nachvollziehbar sein müssen, daß bestimmte Verfahrensgarantien beachtet werden und Willkür ausgeschlossen ist. Prüfungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind fehlerhaft. Zweifellos stellen bereits bisher die Bestimmungen über die Zulassung zu einer Prüfungswiederholung eine Verminderung des Gewichts von Fehlentscheidungen dar, die Bestellung von Senaten kann die Objektivität verstärken, die Zulassung der Öffentlichkeit zur Prüfung stellt den Prüfungsvorgang selbst unter Kontrolle. Abgesehen von solchen Garantien, die durchaus wirkungsvoll sein können, stellt sich die Frage, ob fehlerhafte Prüfungen als solche Bestand haben sollen oder ob dem Betroffenen dagegen ein Rechtsbehelf eingeräumt wird. Unter Berücksichtigung der Überlegungen der Machbarkeit und der allfälligen Auswirkungen des Ausbaus des Rechtsschutzes auf das "Prüfungsklima" wird ein Ausbau des Rechtsschutzes vorgeschlagen. Daher wird die Schaffung eines nach der Intensität der Rechtswirkungen abgestuften Rechtsschutzsystems vorgeschlagen, das eine Verbindung von formalisiertem Rechtsschutz mit anderen Kontroll- und Objektivierungsmechanismen vorsieht.

Bereits die Möglichkeit des Abs. 1, Prüfungsvorgänge auf Tonträgern aufzuzeichnen, wird zu einer Objektivierung derzeit problematischer mündlicher Prüfungen beitragen. Sie dient insbesondere auch der Beweissicherung für eine allfällige Aufhebung der Prüfung.

Im Falle der positiven Beurteilung einer Prüfung ist das Rechtsschutzbedürfnis gar nicht vorhanden oder nur schwach ausgeprägt. Die bisherige Regelung wird in Abs. 2 übernommen. Eine derartige Wiederholung setzt voraus, daß die Zulassung zum Studium

Juni 1995

noch besteht. Keine Möglichkeit zur Wiederholung besteht nach der Verleihung eines akademischen Grades.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte bei negativer Beurteilung einer Prüfung eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden, die zur Aufhebung der Prüfung führt, die - ohne Anrechnung auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen - danach zu wiederholen ist. Dabei sollte sich die Kontrolle der Prüfung auf gewichtige Fehler im Sinne einer "Exzeßkontrolle" beschränken. Somit würden nur schwergewichtige Fehler zur Aufhebung der Prüfung führen. Dazu gehört die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (z.B. unzureichende Prüfungszeit). Fragen der inhaltlichen Bewertung wären grundsätzlich vom Beurteilungsspielraum erfaßt und daher nicht beschwerdefähig. Auch hier sollen allerdings grobe und nachvollziehbare Mängel zur Aufhebung führen, wie z.B. das Einfließen sachfremder Erwägungen bei der Beurteilung, eine von den bekanntgegebenen Bewertungskriterien abweichende Benotung, unrichtige Sachverhaltsannahmen, Willkür beim Prüfungsverhalten usw.

Zuständig für die Aufhebung der Prüfung sollte der Studiendekan sein, der durch Bescheid zu entscheiden hätte. Damit könnte ohne eine Einbuße an Rechtsschutz der bisherigen Praxis Rechnung getragen werden, die Prüfungen als Gutachten qualifiziert.

Das Verfahren sollte durch einen begründeten Antrag des Studierenden eingeleitet werden, in dem dieser die konkreten Gründe darzulegen hat, die nach seiner Ansicht den schweren Mangel der Prüfung begründen. Ohne diese Begründung wäre ein Antrag als gegenstandslos zurückzuweisen. Da es dem Studierenden in aller Regel unmöglich sein wird, Willkür zu beweisen, soll in diesem Verfahren die Glaubhaftmachung ausreichend sein.

Da die Entscheidung des Studiendekans nur kassatorisch wirkt und zur Wiederholung

der Prüfung führt, dürfte ein Mißbrauch des Beschwerderechts nicht zu befürchten sein.

Weiterhin werden den Studierenden die Einsichtsmöglichkeiten eingeräumt. Ergänzt wird die Regelung durch eine Begrenzung der Aufbewahrungsfrist für die in Abs. 6 genannten Unterlagen. Werden die Unterlagen den Studierenden ausgehängt, besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Wie bisher ausgeschlossen bleibt die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung (vgl. § 45 Abs. 1).

Zulässig sind Berufungen im Zusammenhang mit Prüfungen jedoch in folgenden Fällen:

1. Ungültigerklärung gemäß § 47,
2. Zulassung zu Prüfungen gemäß § 56,
3. Ablehnung der Festsetzung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 56,
4. Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage gemäß § 58,
5. Feststellung des wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung gemäß § 60 Abs. 5 und
7. Anerkennung von Prüfungen gemäß § 61.

§ 63:

Zur künftigen Regelung der Diplomarbeiten erstattete die Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" folgende Vorschläge. Die Haus- oder Institutsarbeit sollte die einzig zulässige Form der Diplomarbeit sein. Denn nahezu jeder wissenschaftlichen Arbeit ist es eigen, daß die Ergebnisse in wissenschaftlicher Form publiziert werden. Die dazu erforderlichen Fertigkeiten oder Methoden sollten im Rahmen der Betreuung einer Diplomarbeit vermittelt werden. Daneben sollte auch die Teamarbeit bei Diplomarbeiten generell zulässig sein. Die Möglichkeit der wissenschaftlichen Forschung im Team kann dazu beitragen, daß die Sozialkompetenz der Studierenden verbessert wird. Sie spiegelt zudem die in vielen Bereichen übliche Forschungsarbeit wider.

Juni 1995

Auch für Diplomarbeiten sollte eine defensio eingeführt werden, wie sie für Dissertationen gefordert ist. Dadurch kann überprüft werden, inwieweit der Studierende sich selbst mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Bei Gruppenarbeit wird damit auch die Kontrolle der Einzelleistungen ermöglicht.

Der tatsächlichen Betreuungssituation entsprechend sollte die Begutachtung von Diplomarbeiten nicht nur durch habilitierte, sondern auch durch nicht-habilitierte Universitätslehrer erfolgen können. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Begutachtung soll das abgeschlossene Doktoratsstudium gelten.

Der Entwurf entspricht diesen Vorschlägen. Das Begutachtungsrecht für Universitätsassistenten mit Doktorat wurde im Vorbegutachtungsverfahren kontroversell beurteilt. Den geäußerten Einwänden soll dadurch Rechnung getragen werden, daß eine bestimmte Mindestdienstzeit zusätzlich zum Doktorat Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung und Begutachtung ist.

Die Erlangung eines konkreten Themas für die Diplomarbeit wird nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen. Die Übernahme zur Betreuung wird entweder auf Vorschlag der Studierenden oder nach einer Auswahl aus einer vorgegebenen Liste der Themen möglich sein.

Ausdrücklich verankert wird nunmehr auch das Recht, den Betreuer einer Diplomarbeit zeitgerecht zu wechseln.

§ 64:

Die Bestimmungen über die Dissertation entsprechen der bisherigen Rechtslage. Ausdrücklich geregelt wird nunmehr der Fall, daß keine Mehrheit für eine Note zustandekommt. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch nur für die in diesem Entwurf enthaltene dreistufige Beurteilungsskala sachgerecht.

Juni 1995

§ 65:

Die Bestimmung enthält die Einsichtsrechte bei wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 66:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeiten nur bei Fortsetzung desselben Studiums an einem anderen Standort oder im Falle der "Vorausankennung" anlässlich eines beabsichtigten Studiums im Ausland zulässig. Denn die sonst vorhandene Möglichkeit, mit einer wissenschaftlichen Arbeit mehrere akademische Grade zu erwerben, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Zulässigkeit, mehrere akademische Grade mit demselben Wortlaut zu erwerben, unbillig. Dieser Ausschluß der Anerkennung bezieht sich naturgemäß nur auf bereits im Rahmen eines Studiums eingereichte und positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten.

§ 67:

Die der bisherigen Rechtslage entsprechende Ablieferungspflicht wird um die Möglichkeit der befristeten Benützungssperre erweitert. Dieser Antrag muß sofort bei der Ablieferung geltend gemacht werden. Der Bescheid des Rektors bindet auch die Österreichische Nationalbibliothek.

§ 68:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Zum Mindestinhalt der Verleihungsurkunde gemäß Abs. 3 wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung des akademischen Grades beim Diplomstudium als individuelles Studium in § 72 Abs. 2 festgelegt ist.

Die Urkunde über die Verleihung ist jedenfalls in deutscher Sprache zu erstellen. Zusätzliche Urkunden in anderen Sprachen sind zwar zulässig, dem Bedürfnis fremdsprachiger Absolventen nach Verleihungsurkunden in ihrer Muttersprache sollte aber eher durch beglaubigte Übersetzungen entsprochen werden.

Juni 1995

Auch weiterhin ist die mehrfache Verleihung gleichlautender akademischer Grade zulässig. Denn die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die zur Verwirklichung der Freiheit des Personenverkehrs die wechselseitige Anerkennung von Diplomen vorsehen, soweit diese eine Voraussetzung für den Berufszugang bilden, stellen auf die Erwerbung von akademischen Graden ab.

§ 69:

In der vorgeschlagenen Bestimmung werden inländische und ausländische akademische Grade völlig gleichgestellt.

Einer Anregung des Bundesministeriums für Inneres folgend wird das Recht zur Eintragung des akademischen Grades in öffentliche Urkunden auf die abgekürzte Form eingeschränkt.

§ 70:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

§ 71:

Die unberechtigte Verleihung, Vermittlung und Führung akademischer Grade soll weiterhin verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden.

§§ 72 und 73:

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage. Der Vorschlag zur Verleihung des akademischen Grades "Mag." ohne Zusatz für Absolventen auf Grund eines Diplomstudiums als individuelles Studium beruht auf Überlegungen der Arbeitsgruppe "Studienreform II". Damit soll die Besonderheit des Studiums nach außen dokumentiert werden.

Juni 1995

§ 74:

Wie bisher soll das Erfordernis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich als notwendiger Anknüpfungspunkt für ein Nostrifizierungsverfahren beibehalten werden. Um aber solchen Antragstellern entgegenzukommen, die tatsächlich die Absicht haben, sich dauernd in Österreich niederzulassen und hier einen Beruf auszuüben, der den Abschluß eines österreichischen Universitätsstudiums oder die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses zur Voraussetzung hat, wird weiterhin der zweite Tatbestand vorgeschlagen, nämlich die nachweisliche Bewerbung um die Zulassung zu einem solchen Beruf in Österreich.

Es wird auch festgelegt, daß das ausländische Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung abgeschlossen sein muß. Unter anerkannten Hochschulen werden alle jene ausländischen Institutionen zu verstehen sein, die von der jeweiligen für das Hochschulwesen zuständigen Autorität für das Territorium, in dem sie gelegen sind, dem Hochschulbereich zugerechnet werden. Dies kann insbesondere durch Gesetz, Verordnung, andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch die faktische Zulassung der Absolventen zu "akademischen" Berufen erfolgen.

§ 75:

Generell werden die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben und Unterlagen determiniert. Insbesondere wird dem Antragsteller auch aufgetragen, den Nachweis zu erbringen, daß die ausländische Hochschule anerkannt und in ihrem Anforderungsprofil den Qualitätskriterien der österreichischen Universitäten im Sinne der jeweiligen Organisationsvorschriften vergleichbar ist. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 89/12/0236-5 vom 9. Juli 1981) und dient der Vermeidung kostenintensiver Ermittlungsverfahren der Universitäten im Ausland. Überdies ist dem Antragsteller zumutbar, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diesen Nachweis zu erbringen. Soweit für die Universität die Qualität und der Status der Hochschule im Ausland außer Zweifel stehen, kann der Nachweis

Juni 1995

entfallen. Werden Unterlagen, die zu einer inhaltlichen Beurteilung unbedingt erforderlich sind, nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Gänze vorgelegt, wäre der Antrag zurückzuweisen.

Damit wird die Beweislast des Bewerbers deutlich herausgestellt. Zwar kann die Universität amtsbekannte Tatsachen, insbesondere die Qualität einer ausländischen Hochschule, ohne zusätzliche Beweise als erwiesen annehmen; hegt sie jedoch Zweifel, so ist sie nicht verpflichtet, sämtliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Nostrifizierung von Amts wegen zu erheben.

Jedenfalls ist eine einzige Urkunde als abschließende Urkunde determiniert, die auch im Original vorzulegen ist, um den Nostrifizierungsvermerk darauf anzubringen. Grundsätzlich ist dies die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. War auf Grund des abgeschlossenen Studiums kein Grad zu verleihen, so ist die Abschlußurkunde heranzuziehen.

Lediglich die Urkunde gemäß Abs. 2 Z 6 sind zwingend im Original vorzulegen. Alle anderen Nachweise können vom Antragsteller auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Der Behörde bleibt es im Rahmen der Beweiswürdigung jedoch unbenommen, bei begründeten Zweifeln dennoch im Einzelfall die Vorlage von Originalunterlagen zu verlangen.

Von der Vorlage einzelner Unterlagen kann abgesehen werden. Es müssen allerdings aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen eindeutig die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ableitbar sein. Jedenfalls darf sich die Entscheidung nicht ausschließlich auf bloße Behauptungen des Antragstellers stützen, auch wenn sie als eidesstattliche Erklärungen abgegeben werden.

So könnte etwa die Vorlage des Reifezeugnisses nachgesehen werden, wenn sich im Studienbuch der Vermerk befindet, auf der Grundlage welchen Reifezeugnisses die Studien-

Juni 1995

zulassung im Ausland erfolgt ist. Bei fremdsprachigen Urkunden ist jedenfalls eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Auch weiterhin soll festgelegt werden, daß der gleiche Nostrifizierungsantrag (das heißt der Antrag auf Anerkennung eines bestimmten ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluß eines bestimmten inländischen Studiums) nur an einer einzigen Universität eingebracht werden kann. Ein Nostrifizierungsantrag hinsichtlich des Studiums der Humanmedizin darf daher nur an einer Medizinischen Fakultät eingebracht werden. Ein Absolvent eines ausländischen Studiums "Bauwesen" darf jedoch gleichzeitig die Nostrifizierung als "Bauingenieurwesen" an der Technischen Universität Wien und als "Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen" an der Technischen Universität Graz beantragen. Denn dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Studien. Dies ist auch deshalb unbedenklich, da der zugehörige akademische Grad "Diplom-Ingenieur" mit unterschiedlichen Ergänzungen zweifach erworben werden kann. Ein gleichzeitiger Antrag auf Nostrifizierung als "Bauingenieurwesen" an der Technischen Universität Graz wäre jedoch unzulässig.

Wird der Antrag abgewiesen, zurückgewiesen oder zurückgezogen, ist eine neuerliche Einbringung auch an einer anderen Universität unzulässig. Das Recht auf Einbringung eines Antrages für ein bestimmtes Studium wurde diesfalls bereits konsumiert. Damit sollen bisher häufig beobachtete "probeweise" Antragstellungen, um die "angenehmste" Universität herauszufinden, ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Nostrifizierung als ein anderes Studium bleibt jedoch weiterhin möglich.

§ 76:

In dieser Bestimmung werden die Kriterien für eine volle Gleichwertigkeit geregelt. Demnach ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Studienplan als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Damit handelt es sich bei Nostrifizierungsverfahren um ein auf jeweils eine bestimmte Universität bezogenes Verfahren.

Juni 1995

Wichtig ist die vorrangige Betrachtung des Gesamtergebnisses einer ausländischen Ausbildung: Nicht eine deckungsgleiche Übereinstimmung der Stundenzahlen und Detailinhalte, sondern die Fähigkeit des Antragstellers, für die Berufsausübung wissenschaftlich in gleicher Weise vorgebildet zu sein wie mit einem österreichischen Studienabschluß, soll die entscheidende Hauptfrage für eine Nostrifizierbarkeit darstellen. Dadurch wird es der Universität ermöglicht, eine Anerkennung solcher ausländische Studienabschlüsse vorzunehmen, die nachweislich eine ausgezeichnete Qualität der wissenschaftlichen Berufsvorbildung garantieren, aber mit dem österreichischen Studiensystem schwer vergleichbar sind.

Kann die grundsätzliche Nostrifizierbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erhoben werden, ist der Antrag nach Durchführung des Parteienghört jedenfalls abzuweisen. Der Antragsteller wäre darauf hinzuweisen, daß er die Zulassung zum entsprechenden Studium in Österreich und danach die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen beantragen kann.

In Abs. 2 werden jene Fälle erfaßt, in denen auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums grundsätzlich gegeben ist, allerdings auf eine volle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden österreichischen Studienabschluß einzelne Ergänzungen fehlen. Als quantitativen Richtwert für solche "einzelnen" Ergänzungen wird man eine Größe von etwa 25 vH des durch den Studienplan geforderten Leistungsumfanges ansehen können. Wenn das zutrifft, hat die Universität die Ablegung bestimmter Prüfungen mit Bescheid vorzuschreiben. In diesem Bescheid ist für den Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen, die der Zahl der abzulegenden Prüfungen angepaßt sein wird. Zur Ablegung dieser Prüfungen ist der Antragsteller innerhalb der festgesetzten Frist jedenfalls berechtigt.

Hinzuweisen wäre schließlich noch darauf, daß im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen

Juni 1995

gen nicht anzuwenden sind. Dies bedeutet, daß allfällige Ergänzungen nicht aus einem anderen Studium oder aus demselben Studium an einer anderen österreichischen Universität angerechnet oder anerkannt werden können. Dies entspricht der Qualifizierung des Nostrifizierungsverfahrens als ein auf jeweils eine bestimmte Universität bezogenes Verwaltungsverfahren.

§ 77:

Wenn alle Voraussetzungen für eine volle Gleichwertigkeit von vornherein feststehen oder durch eine fristgerechte Durchführung der Ergänzungen erbracht werden konnten, ist bescheidmäßig die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden österreichischen Studienabschluß festzulegen. Es handelt sich um einen Bescheid mit rechtsgestaltender Wirkung. Dieser hat auch die Aussage zu enthalten, welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

Eine Promotion oder Sponsion findet auf Grund einer Nostrifizierung nicht statt. Der Nostrifizierungsbescheid ersetzt die Promotions- oder Sponsionsurkunde und hat wie sie Rechtswirkungen für ganz Österreich.

§ 78:

Die Nostrifizierung der akademischen Grade und Studienabschlüsse von Personen, die den Dienst als ordentlicher oder außerordentlicher Universitätsprofessor oder als ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich antreten, wird wie bisher unmittelbar auf Grund des Gesetzes vorgesehen. Eine analoge Bestimmung findet sich in § 49 Abs. 9 KHStG hinsichtlich ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse im Bereich künstlerischer Studien. Beide Bestimmungen müssen nebeneinander bestehen, da auch eine zum ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessor ernannte Person einen künstlerischen Studienabschluß haben kann und umgekehrt. Den Intentionen des UOG 1993 entsprechend wird die automatische Nostrifizierung auf alle Universitätsprofessoren ausgedehnt.

Juni 1995

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen existieren, die eine volle Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse automatisch - also auch ohne detaillierte inhaltliche Überprüfung - vorsehen. Derzeit bestehen solche Vereinbarungen - allerdings in unterschiedlichen Ausmaßen; siehe die einzelnen Vereinbarungstexte - mit dem Heiligen Stuhl, Italien, (Rest)Jugoslawien, Kroatien, Liechtenstein, Portugal, Slowenien und Ungarn. Die dort festgelegten vollen Gleichwertigkeiten ersetzen die Nostrifizierung und haben dieselbe Wirkung wie sie.

§ 79:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

§§ 80 bis 84:

In diesen Bestimmungen werden die Regelungen über Inkrafttreten, Außerkrafttreten und die Festlegungen zusammengefaßt, die für einen geordneten Übergang der alten auf die neue Rechtslage erforderlich sind.

In den Übergangsbestimmungen wird es insbesondere erforderlich sein, für die von den Änderungen betroffenen Studierenden einen angemessenen Ausgleich zwischen deren Vertrauen auf die Erhaltung der bisherigen Rechtslage und dem Interesse an einer raschen Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Sollte eine Studienkommission ihren Verpflichtungen zur Erlassung neuer Studienpläne nicht zeitgerecht nachkommen, wird auf die Säumnisregelung in den organisationsrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Jedenfalls sollte sichergestellt sein, daß die neue Rechtslage sehr rasch umgesetzt wird.

§ 83 enthält schließlich die neue Rechtsgrundlage für den Universitätsbericht.

Juni 1995

3. Zu den Anlagen

Im Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" enthalten die Anlagen den notwendigen lockeren Rahmen für die einzelnen Studien.

Zur Anlage 1:

Die Anlage 1 enthält konkrete Bestimmungen für die Diplomstudien. Vorangestellt werden gemeinsame Bestimmungen, die für alle Diplomstudien relevant sein können. Insbesondere ist in diesen eine Regelung der Ergänzungsprüfungen enthalten. Die Notwendigkeit, bestimmte Kenntnisse im Rahmen der besonderen Universitätsreife, vor der Zulassung oder im Verlauf des Studiums nachzuweisen, war bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt. Die Rechtsgrundlage bildete einerseits das Studienrecht (z.B. körperliche Eignung für Sportwissenschaften) und andererseits die Universitätsberechtungsverordnung auf Grund des Schulorganisationsgesetzes (Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, z.B. Latein für Rechtswissenschaften).

Die "zusätzlichen" Erfordernisse sollen nunmehr durch dieses Gesetz abschließend geregelt und auf die Erfüllung von Erfordernissen vor der Zulassung beschränkt werden. Dabei erscheint es auch zweckmäßig, die Inhalte dieser Ergänzungsprüfungen zu umschreiben.

Klar geregelt wird schließlich, wie die weibliche Sprachform des akademischen Grades lautet.

Die Diplomstudien werden anstelle der bisher zehn besonderen Studiengesetze in der Anlage 1 in sieben Abschnitte gegliedert:

Der 1. Abschnitt, die **Ingenieurwissenschaftlichen Studien**, umfaßt alle Diplom- und Kurzstudien, die bisher durch die Bundesgesetze über technische und montanistische

Juni 1995

Studienrichtungen sowie die Studienrichtungen der Bodenkultur geregelt wurden. Ergänzend dazu sollen die bisherigen einschlägigen Studienversuche (Angewandte Geowissenschaften sowie Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling) verankert werden.

Da der Studientyp "Internationales Studienprogramm" nicht weitergeführt wird, war Petroleum Engineering als Diplomstudium einzuordnen.

Die Aufbaustudien (Technischer Umweltschutz, Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) werden als Studientyp nicht weitergeführt. Die Weiterbildung der Absolventen ist vielmehr Aufgabe der Universitätslehrgänge.

Das Studium der Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung wurde nicht mehr aufgenommen. Dieses sollte im Rahmen des KHSStG geregelt werden.

Die angeführten Gesamtstunden verstehen sich als nicht überschreitbare Höchstzahl an prüfungspflichtigen Stunden. Eine Unterschreitung ist zulässig und erwünscht. Die Höchstzahlen entsprechen den Festlegungen des Tech-StG 1990.

Im 2. Abschnitt werden die **Kulturwissenschaftlichen Studien** geregelt. Es handelt sich dabei um die bisherigen geisteswissenschaftlichen Diplomstudien. Als nicht zweckmäßig wird die Weiterführung der Kombinationspflicht für diese Studien erachtet. Während diese bei den Lehramtsstudien einen realen Hintergrund hat, ist dies bei den anderen Studien nicht erkennbar.

Die bisherigen "Diplom-Studienzweige" der geisteswissenschaftlichen Studien werden daher als selbständige Studien eingerichtet. Insofern die Kombinationspflicht derzeit besteht, wird gleichzeitig eine Verkürzung der Studiendauer auf sechs Semester vorgeschlagen. Überdies wird das Studium der Psychologie um 2 Semester verkürzt.

Bei der Festlegung der Stundenzahlen wurde für ein 6 Semester dauerndes Studium eine Höchstzahl von 90 Wochenstunden und bei den 8 Semester dauernden Studien eine Höchstzahl von 120 Wochenstunden vorgeschlagen. Diese verstehen sich als nicht überschreitbare Höchstzahl an prüfungspflichtigen Stunden. Eine Unterschreitung ist zulässig

Juni 1995

und erwünscht.

Anstelle der Bezeichnung "geistes"wissenschaftliche Studien wird "Kultur"wissenschaftliche Studien vorgeschlagen, da dies stärker den Inhalt der Studien abbildet.

Der Studienversuch "Nederlandistik" wurde bereits als Regelstudium aufgenommen. Das bisherige Kurzstudium "Übersetzer" bleibt als kürzeres Diplomstudium erhalten.

Soziologie wird als Kulturwissenschaftliches Studium nicht mehr vorgesehen, da aufgrund des Wegfalls der Kombinationspflicht die Rechtfertigung für eine "geisteswissenschaftliche" Soziologie entfallen wird. Es wird jedoch im Rahmen des Studiums der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Soziologie möglich sein, diese durch einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt, insbesondere in den freien Wahlfächern, zu ergänzen.

Der 3. Abschnitt regelt die **Lehramtsstudien**. Bei diesen bleibt die Kombinationspflicht erhalten. Ebenso basieren die Stundenhöchstzahlen auf dem geltenden Recht, da die inhaltlichen Reformen in den Lehramtsstudien derzeit Gegenstand von intensiven Beratungen sind.

Der 4. Abschnitt faßt die beiden derzeitigen **Medizinischen Studien** zusammen. Da bei der Humanmedizin die Trennung in ein Diplom- und Doktoratsstudium 30 Jahre nach Inkrafttreten des AHStG noch nicht verwirklicht ist, wird nunmehr die Einrichtung des Diplomstudiums Humanmedizin vorgeschlagen. In diesen Abschnitt wurde auch das Studium der Zahnmedizin eingeordnet. Die nähere Ausgestaltung ist noch Gegenstand gesonderter Beratungen.

Der 5. Abschnitt, **Naturwissenschaftliche Studien**, umfaßt die derzeitigen naturwissenschaftlichen Studien. Das Diplomstudium "Logistik" ist nicht mehr kombinations-

Juni 1995

pflichtig und wird um zwei Semester verkürzt. Ebenso wird eine Verkürzung der Studien "Geographie" und "Ernährungswissenschaften" um je 1 Semester vorgeschlagen.

Bei der Festlegung der Stundenzahlen wurde für ein 6 Semester dauerndes Studium eine Höchstzahl von 90 Wochenstunden und bei den 8 Semester dauernden Studien eine Höchstzahl von 120 Wochenstunden vorgeschlagen. Für das Studium der "Chemie" werden gleich der "Technischen Chemie" 235 Wochenstunden festgesetzt. Im übrigen wird für ein 10 Semester dauerndes Studium ein Ausmaß von 150 Wochenstunden vorgeschlagen. Diese Zahlen verstehen sich als nicht überschreitbare Höchstzahl an prüfungspflichtigen Stunden. Eine Unterschreitung ist zulässig und erwünscht.

Der 6. Abschnitt setzt sich aus den **Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien** zusammen. Zusätzlich zu den derzeitigen Diplomstudien werden der Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" verankert, in den auch das bisherige Internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" zu integrieren sein wird.

Im Hinblick auf die Soziologie wäre darauf zu verweisen, daß der geisteswissenschaftliche Studienzweig der Soziologie nicht weitergeführt wird. Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist nunmehr im Abschnitt 3, Lehramtsstudien, enthalten.

Bei der Festlegung der Stundenzahlen wird für die 8 Semester dauernden Studien eine Höchstzahl von 120 Wochenstunden vorgeschlagen. Diese Zahl versteht sich als nicht überschreitbare Höchstzahl an prüfungspflichtigen Stunden. Eine Unterschreitung ist zulässig und erwünscht.

Im 7. Abschnitt, **Theologische Studien**, werden schließlich die Diplomstudien der Evangelischen und Katholischen Fachtheologie, für die eine Höchststundenzahl von 150 Wochenstunden vorgeschlagen wird, sowie die "Katholische" Philosophie zusammengefaßt. Die Bestimmungen über den Übertritt von den kirchlichen theologischen Lehranstalten entsprechen dem geltenden Recht.

Zur Anlage 2:

Eine Neuerung im Rahmen der Doktoratsstudien stellt insbesondere die Zusammenfassung des technischen und montanistischen Doktorates sowie des Doktorates der Bodenkultur zu einem Doktorat der Ingenieurwissenschaften dar. Dieses ergibt sich zwingend aus einer Anpassung an die neue Systematik der Diplomstudien.

Neu ist schließlich ein gesondertes wissenschaftliches Doktoratsstudium der Humanmedizin.

Im übrigen bauen die Bestimmungen auf dem bisherigen Rechtsbestand auf.